

Ergebnisniederschrift

über den Erörterungstermin zum Raumordnungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, Abschnitt Dollern-Landesbergen, gemäß § 10 Abs. 4 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)

Datum, Ort: 05.12.2017, Zentrum für Nachhaltiges Bauen, Verden

Veranstaltungsleitung: Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Teil 1: 10:00 – 16:00 Uhr

Teil 2: 17:30 – 20:30 Uhr

Anlagen:

- 1) Präsentation des ArL Lüneburg
 - 2) Präsentation der TenneT TSO GmbH
-

Teil 1: 10:00-16:00 Uhr

TOP 1: Begrüßung und Einleitung

Das **ArL Lüneburg** begrüßt die Anwesenden und erläutert anhand eines Ablaufdiagramms für Raumordnungsverfahren den aktuellen Verfahrensstand (vgl. Anlage 1, Folie 2). Ausgehend von § 10 Abs. 4 NROG umreißt das ArL Lüneburg die Funktion des Erörterungstermins. Die Teilnehmer äußern auf Nachfrage keine weiteren Anregungen zum Veranstaltungsablauf.

TOP 2: Überblick über Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren

Das **ArL Lüneburg** gibt einen Überblick über die im ersten und im erneuten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Privaten (vgl. Anlage 1, Folien 6-10). Im ersten Beteiligungsverfahren seien von Seiten der Träger öffentlicher Belange 82 Stellungnahmen eingegangen, im erneuten Verfahren zum erweiterten Standortvergleich für ein Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya weitere 37 Stellungnahmen. Von Seiten der Privaten wurden in beiden Beteiligungsrounden jeweils rund 170 Stellungnahmen abgegeben. Das **ArL Lüneburg** stellt anschließend überblickhaft wesentliche Inhalte der Stellungnahmen vor.

TOP 3. Abschnittübergreifende thematische, rechtliche und methodische Fragen/Anregungen/Bedenken

a) Technische/fachliche Hinweise zur Feinplanung/Bauphase

Das **ArL Lüneburg** stellt wesentliche fachliche und technische Hinweise vor, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von Seiten der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzvereinigungen vorgebracht wurden (vgl. Anlage 1, Folien 12-16).

Die **Bezirksstelle Nienburg der Landwirtschaftskammer Niedersachsen** fragt nach, ob es bereits konkrete Vorschläge für die Verortung großflächiger Kompensationsmaßnahmen gebe. Dies wird von den Vertretern der TenneT TSO GmbH (nachfolgend TenneT) mit Blick auf den frühen Verfahrensstand verneint.

Die **Bezirksstelle Bremervörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen** weist darauf hin, dass der Kompensationsumfang durch einen vorausschauenden und baubegleitenden Bodenschutz von vornherein reduziert werden könne.

SWECO erwidert, dass die in den Antragsunterlagen (Teil B, Kap. 4.2.2) genannte Flächenangabe für Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in den Boden – 40 ha – eine erste Schätzung nach Erfahrungen ähnlicher Verfahren sei und sich auf den gesamten Streckenverlauf von Dollern nach Landesbergen beziehe. Es werde eine nach Landkreisen ermittelte Kompensation angestrebt, die im Rahmen der Planfeststellung konkretisiert werden solle. In Vorbereitung auf die Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen werde die Vorhabenträgerin die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter grob ermitteln und auf dieser Grundlage mit den Naturschutz- und Waldbehörden der betroffenen Landkreise die Bilanzierungsregeln festlegen, die für die Bestimmung des Kompensationsumfangs gelten sollen. Bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen würden auch agrarstrukturelle Belange gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt (§ 15 Abs. 3 BNatSchG)

TenneT ergänzt, dass für Kompensationsmaßnahmen möglichst auf verfügbare, für Kompensationszwecke besonders geeignete Flächen zurückgegriffen werden soll. **SWECO** erhofft sich Flächenangebote. Das **ArL Lüneburg** weist auf die Möglichkeit zur Nutzung bestehender Flächenpools hin.

Die **Bezirksstelle Bremervörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen** weist darauf hin, dass eine besondere Sorgfalt gelten müsse, wenn es um den Bodenaushub bei der Erdverkabelung gehe. Der Bodenaushub sei nach den unterschiedlichen Bodengegebenheiten sauber zu trennen. Außerdem könne die Trassenbreite in der Bauphase je nach Bodenbeschaffenheit/Substratschichten unterschiedlich ausfallen, dies sei bei der Bauplanung zu berücksichtigen, in Form der Vorhaltung ausreichender Flächen für Bodenaushub. Zum Thema Bettungsmaterial merkt die Bezirksstelle Bremervörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen an, dass das Einbringen von Flüssigboden in das Bodenregime eingreife und die Anbauaktivität beeinträchtigen könne. Sie stellt die Frage, welche Art des Flüssigbodens eingebracht werden soll und welche Erwärmung im Umfeld der Kabel zu erwarten sei. Darüber hinaus benennt sie mehrere wissenschaftliche Studien, welche bezüglich der möglichen Auswirkungen von Erdkabeln auf Bodenerwärmung und –funktionen z.T. zu anderen Ergebnissen kämen als die von TenneT in den Antragsunterlagen dargestellten. Zu den angeführten wissenschaftlichen Studien führt **TenneT** aus, dass diese in weiten Teilen bekannt seien und weitere Studien gerne zur Information an TenneT gesandt werden können. Für dieses Vorhaben sei bislang keine Verwendung von Flüssigboden vorgesehen. TenneT betont, dass die Angaben in den Studien immer Maximalwerte darstellen, die von ihr verlegten Leitungen aber im Normalbetrieb nur mit ca. 2/3 der möglichen Maximalleistung arbeiteten, was die Auswirkungen auf die Umgebungstemperatur entsprechend reduziere. Die aktuelle Studienlage wird in Vorbereitung der Planfeststellung bewertet. Die Bezirksstelle Bremervör-

de sagt zu, die genannten Studien im Nachgang zum Erörterungstermin zuzusenden. [Anmerkung: Im Nachgang zum Erörterungstermin hat die Bezirksstelle Bremervörde folgende Studien zur Verfügung gestellt: Stegmann (2016): Bestimmung thermischer Materialkennwerte von Erdkabelbettungen. Darmstadt, Dissertation; BMU (Hrsg.) (o.J.): Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen. Berlin; Wessolek (2016): Bewertung der Bodenerwärmung durch Erdkabeltrassen. In: Bundesnetzagentur (Hrsg.): Wissenschaftsdialog 2016. Tagungsband, S. 72-91; Trinks (2010): Einfluss des Wasser- und Wärmehaushaltes von Böden auf den Betrieb erdverlegter Energiekabel. Dissertation, Berlin].

Die **Bezirksstelle Bremervörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen** kritisiert, dass in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren nicht ausgeführt werde, welche Art von Füllböden/Bettungsmaterialien zum Einsatz kämen, etwa mit Blick auf verwendete Körnungsgrößen. Außerdem fordert sie angesichts des Pilotstatus des Vorhabens ein über mehrere Jahre laufendes Monitoring zum Thema Boden, insbesondere zu den Auswirkungen von Erdkabeln auf Pflanzenanbau.

Das **ArL Lüneburg** bestätigt das Erfordernis eines Monitorings und weist darüber hinaus darauf hin, dass einige der von der Bezirksstelle Bremervörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingebrachten Aspekte erst im Planfeststellungsverfahren (PFV) weiter zu konkretisieren seien.

TenneT führt aus, dass sie bereits vor der Bauausführung eine geologische Begleitung mit Baugrundvorbereitungsgutachten beauftrage, die sich der Bodenbeschaffenheit widme, um frühzeitig Probleme in der Planung der Trasse berücksichtigen zu können. Zum geforderten Monitoring führt TenneT aus, dass zunächst die Ziele und Gegenstände des Monitorings klar sein müssten, bevor Monitoring-Design und -Dauer festgelegt würden.

Die **Bezirksstelle Bremervörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen** führt weiter aus, dass bei Gaspipelinevorhaben ähnliche Problematiken zu beobachten seien wie in den Kabelabschnitten des hier erörterten Vorhabens und einige Fachbehörden bereits über Erfahrungen z.B. zu Aufwuchseinschränkungen über Trassen verfügten. Die Bezirksstelle Bremervörde regt daher an, die bereits erworbenen Fachkenntnisse der zuständigen Behörden auch bei der weiteren Planungskonkretisierung der Kabelabschnitte fortwährend einzubinden. Abschließend zu diesem Punkt benennt die Bezirksstelle Bremervörde stichwortartig weitere Aspekte, die bei der weiteren Planung zu beachten seien: Bodenschutzkonzept, Reaktivierungskonzept, Monitoring, Bodenverwertung, Verbleib des nicht genutzten Materials und ausbleibende Frostgare infolge der Bodenerwärmung.

TenneT führt zur Veranschaulichung der zu erwartenden Bodenerwärmung einen Vergleich an: Die Wärmeabgabe je Erdkabel werde durchschnittlich im Normalbetrieb etwa 20 Watt je Meter betragen. Dies entspreche der Leistung einer kleinen Glühbirne.

b) Methodische Anregungen/Bedenken zur Variantenermittlung/-bewertung / zur UVS

Das **ArL Lüneburg** benennt wesentliche methodische Anregungen und Bedenken zur Variantenermittlung und -bewertung und zur UVS, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von Seiten der Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen vorgebracht wurden (vgl. Anlage 1, Folie 18).

Die **Geschäftsstelle Lüneburg des NLWKN** führt die bereits in der schriftlichen Stellungnahme vorgebrachten Hinweise und Bedenken noch einmal auf (vgl. Anlage 1, Folie 18). So müsse etwa bei der Ermittlung der Auswirkungen auf landesweit bedeutsame Brut- und Rastvogelgebiete eine einheitliche Methode angewendet werden. Ergänzend kritisiert das

NLWKN, dass die Häufigkeit der Begehungen zur Erfassung von Vogelvorkommen in den Antragsunterlagen nicht dokumentiert sei.

Das **ArL Lüneburg** weist darauf hin, dass für die raumordnerische Bewertung von Standort- und Trassenalternativen entsprechend der (groben) Maßstäblichkeit des Raumordnungsverfahrens eine fachliche Bewertung erforderlich sei, inwieweit durch die verschiedenen räumlichen Alternativen avifaunistische Belange berührt seien und ob ggf. die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten sei. Im Fokus der für das Vorhaben durchgeführten Untersuchungen stehe daher die Betrachtung von geschützten Vogelarten, die artspezifisch und konstellationsspezifisch beeinträchtigt werden könnten. Für die Antragsunterlagen zum Vorhaben Dollern-Landesbergen habe die Vorhabenträgerin vergleichsweise umfangreiche Kartierungen bereits auf Raumordnungsebene durchgeführt und dokumentiert, so dass eine – für Raumordnungsverfahren – ungewöhnlich detaillierte Betrachtungsgrundlage gegeben sei. Für das folgende Planfeststellungsverfahren würden für Teilräume des Untersuchungsgebietes die bereits erfassten Bereiche noch ergänzt.

TenneT verweist auf die schriftliche Erwiderng zu diesem Kritikpunkt und ergänzt, dass für das Planfeststellungsverfahren ergänzende Erfassungen vorgenommen würden und in diesem Zuge auch festgelegt werde, welche weiteren Teilräume im Detail noch zu kartieren seien.

Das **NLWKN** hält die unterschiedliche Methodik der Einstufung von Gebietswertigkeiten weiterhin für problematisch, begrüßt aber grundsätzlich die im Vorhaben gewählte methodische Herangehensweise und Untersuchungstiefe.

Die **Bezirksstelle Bremervörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen** merkt mit Blick auf die Quellenangaben ein Missverhältnis in der Schwerpunktsetzung von Bodenschutz und Naturschutz an. Der Bodenschutz sei ausweislich der Anzahl der herangezogenen Quellen deutlich unterrepräsentiert. Erstrebenswert wären flächendeckende Darstellungen des Schutzguts Boden in den Antragsunterlagen gewesen.

Das **ArL Lüneburg** weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für das Vorhaben Dollern-Landesbergen die Freileitungsbauweise die Regeltechnik darstelle und daher auf der Ebene der Raumordnung weniger stark auf den Belang „Boden“ fokussiert werde.

SWECO führt aus, dass die FFH-Verträglichkeit und die avifaunistischen Aspekte aufgrund des hohen Umsetzungsrisikos ein besonderes Gewicht und Bedeutung als Schutzgut für Freileitungsvorhaben besäßen und daher einen besonderen Schwerpunkt der für die Raumordnungsunterlagen erfolgten Untersuchungen darstellten. Dies erfordere auch die Auswertung vorhandener Quellen, die aufgrund der im großen Umfang betroffenen empfindlichen Gebiete auch entsprechend zahlreich seien.

TenneT gibt den ergänzenden Hinweis, dass von Seiten der Vorhabenträgerin „Boden“ auf der Ebene der Raumordnung grob auf Machbarkeitsaspekte betrachtet und daher auch anders gewichtet werde als das Thema „Avifauna“. Eine weitergehende, detaillierte Betrachtung des Schutzguts Bodes werde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet.

Das **NLWKN** führt aus seiner Stellungnahmen einen weiteren Aspekt in die Erörterung ein: das mehrfache Verlassen einer gebündelten Trassenlage durch den geplanten Ersatzneubau durch „Ortsumfahrungen“. Hierdurch werde bisher nicht durch Freileitungen vorbelasteter Freiraum neu belastet.

Das **ArL Lüneburg** erwidert zum Thema „Bündelung“, dass aufgrund der Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden, die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt seien, in Teilen die Bündelungslage zu anderen Freileitungen verlassen werden müsse. Bei der von TenneT eingebrachten Vorzugsvariante finde ein Ersatzneubau in bestehender Trasse auf rd. 50 %

der Trassenlänge statt, für weitere rund 25 % sei eine Bündelung mit anderen Freileitungen vorgesehen. Für rund 25 % der Vorzugstrasse werde jedoch – in der Regel aus Gründen des im LROP normierten „Wohnumfeldschutzes“ – ein „Umweg“ erforderlich. In Band F der Antragsunterlagen seien die Gründe für die jeweils von der Vorhabenträgerin in das Verfahren eingebrachten „Ortsumfahrungen“ in den einzelnen Variantenvergleichen aufgezeigt und dokumentiert.

Das **NLWKN** greift einen weiteren Aspekt seiner Stellungnahme auf: Bezweifelt werden die in den Antragsunterlagen getroffenen Angaben zu den CEF-Maßnahmen bzgl. Fledermäusen. Die Funktionsfähigkeit entsprechender Maßnahmen sei ohne eine Habitatanalyse nicht belegbar. Das **NLWKN** verweist auf eine Veröffentlichung zu diesem Thema (Zahn, A.; Hammer, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. In: Zeitschrift für Naturschutz und angewandte Landschaftsökologie, Heft 39 (1), S. 27-35). Die Veröffentlichung wird vom **NLWKN** zur Verfügung gestellt.

TenneT erwidert, dass im Planfeststellungsverfahren eine diesbezügliche Prüfung erfolgt. **SWECO** ergänzt, dass die vorgesehenen CEF-Maßnahmen sowohl kurz- bis mittelfristig als auch langfristig wirkende Maßnahmen umfassen würden. Der betroffenen Artengruppe stünden sowohl kurz- und mittelfristig als auch langfristig geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung. Da durch die CEF-Maßnahmen zusätzliche, über die bisher vorhandenen Strukturen hinaus auch kurzfristig verfügbare Ersatzhabitate bereitgestellt würden, erübrigten sich Betrachtungen und Untersuchungen, ob Habitate von den betreffenden Arten besetzt seien. Über die CEF-Maßnahmen entstünden Strukturen neu. Diese könnten somit noch nicht von anderen Individuen der betreffenden Arten besetzt sein.

Das **ArL Lüneburg** führt aus, dass in den detaillierten Antragsunterlagen für die Planfeststellung CEF-Maßnahmen und deren Erfolgswahrscheinlichkeit zu dokumentieren seien.

Das **NLWKN** regt an, eine Maßgabe in die Landesplanerische Feststellung aufzunehmen, wonach die Wirksamkeit geplanter CEF-Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung zu begründen und nachzuweisen sei.

Die Nachfrage der **Bezirksstelle Nienburg der Landwirtschaftskammer Niedersachsen**, ob durch CEF-Maßnahmen in erheblichem Umfang weitergehende Kompensationsflächenbedarfe entstehen, wird von **TenneT** verneint.

Die **Geschäftsstelle Nienburg des Landvolks Niedersachsen** weist darauf hin, dass das **BNatSchG** der Vorhabenträgerin vorgebe, bei der Konzipierung von Kompensationsmaßnahmen auch agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Hierbei seien auch Maßnahmen der produktionsintegrierten Kompensation einzubeziehen.

Abschließend zu diesem Tagesordnungspunkt weist das **NLWKN** auf die laufende Überarbeitung des Landschaftsprogramms Niedersachsen hin.

c) Mehrfach in Stellungnahmen genannte technische/planerische Fragen

Das **ArL Lüneburg** berichtet von verschiedenen, abschnittsübergreifenden Themen und Fragestellungen, die in mehreren Stellungnahmen angesprochen wurden. Diese betreffen z.T. die spätere Zulassungsebene der Planfeststellung (z.B. Kabelbauweisen, Mastformen), seien jedoch vielfach in Stellungnahmen zum Raumordnungsverfahren genannt worden. Daher sollten sie im Rahmen des Erörterungstermins zumindest kurz aufgegriffen werden.

Möglichkeiten/Grenzen des Einsatzes von Teilerdkabelung

Das **ArL Lüneburg** gibt zunächst beispielhaft Aussagen aus Stellungnahmen wieder, die sich für bzw. gegen eine Teilerdkabelung ausgesprochen haben, und erläutert dann die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Erdkabelabschnitten in Wechselstrom-Pilotvorhaben nach § 4 Abs. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG). Hierauf aufbauend veranschaulicht das **ArL Lüneburg**, in welchen Fallkonstellationen TenneT einen Kabelabschnitt vorgesehen hat, und benennt Beispiele für Abschnitte, in denen TenneT von einer Teilerdkabelung abgesehen habe, weil die gesetzlichen Prüfkriterien nach § 4 Abs. 2 BBPIG nicht vorliegen (vgl. Anlage 1, Folien 20-24).

Der **Landkreis Nienburg (Weser)** fragt nach, ob bei der für die vergleichende Trassenbewertung in Teil F der Antragsunterlagen gewählte Methodik eine Trassenvariante in Freileitungsbauweise einer Trassenvariante mit Kabelabschnitten grundsätzlich vorgezogen wurde. Das **ArL Lüneburg** erläutert, dass diese Vorgehensweise nur dann möglich sei, wenn die betrachtete Freileitungs-Alternative ihrerseits raumverträglich sei und z.B. Ziele der Raumordnung und Artenschutz-Verbotstatbestände beachte.

Die **Bezirksstelle Bremervörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen** weist erneut auf die Einschränkung von landwirtschaftlichen Betrieben bei neuen Leitungstrassen hin; diese würden durch die Kabelbauweise noch verstärkt, da im Einzelfall z.B. landwirtschaftliche Betriebserweiterungen erschwert würden. Auf die Frage, ob die Auswirkungen auf einzelbetriebliche Entwicklungsperspektiven im Raumordnungsverfahren bereits geprüft werde, erläutert das **ArL Lüneburg**, dass im Raumordnungsverfahren gemäß gesetzlichem Auftrag insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung zu prüfen seien und die Betrachtung sämtlicher einzelbetrieblicher Belange der Planfeststellung vorbehalten sei.

Techniken der Kabelbauweise

Das **ArL Lüneburg** berichtet, dass in mehreren Stellungnahmen der Einsatz neuer Schmal-Trassen-Kabeltechniken gefordert worden sei, um die Eingriffe insbesondere in die Schutzgüter Boden und Landschaft ebenso wie die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren (vgl. Anlage 1, Folie 25).

TenneT erläutert, dass sie sich mit der von der Firma AGS entwickelten Verlegetechnik von Erdkabeln intensiv auseinandersetze. Derzeit fehlten für diese Technik noch technische Nachweise zur Einsetzbarkeit im Höchstspannungsbereich, TenneT habe diese von der Firma AGS angefragt. Die aktive Kühlung von Erdkabeln durch Wasser besitze grundsätzliches Anwendungspotenzial, entspräche aber noch nicht dem Stand der Technik im Höchstspannungsbereich.

Die **Bezirksstelle Bremervörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen** befürwortet den technischen Ansatz einer Wasserkühlung von Erdkabeln und spricht sich dafür aus, die Anwendung dieser Technik für die Kabelabschnitte des Vorhabens Dollern-Landesbergen mit zu prüfen. Die Bezirksstelle Bremervörde weist jedoch auch darauf hin, dass die Verlegetechnik der AGS größere Verlegetiefen erfordert und Reparaturen im Wartungsfall aufwändiger sein könnten.

TenneT führt weiter aus, dass einer der vielfach für die AGS-Technik benannten Vorteile – die Möglichkeit des verbesserten Kabeleinzuges in eine Leerrohranlage durch Wasserauftrieb und damit Ermöglichung längerer Kabelabschnitte ohne Muffenverbindung – im Falle von 380-kV-Erdkabeln eher nicht zum Tragen kommen könne, da aufgrund des hohen Gewichts dieser Kabel (rd. 40 kg/lfd. Meter) Kabelsegmente von deutlich mehr als 1 km Länge im deutschen Straßennetz kaum transportierbar seien. TenneT führt zudem aus, dass die Vorhabenträgerin bei der Wahl der Verlegetechnik den Hauptfokus auf die Gewährleistung

der Versorgungssicherheit legen müsse. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass die im Höchstspannungsbereich noch nicht erprobte Technik der AGS für das Vorhaben Dollern-Landesbergen zum Einsatz kommen könne.

Mitverlegung 380-kV-Leitung/110-kV-Leitungen

Das **ArL Lüneburg** führt aus, dass von verschiedenen Stellungnehmern abschnittsweise die Mitplanung bzw. –verlegung der bestehenden 380-kV-Leitung, welche vielfach parallel zur Vorhabentrasse verläuft, gefordert worden sei, und führt hierfür beispielhaft die Stellungnahme der Samtgemeinde Liebenau an (vgl. Anlage 1, Folie 26). In Teilen wurde auch die Mitnahme von 110-kV-Leitungen auf dem Gestänge der neu zu errichtenden 380-kV-Leitung gefordert.

TenneT erwidert, dass die Mitnahme einer 110-kV-Leitung einer besonderen Planrechtfertigung bedürfe. Zum Aspekt der Mitnahme der vorhandenen 380-kV-Leitung führt TenneT aus, dass der Bedarf zum Ausbau dieser Leitung von der TenneT zwar angemeldet worden sei, aber von der BNetzA nicht bestätigt wurde. Eine Mitverlegung sei daher nur im Ausnahmefall kleinräumig möglich, wenn andernfalls keine raumverträgliche Trassenführung für die Leitung Stade – Landesbergen möglich sei.

Am Beispiel der Mitverlegung der 380-kV-Leitung und der Mitnahme einer 110-kV-Leitung im Bereich Langwedel-Förth (Trassenabschnitt 16) erläutert das **ArL Lüneburg** einen entsprechenden Ausnahmefall (vgl. Anlage 1, Folie 27). Darüber hinaus stellt das ArL Lüneburg die Auswirkungen der Mitnahme einer 110-kV-Leitung auf das Mastbild dar und weist auf Ausführungen des Untersuchungsrahmens zur Frage einer späteren Mitverlegung der bestehenden 380-kV-Leitung hin (vgl. Anlage 1, Folien 28-29).

Masttypen (Kompaktmasten)

Das **ArL Lüneburg** stellt verschiedene Masttypen vor, erläutert Unterschiede zwischen Kompakt- und Stahlgittermasten und weist darauf hin, dass ein Kompaktmast mit drei Traversen hinsichtlich der Trassenbreite nicht mit einem Stahlgittermast in Donaubauweise, sondern mit einem in Tonnenbauweise verglichen werden müsse (vgl. Anlage 1, Folien 30-31). Die **NLStBV (Hannover)** weist darauf hin, dass sich die NLStBV als Planfeststellungsbehörde für Höchstspannungsleitungen ebenfalls mit der Einsetzbarkeit von Kompaktmasten beschäftige. Zum Vergleich der Bauweise merkt die NLStBV an, dass ein Tonnenmast in Stahlgitterbauweise deutlich höher sei als ein Kompaktmast.

TenneT beschreibt, dass für die Auswahl von Masttypen unterschiedliche Ansätze herangezogen und in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eingesetzt würden. In Abschnitten, in denen avifaunistische Belange in besonderer Weise zu berücksichtigen seien, könne der Einebenenmast aufgrund der geringeren Höhe vorzugswürdig sein. Schmalere Masttypen wie Tonnenmasten könnten hingegen etwa bei Waldquerungen oder in räumlichen Engstellen vorteilhaft sein. Mischformen wie der Donau-Mast seien bzgl. der Raumanspruchnahme ein Kompromiss aus Höhe und Breite. Grundsätzlich stellten Stahlgittermasten die effektivste Bauform hinsichtlich Stabilität, Lastverteilung und Gewicht dar. Möchte man den Mastschaft durch die Kompaktbauweise verschlanken, seien aufwändigere Mastgründungen durch ein breiteres bzw. tieferes Fundament notwendig, um die entstehenden Kräfte zu bewältigen. TenneT habe Erfahrungen mit Kompaktmasten in den Niederlanden, z.T. mit Doppelmastformen – hierfür stellt TenneT ein Beispiel vor (vgl. Anlage 2, Folien 3-6). Belastbare technische Nachweise zum Einsatz von Kompaktmasten in Deutschland fehlten jedoch noch; der Bundesverband Kompaktmasten arbeite derzeit hieran.

Auf Nachfrage der **NLStBV – Geschäftsbereich Verden** zu den Höhenabständen bei Querungen mit Bestandsleitungen erwidert TenneT, dass erforderliche Sicherheitsabstände zum Grund in jedem Fall eingehalten werden.

Die **Bezirksstelle Nordheide der Landwirtschaftskammer** nimmt an, dass die Fundamente von Kompaktmasten geringer ausfallen und somit auch der erforderliche Bedarf für Kompensationsflächen reduziert werden könnte.

TenneT verweist auf die Ausführungen zu Fundamenten von Kompaktmasten. Zusätzlich werde der Wunsch zum Einsatz von Kompaktmasten z.T. mit der Erwartung niedrigerer Masten verbunden. Dies werde allerdings durch eine höhere Anzahl an Maststandorten erreicht, was in der Folge eher zu einem Mehrbedarf an Kompensation führen könne.

Die **Bezirksstelle Nordheide der Landwirtschaftskammer** fragt, wie sich die Traversenbreiten von Tonnenmast und Kompaktmast unterscheiden und ob eine Erhöhung der Spannungsdichte Auswirkungen auf die Schutzstreifenbreite haben könne. **TenneT** erläutert, dass sich die Traversenbreiten bei vergleichbaren Gestängen um ca. 2 bis 3 m pro Seite unterscheiden (entspricht der Differenz der Breiten des Mastchaftes), da die elektrischen Schutzabstände zwischen den Leiterseilen bauformunabhängig seien. TenneT bestätigt, dass schmale Bauformen wie Tonnenmasten vornehmlich in Waldgebieten zum Einsatz kämen, um den Holzeinschlag auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. TenneT bestätigt weiterhin, dass bei höherer Spannung größere Abstände zwischen den Leitersystemen und damit auch breitere Traversen und größere Abstände zwischen den Traversen erforderlich seien. Da Erdkabel gegeneinander isoliert seien, trete dieser Effekt nur bei der Freileitung auf, da dort Luft das Isolationsmedium darstelle.

Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung

Das **ArL Lüneburg** weist einleitend zu dieser Fragestellung darauf hin, dass bei der Beurteilung der möglichen Einschränkung der Siedlungsentwicklung zunächst zu klären sei, ob die betreffenden Ortsteile einen raumordnerischen Entwicklungsauftrag besäßen, der über die Eigenentwicklung hinausgehe, und ob der Flächennutzungsplan Entwicklungsperspektiven in Trassennähe darstelle (vgl. Anlage 1, Folie 32). Dann veranschaulicht das ArL Lüneburg anhand unterschiedlicher Beispiele drei Fallkonstellationen zum Zusammenhang zwischen Lage einer Neubautrasse und möglichen Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung (vgl. Anlage 1, Folie 33). Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung seien am ehesten dann zu erwarten, wenn durch einen Leitungsneubau eine Ortslage erstmalig von mehreren Seiten durch Freileitungen umfasst werde und die Abstände zur Ortslage nur 400 Meter betrügen.

TenneT führt ergänzend aus, dass selbst in diesen Fällen Entwicklungspotenziale erhalten blieben. So habe etwa eine überschlägige Prüfung ergeben, dass bei Realisierung der Vorzugsvariante im Bereich Boitzen (beantragte neue westliche „Umfahrung“) gleichwohl Flächenreserven in Ortsnähe verblieben, die rechnerisch eine Verdoppelung der Einwohnerzahl ermöglichen, ohne den 400-Meter-Abstand zur geplanten Trasse zu unterschreiten (vgl. Anlage 2, Folie 8).

Die **Samtgemeinde Zeven** beschreibt die aus ihrer Sicht zu erwartende Einschränkung der Siedlungsentwicklung. Die Siedlungsentwicklung gestalte sich durch die Vielzahl von Ansprüchen an den Raum zunehmend schwieriger. Hierzu trügen auch die Vorgaben der BImSchV zu den Geruchsimmissionen landwirtschaftlicher Betriebe bei. Grundsätzlich spreche sich die Samtgemeinde daher für eine Erdverkabelung dieser Leitungsabschnitte aus, um Entwicklungspotenziale zu erhalten.

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme)** weist auf kleine Ortschaften hin, die auch aufgrund der Geruchsproblematik kaum Entwicklungsmöglichkeiten besäßen. Entwicklungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Betrieben und die Siedlungsentwicklung seien als wichtige

Belange mit einzustellen. Das **Landvolk Nienburg** weist darauf hin, dass für Baugebietsausweisungen die Thematik möglicher Geruchsmissionen immer mitgeprüft werden müsse. Die **Bezirksstelle Nienburg der Landwirtschaftskammer Niedersachsen** macht in diesem Zusammenhang auf das Problem der statistisch geführten „Geisterbetriebe“ aufmerksam.

Das **ArL Lüneburg** erläutert, dass für die in den Stellungnahmen erwähnten Ortsteile im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) keine raumordnerischen Aufträge für eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung festgelegt seien.

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme)** erwähnt ergänzend, dass bei Boitzen auch eine Trassenvariante des Suedlink vorgesehen sei und hierdurch ggf. eine weitere Einschränkung der Siedlungsentwicklung zu erwarten sei.

TenneT weist darauf hin, dass die Feintrassierung u.U. noch Spielräume eröffne, Entwicklungsabsichten der Gemeinden, die über im FNP dargestellte Flächen hinausgehen, zu berücksichtigen. Hierfür sei es jedoch mindestens erforderlich, dass Absichten der Siedlungsentwicklung räumlich konkretisiert und benannt würden. Hierzu werde TenneT in den nächsten Wochen und Monaten in Vorbereitung auf die Planfeststellung Gespräche mit den Gemeinden führen.

Die **Samtgemeinde Zeven** sagt zu, gemeinsam mit ihren Mitgliedsgemeinden kurzfristig konkretisierte Informationen zu den Entwicklungsoptionen der an der Trasse liegenden Ortsteile zu erarbeiten und diese der Vorhabenträgerin und dem ArL Lüneburg zur Verfügung zu stellen.

Die **Samtgemeinde Sottrum** fordert, dass wegen der zu erwartenden „Umzingelung“ des Ortes auch die bestehende 380 kV-Leitung östlich um Sottrum/Hassendorf herum verlegt werden sollte und dabei Erweiterungsmöglichkeiten für die Gemeinde Hassendorf in Richtung Osten zu berücksichtigen seien.

4. Teilräumliche Fragen/Anregungen/Bedenken

Das **ArL Lüneburg** ruft anhand der Präsentation nacheinander die 18 Trassenabschnitte des Vorhabens auf und führt einleitend jeweils kurz wesentliche Belange auf, die in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgebracht wurden (vgl. Anlage 1, Folien 35-60). Das **ArL Lüneburg** fragt jeweils nach, ob zu den einzelnen Trassenabschnitten noch Erörterungsbedarf oder ergänzende Hinweise und Fragen bestehen.

Trassenabschnitte 1 und 2:

Das **ArL Lüneburg** führt aus, dass die SG Fredenbeck die abschnittsweise Mitnahme der 110-kV-Leitung und die Prüfung eines Kabelabschnitts in AGS-Bauweise angeregt habe (vgl. Anlage 1, Folie 35). Das ArL Lüneburg verweist auf die unter TOP 3c gemachten grundsätzlichen Ausführungen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen für Teilerdverkabelungsabschnitte. Seitens der Teilnehmer/innen besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.

Trassenabschnitte 3 und 4:

Das **ArL Lüneburg** führt aus, dass die SG Fredenbeck für den Bereich Frankenmoor die Verlegung eines Erdkabels gefordert habe; falls dies nicht realisierbar sei, solle die westliche

„Umfahrung“ der Ortslage verfolgt werden (vgl. Anlage 1, Folie 37). Das ArL Lüneburg verweist auf die unter TOP 3c gemachten grundsätzlichen Ausführungen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen für Teilerdverkabelungsabschnitte; TenneT habe die westliche Trassenvariante als Vorzugsvariante ermittelt (vgl. Anlage 2, Folie 12). Seitens der Teilnehmer/innen besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.

Trassenabschnitt 5:

Das **ArL Lüneburg** ruft den Trassenabschnitt 5 auf (vgl. Anlage 1, Folie 40). Seitens der Teilnehmer/innen besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.

Trassenabschnitt 6:

Das **ArL Lüneburg** erläutert Hinweise und Einwendungen zum Abschnitt 6. So habe die Samtgemeinde Harsefeld eine Teilerdverkabelung oder zumindest die kleinräumige westliche „Umfahrung“ von Wohlerst gefordert; das Forstamt Rotenburg habe auf den historisch alten Waldstandort südwestlich von Wohlerst hingewiesen (vgl. Anlage 1, Folie 41).

Das **NLWKN** erkundigt sich nach den Möglichkeiten einer Überspannung von Waldgebieten und möchte wissen, inwieweit bei der westlichen Umfahrung von Wohlerst eine Positionierung von Maststandorten außerhalb der Waldgebiete möglich sei, um Eingriffe in den Wald zu verringern. **TenneT** erwidert, dass die Querung von Waldgebieten in der Regel nicht im Wege der Überspannung, sondern der Schneisenbildung erfolge. Unter den Leiterseilen sei weiterhin Gehölzaufwuchs möglich, allerdings mit Höhenbeschränkungen. Die konkrete Ausführung dazu, wie einzelne Waldgebiete gequert würden, erfolge in der Regel erst im Planfeststellungsverfahren.

Trassenabschnitte 7, 8 und 9:

Das **ArL Lüneburg** stellt wesentliche in Stellungnahmen benannte Belange zu den Trassenabschnitt 7, 8 und 9 vor (vgl. Anlage 1, Folie 43).

Die **Samtgemeinde Zeven** favorisiert die östlich von Boitzen verlaufende Trassenalternative, um eine „Umzingelung“ von Boitzen zu vermeiden. Dabei solle nach Möglichkeit die Bestandstrasse mit verlegt werden.

TenneT erwidert, dass bei der Ost-Variante eine zweimalige Überspannung der vorhandenen 380 kV-Leitung erforderlich werde, dies sei mit Blick auf die Versorgungssicherheit sehr kritisch zu sehen. Zudem seien sehr hohe Masten erforderlich, die stärkere Auswirkungen auf das Landschaftsbild hätten. Bei der West-Variante habe TenneT im Rahmen der Trassenkonkretisierung zwischenzeitlich einen optimierten Trassenverlauf erarbeitet, bei dem Eingriffe in den historisch alten Waldstandort „Schönhoop“ vermieden werden können. Angedacht sei, die Maststandorte außerhalb des Waldes zu platzieren und den Wald, dessen Querung randlich erforderlich sei, durch die Wahl höherer Masten zu überspannen (vgl. Anlage 2, Folie 9). Die hohe Bedeutung des Waldes würde eine Überspannung rechtfertigen. TenneT weist zudem auf die für die Querung des Knüllbachs gefundene Lösung hin (vgl. Anlage 2, Folie 10).

Das **ArL Lüneburg** erläutert, dass die zwei Trassenvarianten (östliche und westliche „Umfahrung“ von Boitzen) hinsichtlich der jeweiligen Trassenlänge und der vorhandenen Raumwiderstände nicht weit auseinander lägen.

Das **NLWKN** spricht sich für eine Bündelung mit der Bestandstrasse aus, diese solle mit der beantragten Trassenführung verlegt werden. Die West-Variante nähere sich in geringerem Umfang an FFH-Gebiete an. Eine Überspannung von Waldstandorten wie dem historisch alten Waldstandort Schönhoop sei grundsätzlich möglich.

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme)** gewichtet den historisch alten Waldbestand hoch. Zu berücksichtigen sei ferner, dass die Ost-Variante in ihrem südlichen Bereich in räumlicher Nähe zu einem Windpark geführt werden könne und damit eine Vorbelastung des Landschaftsbilds aufgegriffen würde, anstatt an neuer Stelle eine Belastung von Freiräumen zu schaffen. Diese Gründe sprächen für die Ost-Variante.

Zudem verweisen der **Landkreis Rotenburg (Wümme)**, die **Samtgemeinde Zeven** und die **Bezirksstelle Bremervörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen** auf die Sued-Link-Planungen in diesem Bereich und bitten um Berücksichtigung. Hierzu führt das **ArL Lüneburg** aus, dass andere Planungen und Maßnahmen im Raumordnungsverfahren nur insoweit berücksichtigt werden könnten, als sie bereits einen hinreichenden Verfestigungsgrad erreicht hätten. Das Vorhaben „SuedLink“ habe dieses Stadium noch nicht erreicht, da bisher lediglich die Antragskonferenzen durchgeführt worden seien und die Vorlage von Antragsunterlagen für das Bundesfachplanungsverfahren noch ausstehe. Die Trassenfindung für das Vorhaben SuedLink sei daher noch vergleichsweise offen, während die Planungen für das Vorhaben Dollern-Landesbergen bereits weite Teile des Raumordnungsverfahrens durchlaufen hätten. Da die Planung für die Leitung Dollern-Landesbergen der Planung für das Vorhaben „SuedLink“ zeitlich vorlaufe, müsse letztere die landesplanerisch festzustellende Trassenführung der 380-kV-Leitung Dollern-Landesbergen berücksichtigen.

Die **Samtgemeinde Sottrum** schlägt vor, für die neue 380-kV-Leitung die Masten der bestehenden 380-kV-Bestandsleitung zu nutzen und die Leiterseile der bestehenden Leitung über neue Gestänge im Trassenverlauf der Variante Boitzen-Ost zu leiten. Auf diese Weise könne eine Leitungskreuzung vermieden werden. **TenneT** erwidert, dass dies nicht möglich sei, da die Leiterseile der neuen Leitung deutlich schwerer sein werden und die alten/bestehenden Masten statisch nicht auf diese Last ausgelegt seien.

Trassenabschnitt 10:

Das **ArL Lüneburg** ruft den Trassenabschnitt 10 auf und weist auf die Kritik der Gemeinde Heeslingen und des Landkreises Rotenburg zur Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich hin (vgl. Anlage 1, Folie 44).

Die **Samtgemeinde Zeven** favorisiert im Bereich Weertzen eher eine Erdverkabelung. Die westliche Variante (10-3) wird nicht als vorteilhaft eingestuft; die Vorzugsvariante nähert sich aus der Sicht der Samtgemeinde ebenso wie die Bestandsvariante einzelnen Wohngebäuden zu stark an.

SWECO bestätigt, dass die Variante 10-3 als weniger raum- und umweltverträglich eingestuft werde. Sie hätte u.a. eine neue Querung des FFH-Gebietes zur Folge, nehme nicht belasteten Freiraum in Anspruch und sei zudem länger. Der optimierte Trassenvorschlag in der Bestandstrasse entlaste den Wohnbestand und sei daher trotz Unterschreitung des 200m-Abstands als Vorzugsvariante gewählt worden.

Das **ArL Lüneburg** weist darauf hin, dass der 200-Meter-Abstand ein abwägungsfähiger Grundsatz sei, der eine Einzelfallbetrachtung und –abwägung erfordere. Ob die konkrete Wohnumfeldsituation eine Teilerdverkabelung erfordere, sei im Planfeststellungsverfahren durch die Planfeststellungsbehörde zu bewerten. Stufe diese die Abstände zur Wohnbebauung als nicht hinreichend ein, sei ggf. auch eine Mitverlegung der 380-kV-Leitung zu prüfen, durch Verlegung des den Wohngebäuden nächstgelegenen Maststandorts.

Trassenabschnitt 11:

Das **ArL Lüneburg** ruft den Trassenabschnitt 11 auf (vgl. Anlage 1, Folie 46) und erinnert an die Ausführungen unter Tagesordnungspunkt 3c. Seitens der Teilnehmer/innen besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.

Trassenabschnitt 12:

Das **ArL Lüneburg** ruft den Trassenabschnitt 12 auf (vgl. Anlage 1, Folie 47).

Die **Gemeinde Horstedt** fragt nach, ob die in diesem Trassenabschnitt vorgesehene Verschwenkung aufgrund des hier befindlichen Wohngebäudes erfolge und ob künftig der 200m-Abstand eingehalten werde. Sie fragt zudem mit Blick auf die erforderliche Autobahnquerung nach den Abständen zwischen den einzelnen Masten und den konkreten Maststandorten.

Das **ArL Lüneburg** bestätigt, dass die kleinräumige Trassenverlegung mit dem Ziel der Abstandsmaximierung zum Wohngebäude erfolgt sei und mit der von TenneT vorgelegten Planung nunmehr der 200-m-Abstand knapp eingehalten werden könne, was gegenüber der Bestandssituation eine Verbesserung darstelle. Das ArL Lüneburg verweist hierzu auf Blatt 8 der Anlage 17 der Antragsunterlagen. Der Abstand zwischen einzelnen Masten betrage typischer Weise rd. 400 Meter und könne im Zuge der Planfeststellung noch optimiert werden.

TenneT ergänzt, dass TenneT bereits jetzt angefangen habe, Gespräche mit Flächeneigentümern möglicher neuer Maststandorte zu führen, um deren Interessen in die weitere Planungskonkretisierung aufzunehmen.

Trassenabschnitt 13:

Das **ArL Lüneburg** ruft den Trassenabschnitt 13 auf, in dem eine kleinräumige Trassenoptimierung westlich Schleeßel zur Einhaltung des 400m-Abstands zum Siedlungsrand vorgesehen ist (vgl. Anlage 1, Folie 48). Seitens der Teilnehmer/innen besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.

Trassenabschnitte 14 und 15:

Das **ArL Lüneburg** ruft die Trassenabschnitte 14 und 15 auf und verweist auf die Kritik verschiedener Akteure zur Querung der Wümme-Niederung und die Kritik von LabÜN/NABU an den Auswirkungen der Vorzugsvariante u.a. auf Landschaftsbild und Naherholung (vgl. Anlage 1, Folie 49).

Die **Samtgemeinde Sottrum** begrüßt die Umfahrung im Bereich Hassendorf (Trassenabschnitt 15), da sie zur Entlastung der Ortslagen beiträgt, die heute von der 220-kV-Leitung berührt sind. Sie spricht sich zugleich dafür aus, die bestehende 380-kV-Leitung im Falle einer späteren Ertüchtigung ebenfalls in diesem Verlauf zu führen und fordert, bei der Trassierung den hierfür erforderlichen Platz einzuplanen.

Zum Trassenabschnitt 14 gibt die **Samtgemeinde Sottrum** den Hinweis, dass das in den Antragsunterlagen in der Einmündung zum Umspannwerk dargestellte Wohnhaus nach Kenntnis der Samtgemeinde nicht mehr bewohnt sei. **TenneT** kündigt an, diese Sachlage zu überprüfen, den 200m-Wohnnumfeldschutz-Puffer ggf. heraus zu nehmen und hierauf aufbauend zu prüfen, ob dann eine Optimierung des Trassenverlaufs möglich ist.

Trassenabschnitt 16:

Das **ArL Lüneburg** stellt überblicksartig den Trassenabschnitt 16 vor, benennt die eingegangenen Stellungnahmen und ruft den nördlichen Bereich des Trassenabschnitts 16 auf (vgl. Anlage 1, Folien 50-51).

Der **Landkreis Verden** weist auf die bis zu 37 m hohe Kabelübergangsanlage hin, die in der Allerniederung aufgestellt werden soll. Der Landkreis Verden bittet darum, einen Standort möglichst weit im Norden auszuwählen, um die Auswirkungen u.a. auf das Landschaftsbild zu minimieren.

TenneT weist auf avifaunistische Raumnutzungsanalysen hin, die zurzeit durchgeführt und ausgewertet werden, um den Belang Avifauna bei der Lagebestimmung der Kabelübergangsanlage richtig einstellen zu können. Die Positionierung der Kabelübergangsanlage müsse sich unter anderem nach den dabei gewonnenen Kenntnissen richten. Zudem müsse auch mit Blick auf den Hochwasserschutz ein optimierter Standort gefunden werden.

Das **ArL Lüneburg** ruft den nächsten Teilabschnitt von Trassenabschnitt 16 auf (vgl. Anlage 1, Folie 53) und weist darauf hin, dass mit der Stadt Verden bereits ein Gespräch zu deren Stellungnahme stattgefunden habe und darüber hinaus der Vorhabenträger frühzeitig ein Gespräch mit der Wasserbehörde des Landkreises geführt habe. Die Stellungnahme des LabüN werde ebenfalls zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Die **Bezirksstelle Bremervörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen** weist erneut darauf hin, dass das Einbringen von Erdkabeln Änderungen des Bodenregimes zur Folge habe. Wenn etwa Auelehm durch Sand ausgetauscht werde, könne eine neue Fließrinne mit entsprechenden Auswirkungen auf den Wasserhaushalt entstehen. **TenneT** erwidert, dass durch erprobte technische Maßnahmen, z.B. den Einbau von Lehmriegeln, Drainwirkungen verhindert werden könnten.

Das **NLWKN** erkundigt sich, welches Verfahren der Kabelverlegung bei der Allerquerung zur Anwendung komme. **TenneT** antwortet, dass eine geschlossene Querung z.B. im Horizontalspülbohrverfahren vorgesehen sei.

Der **Landkreis Verden** weist auf eine Reiherkolonie in einem Waldgebiet bei Döhlbergen hin, die als Belang in die Abwägungsentscheidung einbezogen werden müsse. **TenneT** bestätigt das Reihervorkommen und erläutert, dass zur Meidung einer Waldüberspannung und der Beeinträchtigung des Reihervorkommens eine Verschwenkung der Trassenführung nach Westen geplant werde. Um diese Verschwenkung ohne zweifache Leitungskreuzung zu ermöglichen, müsse auch die bestehende 380-kV-Leitung an dieser Stelle mitverlegt werden (vgl. Anlage 2, Folie 14).

Das **ArL Lüneburg** ruft einen weiteren Teilabschnitt von Trassenabschnitt 16 auf (vgl. Anlage 1, Folie 54)

Die **Samtgemeinde Hoya** weist darauf hin, dass das Sondergebiet der Landesreitschule Hoya teilweise auch zum Wohnen genutzt werde (Betriebsleiterwohnung) und daher der 200-Meter Wohnumfeldschutz-Abstand zu berücksichtigen sei. Das **ArL Lüneburg** erläutert, dass ausnahmsweise zulässige Wohnnutzungen in Sondergebieten von den LROP-Abstandsregelungen zu neuen Höchstspannungsleitungen nicht erfasst seien, aber gleichwohl ein möglichst großer Abstand anzustreben sei. **TenneT** ergänzt, dass die Einhaltung des 200m-Abstands zur Betriebsleiterwohnung zur Verletzung des 200m-Abstands zu anderen Wohngebäuden im Außenbereich führen würde.

Trassenabschnitt 17:

Das **ArL Lüneburg** ruft den Trassenabschnitt 17 auf und benennt wesentliche, von Gemeinden und Samtgemeinden eingebrachte Belange (vgl. Anlage 1, Folie 56).

Die **Samtgemeinde Marklohe** äußert sich zur Mitverlegung der bestehenden 380-kV-Leitung. Die Samtgemeinde könne die existierende Rechtslage nachvollziehen, die für die Mitverlegung anderer Leitungen enge Grenzen setze, aber weise darauf hin, dass Belastungen in den Ortslagen verblieben und daher eine Chance für die Entwicklung der Region vertan werde. Es sei zudem schwierig, den betroffenen Anwohnern zu vermitteln, warum nur eine der beiden Freileitungen aus der Ortslage herausgeführt werde. Zudem sei es schwer vermittelbar, warum in Wietzen ein Kabelabschnitt geplant sei, in Warpe hingegen nicht.

Das **ArL Lüneburg** bestätigt, dass der Ersatzneubau zwar vielfach Entlastungen für das Wohnumfeld von Wohngebäuden schaffe, aber die Belastungen durch die anderen, bereits bestehenden Leitungen verblieben.

Die **Samtgemeinde Hoya** weist bei dieser Gelegenheit noch einmal auf die starke Vorbelastung des Samtgemeindegebietes durch Freileitungen hin.

Zur Lage der Kabelübergangsanlage Wietzen-Nord führt **TenneT** aus, dass maßgeblich für die Lage der geplanten Anlage die räumlichen Gegebenheiten seien, hier insbesondere der 200m-Abstand zu Wohngebäuden. Die Standortbestimmung orientiere sich hingegen nicht an Gemeindegrenzen.

Für den Bereich Warpe stellt **TenneT** eine optimierte Freileitungsplanung vor, die in Reaktion auf die eingegangenen Stellungnahmen die Abstände zu Wohngebäuden vergrößert. Dies setze allerdings in diesem Abschnitt eine kleinräumige Mitverlegung der bestehenden 380-kV-Leitung voraus (vgl. Anlage 1, Folie 58). Diese Lösung entlaste das Wohnumfeld verschiedener Wohngebäude in diesem Leitungsabschnitt, da die Abstände zur jeweils nächstgelegenen Freileitung vergrößert werden können. Ergänzend führt **TenneT** aus, dass der optimierte Leitungsverlauf im Landschaftsbild etwas stärker sichtbar sein werde, da die Freileitungen hier nicht mehr geradlinig verliefen und zudem Abspannmasten erforderlich würden.

Die **Samtgemeinde Hoya** begrüßt die Optimierung der Abstände zu Wohngebäuden im Bereich Warpe, würde aber gleichwohl eine Erdverkabelung favorisieren. Die Samtgemeinde weist zudem darauf hin, dass die Erwidung ihrer Stellungnahme zum Abschnitt Warpe als noch nicht ausreichend gesehen werde.

Trassenabschnitt 18:

Das **ArL Lüneburg** ruft den Trassenabschnitt 18 auf und benennt wesentliche von Gemeinde, Landkreis, LabüN, NABU und Rohstoffwirtschaft eingebrachte Belange (vgl. Anlage 1, Folien 59-60).

Der **Landkreis Nienburg (Weser)** weist auf die in seiner Stellungnahme vorgebrachten naturschutzfachlichen Bedenken hin, die bereits mit dem ArL Lüneburg und TenneT in einem Gesprächstermin beraten wurden. Der Landkreis spricht sich dafür aus, dass in die landesplanerische Feststellung eine Maßgabe zur Lage und Eingrünung/Sichtschutz der Kabelübergangsanlage Pennigsehl-Süd aufgenommen wird, die den hier verorteten, naturschutzfachlich hochwertigen Flächen Rechnung trägt (Mainscher Heide). Dies sei umso bedeutsamer, als diese Flächen auch kulturell genutzt würden (Heimatverein, Heidefest). **TenneT** sagt zu, dass die Belange zu diesen besonderen naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen geprüft werden.

Die **Samtgemeinde Marklohe** weist auf den anstehenden Ausbau der B 214 hin.

Zu Weserquerung bei Landesbergen führt der **Landkreis Nienburg (Weser)** aus, dass es aus der Sicht des Naturschutzes darauf ankomme, Freileitungen in diesem Bereich möglichst abzubauen und zu bündeln. Daher habe der Landkreis in seiner Stellungnahme eine Verkabelung der Leitungen im Bereich der Weseraue gefordert. Komme dies nicht in Betracht, weil die Auslösekriterien für die Prüfung einer Teilerdverkabelung nicht gegeben seien, so fordere er, zumindest eine Bündelung der neuen Freileitung mit der bereits bestehenden, entlang der Panzerstraße verlaufenden Leitung vorzunehmen. Hierzu müsse die Freileitung östlich Anemolter in Nord-Südrichtung fortgeführt werden, um möglichst früh eine Bündelungslage mit der bestehenden Freileitung zu erreichen. Die „diagonale“ Querung der Weseraue sei hingegen zum Schutz der Zugvögel in diesem Gebiet zu vermeiden. Für eine entsprechende Lösung spreche auch, dass es infolge der zu erwartenden, bereits verbindlich festgelegten Nachnutzung von hier liegenden Rohstoffflächen durch neue entstehende Wasserflächen zu einer weiteren Aufwertung dieses Teilraums für die Avifauna kommen werde. Das „Aufräumen“ in diesem Gebiet durch gebündelte Leitungsführung biete Vorteile für den Naturschutz und die Naherholung/den Tourismus und sei daher zukunftsfähiger als die bisher beantragte Lösung.

Auf Nachfrage des ArL Lüneburg teilt die Firma **Rhein-Umschlag GmbH & Co. KG** mit, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Hinweise aus Sicht der Rohstoffabbauunternehmen vor Ort zur vom Landkreis vorgestellten Trassenoptimierung gegeben werden könnten. Hierzu bedürfe es zunächst einer firmeninternen Beratung.

Die **Samtgemeinde Mittelweser** begrüßt die durch die Antragstrasse und den hiermit einhergehenden Rückbau erreichbaren Entlastungen für die Menschen in der Samtgemeinde. Der vom Landkreis Nienburg (Weser) (Herr Gänsslen) eingebrachte Vorschlag zur kleinräumigen Verschwenkung der Trasse kann aus der Sicht der Samtgemeinde nachvollzogen und unterstützt werden.

TenneT sieht schwierige technische Randbedingungen für eine Umsetzung des Vorschlages, sagt aber eine Prüfung zu.

Standortalternativen für das geplante Umspannwerk:

Das **ArL Lüneburg** stellt wesentliche Inhalte der eingegangenen Äußerungen zu den sieben Standortalternativen für das im Raum der Grafschaft Hoya geplante Umspannwerk vor (vgl. Anlage 1, Folie 61). Dass ArL Lüneburg führt aus, dass TenneT weiterhin die Standortalternative D (südl. Magelsen) favorisiere, das Ergebnis der Standortsuche aber noch offen sei und die abschließende Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen durch das ArL Lüneburg noch ausstehe.

Die **Samtgemeinde Hoya** ist anderer Auffassung als TenneT und spricht sich gegen den Standort Magelsen aus. Sie geht von einer höheren Akzeptanz einer Erweiterung des bisherigen Standorts Wechold (Standortalternative A) aus. Mit der Standortalternative E (Mehring) könne eine Bündelung mit der hier geplanten Kabelübergangsanlage erfolgen.

Auch der **Landkreis Nienburg (Weser)** spricht sich gegen die Standortalternative Magelsen aus, da hier durch die Ausweitung des Windparks bereits ein hohes Maß an Vorbelastung erreicht sei und zudem der Verlauf der Vorzugsvariante für die neue 380-kV-Leitung östlich an Magelsen vorbeiführe. Werde auch das Umspannwerk bei Magelsen gebaut, trete eine Überbündelung ein.

Die **Bezirksstelle Nienburg der Landwirtschaftskammer Niedersachsen** bittet darum, die Flurneuordnung als mögliches Instrument in Betracht zu ziehen und in den nachfolgenden

Planungsschritten mit einzubeziehen. Sie kritisiert, dass agrarstrukturelle Betroffenheiten beim Vergleich der Standortalternativen nur pauschal eingestellt worden seien. Sowohl bei der Standortsuche für das Umspannwerk als auch bei der Suche nach Flächen für erforderliche Kompensationsmaßnahmen müssten zudem im weiteren Verfahren neben den Grundstückseigentümern auch die Flächenpächter/-nutzer einbezogen werden.

TenneT sieht die Flurneuordnung nicht als passendes Instrument an, bestätigt aber das Erfordernis der möglichst frühzeitigen Einbeziehung von Eigentümern und Pächtern. Bzgl. der notwendigen Kompensationsflächen wird TenneT nach einer überschlägigen Ermittlung des Bedarfes zunächst Kompensationspools ansprechen, um nicht zu kleinteilig in bestehende Landnutzungen einzugreifen.

5. Ausblick auf das weitere Verfahren

Abschließend erläutert das **ArL Lüneburg** die Bindungswirkung des Raumordnungsverfahrens und benennt die nächsten Schritte von der Raumordnung zum Zulassungsverfahren (vgl. Anlage 1, Folien 70-73).

Das **ArL Lüneburg** schließt den ersten Teil des Erörterungstermins gegen 16:00 Uhr.

gez.
Dr. Panebianco

Für die Sitzungsleitung

gez.
Rczeppa / Wiegand

für die Ergebnisniederschrift

Teil 2, 17:30-20:30 Uhr

Erläuterung: Für die über das LabÜN zusammen geschlossenen Naturschutzvereinigungen fand ein ergänzender Erörterungstermin ab 18:30 Uhr statt, um den überwiegend ehrenamtlich Aktiven der Naturschutzvereinigungen eine Teilnahme zu erleichtern.

Das **ArL Lüneburg** begrüßt die Teilnehmer/innen und dankt für die Teilnahme am Erörterungstermin. Nach einer Vorstellungsrunde gibt das ArL Lüneburg zunächst einen Überblick über den Ablauf und die Inhalte des ersten Teils des Erörterungstermins, der am selben Tag von 10:00 bis 16:00 Uhr stattfand. Einige Verbandsvertreter/innen haben bereits diesen Teil des Erörterungstermins verfolgt. Wichtige Inhalte aus den Stellungnahmen der Verbände seien zudem durch das ArL Lüneburg auf Folien mit dargestellt und in die Erörterung eingebracht worden.

Das **ArL Lüneburg** erläutert auf Nachfrage, wie auf der Ebene der Raumordnung das Erfordernis von Kabelabschnitten ermittelt wurde und benennt hierzu die 5 im Bundesbedarfsplangesetz genannten Auslösekriterien für eine Prüfung der Verkabelungsoption. In Vorausschau auf das Planfeststellungsverfahren werde in Teilen bereits der Maßstab der Raumordnung verlassen, etwa bei der Annäherung an Wohngebäude oder bei einer sich abzeichnenden Verletzung artenschutzrechtlicher Belange.

Zum vielfach gewünschten, innovativen AGS-Verfahren für die Ausführung von Erdkabelabschnitten führt **TenneT** aus, dass es sich hierbei um eine noch nicht für den Einsatz im Höchstspannungsnetz ausgereifte Technik handele. Für die geplante Höchstspannungsleitung sei diese Technik (noch) nicht einsetzbar. Anschließend werden u.a. die erforderlichen Trassenbreiten und die vermutliche Wärmeentwicklung eines Erdkabels diskutiert. TenneT führt aus, dass bei der Querung von sensiblen Bereichen (FFH-Gebieten, Gewässer etc.) auch eine Ausführung in geschlossener Bauweise geprüft werden könne; als Regelbauweise gelte aber die offene Bauweise. Auf Nachfrage weist TenneT darauf hin, dass im Normalfall die Abstände der Einzelkabel zueinander mindestens 60 cm betragen. In offener Bauweise könne wesentlich präziser gearbeitet werden. Verlegungen in geschlossener Bauweise nähmen mehr Raum in Anspruch.

In einigen Abschnitten verlässt die Antragstrasse die Ortslage, während die bisher parallel verlaufende, bestehende 380-kV-Leitung dort verbleibt. Zur Frage der Mitverlegung vorhandener Höchstspannungsleitungen verweist **TenneT** auf die größtenteils hierfür bestehenden rechtlichen Einschränkungen.

Die vom **NABU Rotenburg** angesprochene Führung von zwei 380 kV-Leitungen auf einem Gestänge wird von TenneT nur im Ausnahmefall, etwa bei der Querung der Elbe, eingesetzt. Grundsätzlich versuche TenneT, die Führung von zwei 380-kV-Leitungen auf einem Gestänge aus Gründen der sicheren Betriebsführung zu meiden. Zudem würden hierfür höhere Masten benötigt.

Zum mehrfach geforderten Einsatz von sog. Kompaktmasten macht **TenneT** deutlich, dass Unterschiede bezüglich der Trassenbreite zu herkömmlichen Tonnenmasten in Stahlgitterbauweise weniger ausgeprägt seien, als vielfach angenommen werde, da als Vergleichsmasten häufig breitere, mit nur zwei Traversen versehene Donaumasten herangezogen würden. Zur Flächeninanspruchnahme durch den Mastfuß weist TenneT darauf hin, dass die bei Stahlgitterbauweise höheren Flächenverluste durch die deutlich größeren Fundamente eines Kompaktmastes häufig relativiert würden.

Im weiteren Gesprächsverlauf stellt das **ArL Lüneburg** anhand von Folien wesentliche, von Stellungnehmern vorgebrachte Bedenken/Hinweise für die 18 Trassenabschnitte der Antragsstrasse von Nord nach Süd vor (s. Anlage 1, Folien 35-60).

Trassenabschnitt 1 und 2: Hier liege ein typischer Fall der Bündelung mit einer vorhandenen 380-kV-Leitung vor. Für ein sehr dicht liegendes Wohnhaus (53 m zur Trassenachse) in Trassenabschnitt 2 gebe es bisher keine Möglichkeiten zur Abstandsoptimierung in Freileitungsbauweise, da weitere Wohnhäuser angrenzten. **TenneT** weist darauf hin, dass eventuell durch Umnutzung eines Hauses eine Lösung mit größeren Abständen zu Wohngebäuden gefunden werden könne.

Abschnitt 3 und 4: Die Optimierung des Trassenverlaufs bei Frankenmoor (Querung von zahlreichen 200-m Puffern zu Wohngebäuden im Außenbereich) könne durch eine westliche Verschwenkung erzielt werden. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Stade trage die von TenneT eingebrachte Lösung einer westlichen „Umfahrung“ mit, da für die ggf. berührten Kiebitzpaare CEF-Maßnahmen vorgesehen würden. Die Frage der genauen Gestaltung geeigneter CEF-Maßnahmen könne im Planfeststellungsverfahren geklärt werden.

Der **BUND** fragt bei dieser Gelegenheit, in welchem Umfang Kompensation vorgesehen sei und inwieweit hierfür geeignete Flächen zur Verfügung stünden. **SWECO** führt aus, dass in den Antragsunterlagen (Teil B – UVS) überschlägig 100 bis 120 ha (davon ca. 40 ha für Eingriffe in den Boden) als Kompensationsbedarf bei einer Leitungslänge von 145 km ermittelt worden seien und im weiteren Planungsverlauf eine landkreisweite Konkretisierung möglicher Flächen/Maßnahmen angedacht sei.

Trassenabschnitt 5: Zur vorgeschlagenen Trassenführung haben die Stellungnehmer im Beteiligungsverfahren keine Kritikpunkte vorgebracht.

Trassenabschnitt 6: Zum historisch alten Waldstandort bei Wohlerst erläutert **TenneT**, dass Kartierungen zur Qualität des Waldes vorgenommen werden. Im Einzelfall werde dabei betrachtet, ob eine im Wald vorhandene Schneise genutzt werden könne. Bei einer Führung durch den Waldbestand wäre ein Schutzstreifen von insgesamt etwa 50 m – 60 m Breite (abhängig von den zu findenden Maststandorten) erforderlich. Alternativ werde geprüft, ob Maststandorte außerhalb des Waldes möglich seien und auf diese Weise Waldabschnitte gegebenenfalls überspannt werden könnten, allerdings mit deutlich höheren Masten. Schon wegen des erforderlichen hohen Kompensationsbedarfs strebe TenneT an, so wenig Wald wie möglich in Anspruch zu nehmen.

Trassenabschnitte 7, 8 und 9: Das **ArL Lüneburg** gibt zum Trassenabschnitt 8 die Kritik verschiedener Stellungnehmer wieder, dass die Vorzugstrasse westlich von Boitzen den wertvollen historisch alten Waldstandort Schönhoop und den Knüllbach (FFH-Gebiet) quere. Auf Nachfrage des **LabüN** erläutert **SWECO**, dass sowohl für die östliche als auch für die westliche „Umfahrung“ von Boitzen bei optimierter Trassenführung von einer Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ auszugehen sei. Die östliche Variante (08-3) ist aus Sicht von TenneT wegen der erforderlichen zweimaligen Querung der bestehenden 380 kV-Leitung deutlich nachteilig, da hiermit die sichere Energieversorgung eingeschränkt werde. Auf Nachfrage erläutert **TenneT**, dass im gesamten Trassenverlauf Dollern-Landesbergen ausgehend von der beantragten Trassenführung an vier Stellen eine Querung einer weiteren 380-kV-Leitung erforderlich werde. Das **ArL Lüneburg** berichtet, dass das **NLWKN** zur östlichen Trassenführung angemerkt habe, dass diese über eine längere Strecke eine Annäherung an das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ mit sich brächte. Hierzu kommentiert **SWECO**, dass die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit ergeben habe, dass eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele allerdings auch bei Varianten 08-3 nicht zu erwarten sei, da der Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes in diesem Bereich primär auf wassergebundene und -begleitende Arten abziele. Das **ArL Lüneburg** berichtet, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) zugunsten der östlichen Trassenführung (08-3) im Erörte-

rungstermin vorgebracht habe, dass durch den hier vorhandenen Windpark, für den zudem gemäß RROP-Entwurf eine Erweiterung geplant sei, eine Vorbelastung bestehe, was für diese Variante spräche. Das **LabüN** favorisiert ausgehend von der diskutierten Sachlage tendenziell die östliche Variante (08-3).

Der **NABU Rotenburg** hält beide Trassenvarianten im Bereich Steddorf/Boitzen (08-2 und 08-3) für problematisch und fordert hier eine Erdverkabelung. **SWECO** weist darauf hin, dass es bei dem historisch alten Waldstandort Schönhoop, der von der westlichen Variante berührt werde, in erster Linie um das Schutzgut Boden gehe. Ausgehend von der zwischenzeitlich konkretisierten Planung werde dieser Schutzzweck durch optimierte Maststandorte außerhalb des Waldgebiets und eine nur randliche Überspannung des Waldes nicht berührt. Ein Prüffatbestand für eine Erdverkabelung gemäß Bundesbedarfsplangesetz werde in jedem Fall nicht ausgelöst. Auch mit Blick auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ (hier: gewässerbegleitende Arten) löse die geplante Trassenführung, die ausschließlich Maststandorte außerhalb des FFH-Gebiets vorsehe, keine Verbotstatbestände aus. Das **ArL Lüneburg** weist darauf hin, dass die Trassenführung im Abschnitt 8 auch im ersten Teil des Erörterungstermins kontrovers diskutiert worden sei und die verschiedenen vorgebrachten Argumente in die abschließende Abwägung der landesplanerisch festzustellenden Trassenführung einfließen würden.

Trassenabschnitt 10: Das **ArL Lüneburg** berichtet, dass seitens der Samtgemeinde Zeven und des Landkreises Rotenburg (Wümme) die Annäherung an einzelne Wohngebäude in diesem Trassenabschnitt kritisiert worden sei. **TenneT** weist darauf hin, dass die alternativ eingebrachte und untersuchte Trassenvariante 10-3 das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ an einer weiteren (breiteren) Stelle queren würde und gegenüber der Vorzugsvariante eine deutliche Mehrlänge hätte; zudem würde ein bisher nicht durch Freileitungen belasteter Raum in Anspruch genommen.

Trassenabschnitt 11: Das **ArL Lüneburg** erläutert die von der Gemeinde Heeslingen kritisierte Siedlungsannäherung bei Frankenbostel, Wistedt und Gyhum. Eine erhebliche Einschränkung der Siedlungsentwicklung ist aus der Sicht von **TenneT** aufgrund der Entfernung zum Siedlungskörper und der ohnehin parallel verlaufenden 380-kV-Bestandsleitung jedoch nicht zu erwarten.

Trassenabschnitt 12: **TenneT** erläutert, dass die kleinräumige, östliche Verschwenkung der Trasse auf Höhe der Querung der BAB 1 dem Wohnumfeldschutz eines Wohngebäudes geschuldet sei.

Trassenabschnitt 13: **TenneT** erläutert, dass die eingebrachte Vorzugsvariante 13-2 der Einhaltung des 400m-Abstands zur Ortslage Schleeßel dient.

Trassenabschnitte 14 und 15: Das **LabüN** und der **NABU / BUND Rotenburg** lehnen die Vorzugsvariante in Trassenabschnitt 15 wegen der Auswirkungen auf die Naherholung und das Landschaftsbild und wegen der großen Mehrlänge gegenüber der Bestandstrasse ab. Hinzu komme die zweimalige Querung der Bundesstraße als weiterer zu betrachtender Belang. Als kritisch wird von den Naturschutzverbänden auch die zusätzliche Freileitungs-Querung des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“ bewertet. Deshalb wird in diesem Fall eine Kabellösung präferiert. Das **ArL Lüneburg** weist darauf hin, dass im Planfeststellungsverfahren eine Anordnungsbefugnis für Kabelabschnitte lediglich bei Vorliegen der im Bundesbedarfsplangesetz genannten Voraussetzungen gegeben sei. Der **NABU Rotenburg** zeigt sich enttäuscht darüber, dass die sog. „weichen Faktoren“ wie z.B. die Naherholung und der „sanfte Tourismus“ offenbar bei der Bauweise und Variantenauswahl nur ein geringes Gewicht besäßen, obwohl in dieser Region eine umfangreiche Förderung von landschaftsbezogener Erholung, etwa durch das von der Metropolregion Hamburg geförderte Projekt „Nordpfade“, erfolge. Zudem kritisiert der **NABU Rotenburg**, das mit der neuen Trassenführung

auch das in der Wümmeniederung gelegene Wochenendhausgebiet beeinträchtigt werde. Auch die Ansprüche der Menschen, welche diese Häuser nutzen, müssten bedacht werden.

TenneT wiederholt, dass eine Erdverkabelung nur bei den vom Gesetzgeber vorgesehenen Ausnahmetatbeständen geprüft werden könne, um in entsprechenden Leitungsabschnitten pilothaft die Kabelbauweise zu erproben. Eine generelle Prüfung von Kabelbauweise auch in den Abschnitten, in welchen umwelt- und raumverträgliche Freileitungslösungen möglich seien, sei gesetzlich nicht vorgesehen und werde daher von TenneT nicht verfolgt.

Das **LabÜN** regt an, für den Fall, dass eine Teilerdverkabelung aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht komme, alternativ die Mitverlegung der vorhandenen 380 kV-Leitung zu prüfen, um die Wümmeniederung östlich von Hellwege nur an einer Stelle kreuzen zu müssen und so die Beeinträchtigung für verschiedene Schutzgüter, u.a. das Landschaftsbild, zu reduzieren. **TenneT** spricht sich mit Verweis auf den fehlenden Planungsauftrag zur Neuplanung der bestehenden 380-kV-Leitung klar gegen deren Mitverlegung in diesem Abschnitt aus.

Zur von **BUND** und **NABU Rotenburg** kritisch gesehenen Querung des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“ entgegnet **SWECO**, dass die für das FFH-Gebiet wertgebenden Lebensraumtypen (hier Eichenwälder) durch die Freileitung überspannt würden, so dass die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von der geplanten Freileitung nicht beeinträchtigt seien, wie auch die entsprechende Vorprüfung ergeben habe (vgl. Teil D der Antragsunterlagen).

Der **BUND Verden** fragt nach der Möglichkeit, die im LROP normierte Zielausnahmeregelung für den 400m-Wohnumfeldschutz-Abstand zu nutzen, um die geplante Ersatzbauleitung hier in der Bestandstrasse führen zu können. Das **ArL Lüneburg** erläutert die engen, durch die LROP-Verordnung vorgegebenen Anforderungen an die Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung und veranschaulicht diese am Beispiel der Trassenführung im Bereich Langwedel-Förth. Dort habe TenneT die Nutzung der Zielausnahmeregelung beantragt, weil durch Mitverlegung der bestehenden 380-kV-Leitung und zusätzlicher Mitnahme einer hier ebenfalls verlaufenden 110-kV-Leitung der Abstand zu Wohngebäuden insgesamt gegenüber der Bestandssituation vergrößert werden könne und der 400m-Abstand zu einzelnen Häusern nur mit einer Unterschreitung von ca. 20-50 Metern verbunden sei und daher ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz angenommen werden könne.

Dem **BUND Verden** reicht dieses Argument nicht – er fragt, ob die Prüfung, inwieweit die Zielausnahmeregelung in Anspruch genommen werden könne, überall erfolgt sei. **TenneT** bejaht dies – eine Grobprüfung, ob die Anwendung überhaupt in Betracht komme, sei jeweils erfolgt, um längere „Umgehungsvarianten“ oder Kabelabschnitte nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies treffe auch für die Bestandsstrecke im Bereich Hassendorf, Fährhof und Hellwege in Trassenabschnitt 15 zu [Anmerkung ArL Lüneburg: Die Darstellung der Wohngebäude-Annäherungen in Trassenabschnitt 15 erfolgt in den Antragsunterlagen u.a. in Anlage 17, Blätter 11-13; sie belegt, dass die Inanspruchnahme der LROP-Zielausnahmeregelung für 400m-Abstände zu Wohnbebauung in diesen Abschnitten aufgrund der deutlichen Verletzung/Unterschreitung nicht in Betracht kommt.]

Trassenabschnitt 16: Das **ArL Lüneburg** erläutert die Situation bei Langwedel-Förth, für die TenneT die Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung beantragt hat. Der **NABU Rotenburg** und der **BUND Verden** weisen mit Blick auf die von TenneT immer kritisch gesehenen Leitungskreuzungen auf die Querung der Eisenbahn an einem ungünstigen Punkt (Brückenbauwerk / Damm) hin. Zur Frage eines Repowerings der ebenfalls in diesem Bereich vorhandenen Windkraftanlage weist das **ArL Lüneburg** auf die Regelungen des RROP des Landkreises Verden hin, welche außerhalb der Vorranggebiete eine Ausschlusswirkung festlegen, was gegen ein Repowering spreche.

Der **NABU Verden** fragt nach der Höhe der vorhandenen 110 kV-Leitung über dem Erdboden, um die möglichen negativen Auswirkungen auf das Flugverhalten der in diesem Gebiet vorhandenen Weißstörche einschätzen zu können. **TenneT** gibt eine Höhe von rd. 8 Metern am tiefsten Punkt an.

Auf Nachfrage des **BUND Verden** und des **LabüN** erläutert **SWECO**, dass die Position der Kabelübergangsanlage westlich Verden noch nicht im Detail feststehe. Zurzeit werde eine avifaunistische Raumnutzungsanalyse erstellt. Eine genaue Standortfestlegung sei erst im Planfeststellungsverfahren möglich.

Der **BUND Verden** fragt nach, warum als Antragstrasse eine Variante gewählt wurde, die das FFH-Gebiet quert. **TenneT** und **SWECO** erläutern, dass die Querung des Schutzgebiets in Kabelbauweise erfolgen solle, damit dessen wesentliches Schutz- und Erhaltungsziel – Nahrungshabitat für den Weißstorch – nicht dauerhaft und nicht erheblich beeinträchtigt sei. Durch die geplante überwiegend geschlossene Bauweise werde zudem ein temporärer Eingriff minimiert.

Damit ist der **BUND Verden** nicht zufrieden und sieht mit Blick auf dieses hochsensible Gebiet die Variante 16-2.2 (westliche Umfahrung) im Vorteil. **SWECO** verweist auf den in den Antragsunterlagen (Teil F) dokumentierten Variantenvergleich (16-2 und 16-2.2), der zu Ungunsten der westlichen Variante ausgegangen sei. **SWECO** hat umfangreiche avifaunistische Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnis der Ausschluss aller Freileitungsvarianten im näheren Umfeld des FFH-Gebiets ist. Denn die „Umfahrung“ des FFH-Gebiets in Freileitungsbauweise würde negative Auswirkungen auf die Avifauna haben und aufgrund der maßgeblichen Flugbeziehungen insbesondere des Weißstorchs die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ebenfalls verletzen. Eine Trassenführung außerhalb des FFH-Gebiets in Kabelbauweise weise jedoch keine Vorzüge gegenüber einer Erdkabel-Querung des FFH-Gebiets auf. Vielmehr überwiegen hier die Nachteile: Verlassen der Bündelungslage, wesentlich längere Kabelstrecke. Als positiven Effekt der Vorzugsvariante hebt **SWECO** hervor, dass der westliche Raum der Weserniederung auf einer Länge von rd. 20 km von störenden Höchstspannungs-Freileitungen „freigeräumt“ werden könne.

Der **BUND Verden** bleibt bei seiner Einschätzung, dass die Vorzugsvariante, die durch das Natura 2000-Gebiet verläuft, auch in Kabelbauweise die schlechteste aller Lösungen sei und spricht sich für eine Variante außerhalb des Natura-2000 Gebietes aus. Das Untersuchungsergebnis von **SWECO**, dass die Vorzugsvariante keine erheblichen Beeinträchtigungen der Brut- und Rastgebiete der Störche verursache, wird vom **BUND Verden** nicht geteilt. Mit Blick auf den Pilotstatus des Vorhabens fordert der **BUND Verden** weitergehenden Untersuchungen u.a. über die möglichen Auswirkungen der magnetischen Felder auf die brütenden Störche. **TenneT** hält die bereits im Vorfeld des ROV durchgeführten umfangreichen avifaunistischen Untersuchungen hingegen für den Zweck der vergleichenden Variantenbewertung für ausreichend.

Trassenabschnitt 17: **TenneT** erläutert den Verlauf der Antragstrasse in Abschnitt 17. Zur Frage des möglichen Standorts der Kabelübergangsanlagen nördl. Pennigsehl bestätigt **TenneT** auf Nachfrage, dass dieser noch nicht im Detail feststehe und eine Lösung mit möglichst geringen Eingriffen in Waldbestände gesucht werde.

Trassenabschnitt 18: Das **LabüN** hält die Erwiderungen der Vorhabenträgerin für die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise zum Trassenabschnitt 18, u.a. zum Diepholzer Moor (Kranichrastplätze), für nachvollziehbar.

Der Vorschlag vom Landkreis Nienburg (Weser) im Bereich der Weserquerung die Vorzugsvariante 18-1.6 östlich von Schinna nicht diagonal sondern lotrecht auf die alte Bestandsstrecke stoßen zu lassen, wird kontrovers diskutiert. **SWECO** merkt an, dass mit der bislang gefundenen Lösung bereits der Abbau zweier Leitungen verbunden sei. Während **TenneT**

den Vorschlag einer „senkrechten“ Trassenführung nicht favorisiert, wird er vom **LabÜN** unterstützt, da durch die Bündelung mit der Bestandsleitung die Auswirkungen auf die Weseraue reduziert werden könnten. Der Anschluss an die Bestandstrasse könnte nach Ansicht des LabÜN eher noch weiter westlich beginnen. **TenneT** erklärt, den Vorschlag zu prüfen.

Das **ArL Lüneburg** geht auf die Wirkung des Raumordnungsverfahrens ein und erläutert die nächsten Schritte innerhalb des Raumordnungsverfahrens und den Weg bis zum Planfeststellungsverfahren. Auf Nachfrage kündigt das ArL Lüneburg die Fertigstellung des Protokolls für Ende 2017 an [Anmerkung: Aufgrund des nicht vorhergesehenen Aufwands für die Vorbereitung der erneuten öffentlichen Auslegung kann die Protokolllegung erst im Januar 2018 abgeschlossen werden, hierüber hat das ArL Lüneburg das LabÜN Ende 2017 informiert.]

Das **LabÜN** dankt für die Gelegenheit der Erörterung im Rahmen eines Abendtermins; das **ArL Lüneburg** dankt für die Teilnahme am Erörterungstermin und beschließt diesen gegen 20:30 Uhr.

gez.
Dr. Panebianco

für die Sitzungsleitung

gez.
Rczeppa

für die Ergebnisniederschrift

Anlage 1

Ersatzneubau 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen. Bundesbedarfsplan-Projekt Nr. 7 Erörterungstermin zum Raumordnungsverfahren für den Abschnitt Dollern-Landesbergen

05.12.2017
Verden



Amt für Regionale Landesentwicklung
Lüneburg

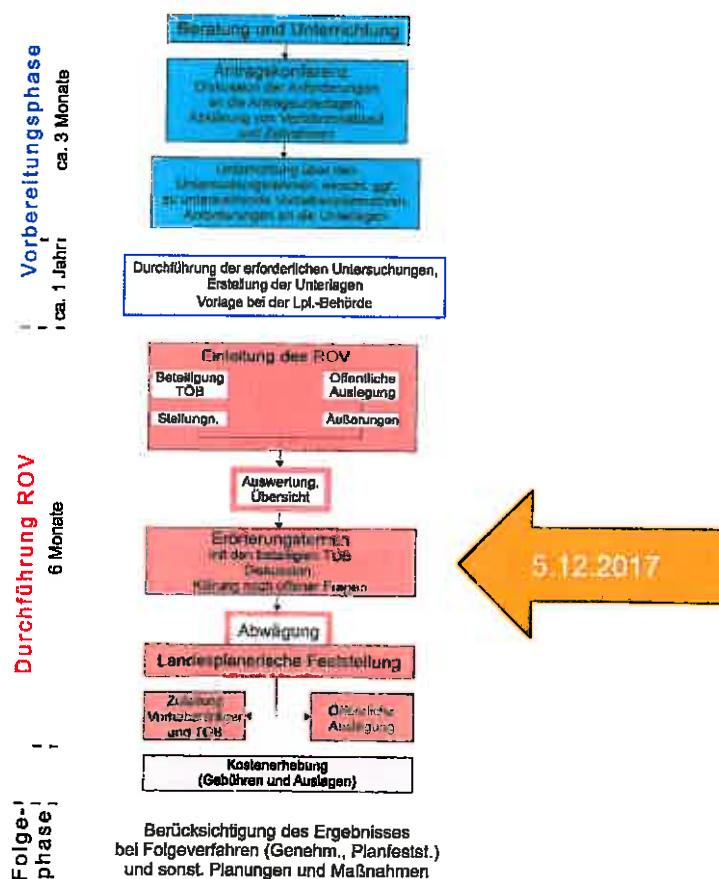
1



EUROPEISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung
Europäischer Sozialfonds

Folie 2

Ablauf des Raumordnungsverfahrens



Funktion des Erörterungstermins

§ 10 Abs. 4 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)

3 Anregungen und Bedenken der durch das Vorhaben in ihren Belangen

1. Träger der Regionalplanung,
2. Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht Träger der Regionalplanung sind,
3. kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden,
4. öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten und
5. Naturschutzvereinigungen nach Satz 1

sind mit diesen zu erörtern, soweit die Anregungen und Bedenken sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen; mit den sonstigen Beteiligten kann eine Erörterung stattfinden.

Quelle: NROG i.d.F. vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 352)



Ablauf

1. Begrüßung und Einführung
2. Überblick über Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren
3. Abschnittsübergreifende thematische, rechtliche und methodische Fragen/Anregungen/Bedenken
4. Teilräumliche Fragen/Anregungen/Bedenken
5. Ausblick auf das weitere Verfahren

[ca. 12:30 – 13:00 Uhr – Mittagspause]

Ablauf

1. Begrüßung und Einführung
- 2. Überblick über Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren**
3. Abschnittsübergreifende thematische, rechtliche und methodische Fragen/Anregungen/Bedenken
4. Teilräumliche Fragen/Anregungen/Bedenken
5. Ausblick auf das weitere Verfahren

[ca. 12:30 – 13:00 Uhr – Mittagspause]

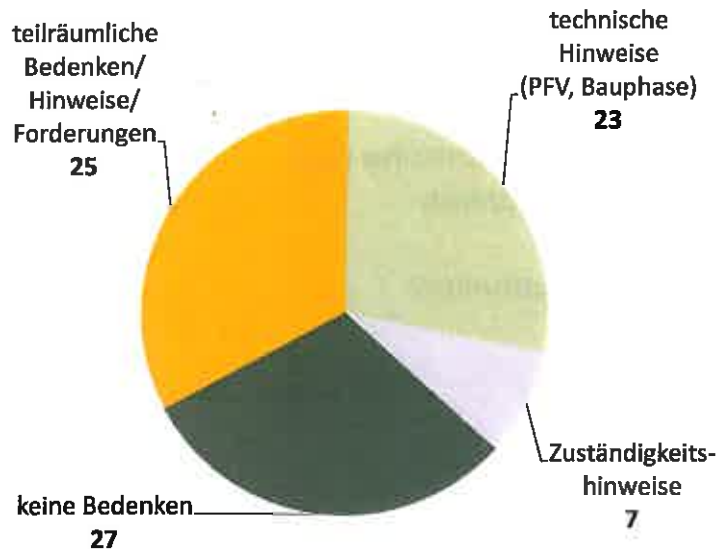


TÖB-Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren (21.04.-30.06.2017)

von rd. 200 angeschriebenen Institutionen erfolgte von 95 eine Rückmeldung; 82 haben eine Stellungnahme/Hinweise abgegeben.

Institution	Anzahl Stellungnahmen
Landkreise, Städte, Gemeinden	25
Naturschutzvereinigungen	8
Bundes- und Landesbehörden, Kammern, Verbände, sonstige Stellen	35
Unternehmen der Energie-, Telekommunikations-, Transport- u. Rohstoffwirtschaft	14
SUMME	82

TÖB-Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren (21.04.-30.06.2017)



- viele Stellungnahmen mit grundsätzlicher Zustimmung zu Methodik und Ergebnis Variantenermittlung/-bewertung u. UVS
- mehrfach Forderung nach zusätzlichen Kabel-Abschnitten und/oder Mitplanung/-verlegung anderer Leitungen
- in (nur) 4 Stellungnahmen wird konkret angeregt, eine andere Teilvariante zu bevorzugen/ zu prüfen (1x Weser-Niederung westl. Verden (TA 16), 2x „Panzertrasse“ bei Landesbergen, 1x Trasse IVG-Gelände (TA 18))
- mehrfach werden „Negativ-Entscheidungen“ zu anderen Trassenvarianten bestätigt
- keine neuen Trassenvorschläge
- ein neuer UW-Standortvorschlag
- Bedenken/Kritik konzentrieren sich auf (relativ) wenige räumliche Abschnitte (insb. TA 8, 16, 18)



Stellungnahmen Privater im ersten Beteiligungsverfahren (2. Quartal 2017)

170 Stellungnahmen

davon rd. **95%** aus dem LK Nienburg
 überwiegend aus SG Hoya (insb. Hilgermissen/Magelsen)
 und SG Marklohe

Thematische Schwerpunkte

u.a.:

- Gesundheit/Immissionen
- Immobilienwertverluste
- landwirtschaftliche/betriebliche Belange/Tourismus/Erholung/Dorfentw.
- konkrete Hinweise zu Trassenabschnitten / Standortalternativen (u.a. Annäherung Wohngebäude, Nutzungen, ...)
- inhaltlicher Schwerpunkt : Standortalternativen Umspannwerk; Kritik am Variantenvergleich; konkrete Hinweise
- neue Standortvorschläge für das Umspannwerk (Mehringen/Ubbendorf, Tivoli)
- eine großräumige neue Variante entlang der Weser im Bereich LK Nienburg

Stellungnahmen aus dem erneuten Beteiligungsverfahren zum erweiterten Standortvergleich für das Umspannwerk (30.08.-6.11.2017)

- von rd. 84 angeschriebenen Institutionen haben 37 eine
Stellungnahme abgegeben

Institution	Anzahl Stellungnahmen
Landkreise, Städte, Gemeinden	3
Naturschutzvereinigungen	6
Bundes- und Landesbehörden, Kammern, Verbände, sonstige Stellen	15
Unternehmen der Energie-, Telekommu- nikations-, Transport- u. Rohstoffwirtschaft	13
SUMME	37



Stellungnahmen Privater im erneuten Beteiligungsverfahren zum erweiterten Standortvergleich für das Umspannwerk (04.09.-18.10.2017)

erneut knapp 170 Stellungnahmen

davon schwerpunktmäßig zu drei Standortalternativen

D – Magelsen

E – Mehringen / Uppendorf

G – Tivoli / Hoyerhagen

Thematische Schwerpunkte u.a.:

- vergleichbar zum ersten Verfahren:

Gesundheit/Immissionen, Immobilienwertverluste, landwirtschaftliche/
betriebliche Belange, Naherholung/Wohnumfeld, Dorfentwicklung,

- konkrete Hinweise zu Nutzungen, Avifauna, entgegenstehenden
Belangen

Ablauf

1. Begrüßung und Einführung
2. Überblick über Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren
3. Abschnittsübergreifende thematische, rechtliche und methodische Fragen/Anregungen/Bedenken
 - a) **technische/fachliche Hinweise zur Feinplanung/Bauphase**
 - b) methodische Anregungen/Bedenken zur Variantenermittlung/-bewertung / zur UVS
 - c) mehrfach genannte technische/planerische Fragen:
 - Möglichkeiten/Grenzen des Einsatzes von Teilerdverkabelung,
 - Techniken der Kabelbauweise
 - Mitverlegung 380-kV-Leitung/110-kV-Leitungen,
 - Masttypen (Kompaktmasten)
 - Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung
4. Teilräumliche Fragen/Anregungen/Bedenken
5. Ausblick auf das weitere Verfahren



Abschnittsübergreifende thematische, rechtliche und methodische Fragen/Anregungen/Bedenken TECHNISCHE/FACHLICHE HINWEISE mit Relevanz für das Planfeststellungsverfahren / Bauphase (Auswahl) I: Landkreise, Naturschutzvereinigungen

Institution	Fragen/Anregungen/Bedenken (Zusammenfassende Darstellung wesentlicher Inhalte in Stichworten)
Landkreis Diepholz	- Berücksichtigung von § 44 (1) BNatSchG u. DIN 18920 beim Leitungsrückbau - möglichst keine Einleitung in Gewässer II. Ordn. bei ggf. erford. Grundwasserabsenkungen
Landkreis Nienburg	- Verfahrensweisen für Erdkabelbau mit möglichst wenig Auswirkungen auf Schutzgüter - angemessene Entschädigung der berührten Landwirte - bodenkundliche Baubegleitung - Verwendung von Mastformen mit mögl. geringen Auswirkungen auf Landschaftsbild/Natur/Landschaft
Ämter für Bodendenkmalschutz der Landkreise	- Prospektion von nicht bekannten Bodendenkmalen - ggf. Notwendigkeit archäologischer Grabungen
Ämter für Wasserwirtschaft (LKe)	- Deichsicherheit / Deichabstände (§ 16 Nds. Deichgesetz) - Errichtung von Masten im Überschwemmungsgebiet (§ 78 WHG)
NABU	- Bauzeitenoptimierung (Avifauna); „vor Kopf“-Arbeitsweise zur Einsparung von Bauflächen - ökologische Baubegleitung - großflächige/zusammenhängende Kompensationsmaßnahmen - Präferenz für Einebenen-Masten / Kompaktmasten - Hinweis auf Kompensationsbereiche

**Abschnittsübergreifende thematische, rechtliche und methodische Fragen/Anregungen/Bedenken
TECHNISCHE/FACHLICHE HINWEISE mit Relevanz für das Planfeststellungsverfahren / Bauphase (Auswahl)**

II: weitere Träger öffentlicher Belange (Bundes- und Landesbehörden)

Institution	Fragen/Anregungen/Bedenken (Zusammenfassende Darstellung wesentlicher Inhalte in Stichworten)
BIUD (Bundeswehr)	mögl. Betroffenheit u. a. von Radar-Anlagen, Jet- und Hubschraubernachtflugkorridoren
BNetzA	mögl. Betroffenheit von Richtfunkanlagen, Kontaktaufnahme empfohlen; Hinweis auf SuedLink
Mittelweser-Verband	u.a. Gewässerrandstreifen nach Nds. Wassergesetz; Gewährleistungsfristen bei Kabelverlegungen in Deichnähe nach BGB; Mindestabstände von 1,50 m zur Gewässersohle bei Gewässerquerungen, Mindestabstände zum Deichfuß von 5,00 m; Wiederherstellung der Sollhöhe bei etwaigen Deichsackungen
NLStBV (u.a. Verden, Stade, Nienburg)	Hinweis auf Straßenkreuzungen; Erfordernis von Gestattungsverträgen; Anbaurecht nach § 9 FStRG; Luftraum der Straßen; Vermeidung der Verkehrsgefährdung in der Bauphase; Umgang mit Brauch- und Oberflächenwasser; Hinweis auf vorhandene Kompensationsmaßnahmen
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN)	Beachtung der Punkte des Landesbezugssystems gem. § 9 NvermG
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Trennung von Bodenaushub, Wiedereinbau unter Beachtung der DIN 18915 und DIN 19731; Rückbautiefe mind. 1,2 m – Maßstab: Wiederherstellung von Bodenfunktionen gemäß BBodSchG;
Nrds. Landesforsten – Forstamt Rotenburg	waldrechtliche Beurteilung von Schutzstreifen für Höchstspannungsstromfreileitungen im Wald

- 13 -

**Abschnittsübergreifende thematische, rechtliche und methodische Fragen/Anregungen/Bedenken
TECHNISCHE/FACHLICHE HINWEISE mit Relevanz für das Planfeststellungsverfahren / Bauphase (Auswahl)**

III: Land- und Forstwirtschaft: Landvolk, Forstamt, Landwirtschaftskammer

Institution	Fragen/Anregungen/Bedenken (Zusammenfassende Darstellung wesentlicher Inhalte in Stichworten)
Landvolk NI – Mittelwesere.V.	bei unvermeidbaren Erdkabelabschnitten: u. a. Bodenschutzkonzept, bodenabhängiger Maschineneinsatz, Luft-Leitfähigkeitsanalyse, Berücksichtigung von Wetterlagen, Entschädigung nach Jennissen/Wölbung
Landvolk NI – Zeven e.V.	u. a. ausreichender Mindestabstand der Leitungen über Grund; Flächenreichbarkeit in der Bauphase; Wiederinstandsetzung von temporär genutzten Lagerflächen, Schadensersatz für Flur- und Aufwuchsschäden, Reparatur von Drainage-Systemen
LWK NI – Oldenburg	u. a. Beachtung des Erhalts baulicher Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Hofstellen im Falle der Annäherung der Freileitung; frühzeitige Abstimmung mit Grundeigentümern und Landwirten als Bewirtschaftern (Pächtern) bei der Trassenfeinplanung; bodenschonende Bereifung / Vermeidung empfindlicher Zeitspannen bei der baulichen Umsetzung; Monitoring/Beweissicherung bei etwaigen Schäden; Sicherung der Zuwegung in der Bauphase, ggf. Durchführung von Reparaturen im Wegenetz bei etwaigen Schäden durch Baumaschinen; Nutzung bodenschonender Verfahren bei Kabelbauweise; Einschaltung von öffentlich bestellten Sachverständigen im Schadensfall; frühzeitiges Kompensationsmanagement
Forstamt Nienburg	Querung insb. der Waldgebiete „Harberger Heide“ und „Binnerloh“: bei Feintrassierung Vermeidung einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen anstreben
Nds. Landvolk – Rotenburg/Verden	u. a. Standortwahl von Masten mit Blick auf Bewirtschaftung optimieren; Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben berücksichtigen (z.B. Stallerweiterungen); Mindestabstand über Grund; Beregnungsanlagen; Bodenschutzkonzept

Abschnittsübergreifende thematische, rechtliche und methodische Fragen/Anregungen/Bedenken
TECHNISCHE/FACHLICHE HINWEISE mit Relevanz für das Planfeststellungsverfahren / Bauphase (Auswahl)
IV: Unternehmen der Transport-, Energie-, Telekommunikations-, Rohstoffwirtschaft

Institution	Fragen/Anregungen/Bedenken (Zusammenfassende Darstellung wesentlicher Inhalte in Stichworten)
Avacon AG	<ul style="list-style-type: none"> - Kreuzungen / Näherungen von 110-kV-Leitungen - Kabelverlegung im 110-kV-Trassenraum (Raum Verden) - Kreuzung/Näherung von Gastransportleitungen – Berücksichtigung der Schutzstreifen (4-10 m)
DEA Deutsche Erdoel AG	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf vorhandene Anlagen der Erdgasförderung im Erdgasfeld Völkersen – u.a. Einhaltung von Sicherheitsabständen nach Bergrecht
Deutsche Bahn AG	<ul style="list-style-type: none"> - Gestattungsverträge für Kreuzungspunkte - Beachtung der technischen Kreuzungsparameter der EN 50341
EWE Netz GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung von anerkannten „Regeln der Technik“ im Falle von Änderung/Neuherstellung von Anlagen
ExxonMobil PD GmbH	<p>Bei Berührtheit von Betriebsanlagen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technische Regeln für Rohrfernleitungen nach § 9 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung - Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen, Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen - Rundverfügung Nr. 4 72 des Landesbergamtes (LBEG)
Gascade Gastransport GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - AfK-Empfehlungen; einschlägige VDE-Bestimmungen - Mindestabstand von 10 m zwischen Rohrachse und äußerem Leiterseil bei Parallelverlauf - keine Überbauung des Schutzstreifens - Beachtung des kathodischen Korrosionsschutzes - Hinweise zur Bauphase
Gasunie Deutschland Services GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Information des jeweiligen Leitungsbetriebs bei Arbeiten im Näherungsbereich < 50 m - Mindestabstand von 2 m zu Erdkabeln im HDD-/Press-Verfahren - Mindestabstand von 0,40 m bei offener Bauweise - Vermeidung von Schutzstreifenüberlappung, Bauverbot im Schutzstreifen - Hinweise zur Bauphase - Berücksichtigung der technischen Regelwerke DVGW – GW 22, GW 22-B1 und der AFK-Empf. Nr. 3 - Hinweis auf ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen an Erdgasleitungen

Abschnittsübergreifende thematische, rechtliche und methodische Fragen/Anregungen/Bedenken
TECHNISCHE/FACHLICHE HINWEISE mit Relevanz für das Planfeststellungsverfahren / Bauphase (Auswahl)
V: Unternehmen der Transport-, Energie-, Telekommunikations-, Rohstoffwirtschaft

Institution	Fragen/Anregungen/Bedenken (Zusammenfassende Darstellung wesentlicher Inhalte in Stichworten)
Henne Kies & Sand GmbH Renne Kies/Sandwerk L GmbH Rhein-Umschlag GmbH & Co. KG	<ul style="list-style-type: none"> - Für konkrete Beurteilung sind u.a. Informationen zu Maststandorten, Lage/Größe von Baufeldern, notwendigen Zuwegungen in der Bauphase erforderlich, u.a. zu etwaiger Betriebsunterbrechung der firmeneigenen Förderbänder während der Bauphase - Einhaltung einer Arbeitshöhe von 10 m unter den Freileitungen
LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Kreuzungspunkte mit nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen - Erfordernis von Kreuzungsverträgen unter Berücksichtigung der „Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (EVU) mit Gelände oder Anlagen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE) – NE Stromkreuzungsrichtlinien“ - Eisenbahntechnische Prüfung der Unterlagen durch die LEA
Nowega GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Anlagen im Vorhabenraum - Bauverbot und Verbot leitungsgefährdender Einwirkungen im Schutzstreifen von Gashochdruckleitungen - Auflagen und Hinweise des Merkblatts „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“
Telefónica Germany GmbH & Co. KG	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Richtfunkverbindungen in der Nähe der Antragstrasse - Horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 20 m - Vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 10 m - Ggf. Bauhöhenbeschränkungen in den Schutzbereichen
Wintershall Holding	<p>bei Betroffenheit von Anlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzstreifen von 6 m beiderseits der Leitungsachse - Kreuzungen nach DVGW-Richtlinien G 463 / GW 315

Ablauf

1. Begrüßung und Einführung

2. Überblick über Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren

3. Abschnittsübergreifende thematische, rechtliche und methodische Fragen/Anregungen/Bedenken

a) technische/fachliche Hinweise zur Feinplanung/Bauphase

b) methodische Anregungen/Bedenken zur Variantenermittlung /-bewertung / zur UVS

c) mehrfach genannte technische/plannerische Fragen:

- Möglichkeiten/Grenzen des Einsatzes von Teilerdverkabelung,
- Techniken der Kabelbauweise
- Mitverlegung 380-kV-Leitung/110-kV-Leitungen
- Masttypen (Kompaktmasten)
- Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung

4. Teilräumliche Fragen/Anregungen/Bedenken

5. Ausblick auf das weitere Verfahren



Abschnittsübergreifende thematische, rechtliche und methodische Fragen/Anregungen/Bedenken METHODISCHE HINWEISE / HINWEISE ZUR VARIANTENERMITTLUNG/-BEWERTUNG / ZUR UVS (Auswahl)

Institution	Fragen/Anregungen/Bedenken (Zusammenfassende Darstellung in Stichworten)
LabuN	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nach Möglichkeit großräumige Umgehung von FFH-Gebieten ▪ nach Möglichkeit Vermeidung von Weserquerungen ▪ Berücksichtigung funktionaler Zusammenhänge zwischen Schutzgebieten
NLWKN	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Methodik der Brutvogelerfassung; Beschränkung auf die Erfassung von Vogelarten mit vorhabenbezogener Betroffenheit; ▪ Hinweis auf „Umwege“ in den Trassenabschnitten 4, 6, 8, 13, 15, 16, 18, z.T. mit Annäherung bzw. Querung von kartierten Brut-/Rastvogelgebieten ▪ Wirkungsweise von CEF-Maßnahmen für Fledermäuse / Gehölzbrüter ▪ Festlegung von Vogelmarkierungsabschnitten und CEF-Maßnahmen in der Landespl. Feststellung
NLWKN-Staatl. Vogelschutzwarte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgrenzung von Kartiergebieten für die Avifaunistische Erfassung
Niedersächsischer Heimatbund e.V.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freihaltung von historischen Kulturlandschaften, um landwirtschaftlichen Charakter nicht zu beeinträchtigen
SG Marklohe, SG Liebenau, Flecken Langwedel u.a.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitplanung/-verlegung der bestehenden 380-kV-Leitung

Ablauf

1. Begrüßung und Einführung

2. Überblick über Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren

3. Abschnittübergreifende thematische, rechtliche und methodische Fragen/Anregungen/Bedenken

- a) technische/fachliche Hinweise zur Feinplanung/Bauphase
- b) methodische Anregungen/Bedenken zur Variantenermittlung / -bewertung / zur UVS
- c) mehrfach genannte technische/planerische Fragen:
 - Möglichkeiten/Grenzen des Einsatzes von Teilerdverkabelung
 - Techniken der Kabelbauweise
 - Mitverlegung 380-kV-Leitung/110-kV-Leitungen
 - Masttypen (Kompaktmasten)
 - Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung

4. Teilräumliche Fragen/Anregungen/Bedenken

5. Ausblick auf das weitere Verfahren



Einsatz von Teilerdverkabelung: Aussagen aus dem Beteiligungsverfahren (Auswahl)

Forderung nach Prüfung / Einsatz von Erdverkabelung :

- „Im gesamten Gemeindegebiet wird eine Erdverkabelung gefordert.“ (Gemeinde Warpe)
- „Um eine bauliche Entwicklung Frankenbostels jedoch zu ermöglichen, auch vor dem Hintergrund der Geruchsimmisionsrichtlinie wird eine Erdleitung im Bereich der Gemeinde Elsdorf gefordert. (Gemeinde Elsdorf)
- „Die durch die Leitung gegebene Stör- und Zerschneidungswirkung könnte durch eine Verlängerung des geplanten Erdkabels bei Pennigsehl bis mindestens hinter Deblinghausen entschärft werden...“ (Labün)
- „Nach wie vor wird seitens der Gemeinden eine Erdverkabelung in den genannten Bereichen [Wohlerst, Frankenmoor] zur Minimierung der Beeinträchtigungen für sinnvoll und sachgerecht erachtet; an der bestehenden Forderung wird daher festgehalten.“ (SG Harsefeld)
- „Bitte prüfen Sie, ob nicht ggf. in besonders stark betroffenen Regionen (Abstände zur Wohnbebauung) auf eine Erdverkabelung zurückgegriffen werden kann.“ (SG Fredenbeck)
- „Ich fordere in diesem auf kürzester Strecke zu kreuzenden Wesertalbereich eine Erdverkabelung westlich der Siedlungsbereiche von Schinna/Anemolter beginnend beldseits der Panzerstraße für die jetzt geplante 380 kV-Leitung als auch für die hier im Bestand weiterhin verlaufende 380 kV-Leitungen vorzusehen.“ (LK Nienburg)

Forderung nach Vermeidung von Erdverkabelung :

- „Die Gemeinde Pennigsehl hat sich mehrheitlich gegen (!) eine Erdverkabelung in der Gemeinde ausgesprochen. Hintergrund dieser Beschlussfassung war der nicht unerhebliche Flächenverlust durch eine Erdverkabelung und die damit verbundenen Gefahren für mehrere wirtschaftliche Betriebe.“ (SG Liebenau)
- „Bzgl. der auf drei Teilabschnitten geplanten Erdverkabelung werden aus landwirtschaftlicher Sicht größte Bedenken erhoben. Grundsätzlich fordern wir die Stromtrasse ausschließlich durch Freileitungen zu erbauen. Unsere Forderung begründet sich auf den Aspekt des Bodenschutzes.“ (Landvolk Niedersachsen - Kreisbauernverband Mittelweser e. V.)

Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Teilerdverkabelung: § 4 Abs. 2 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

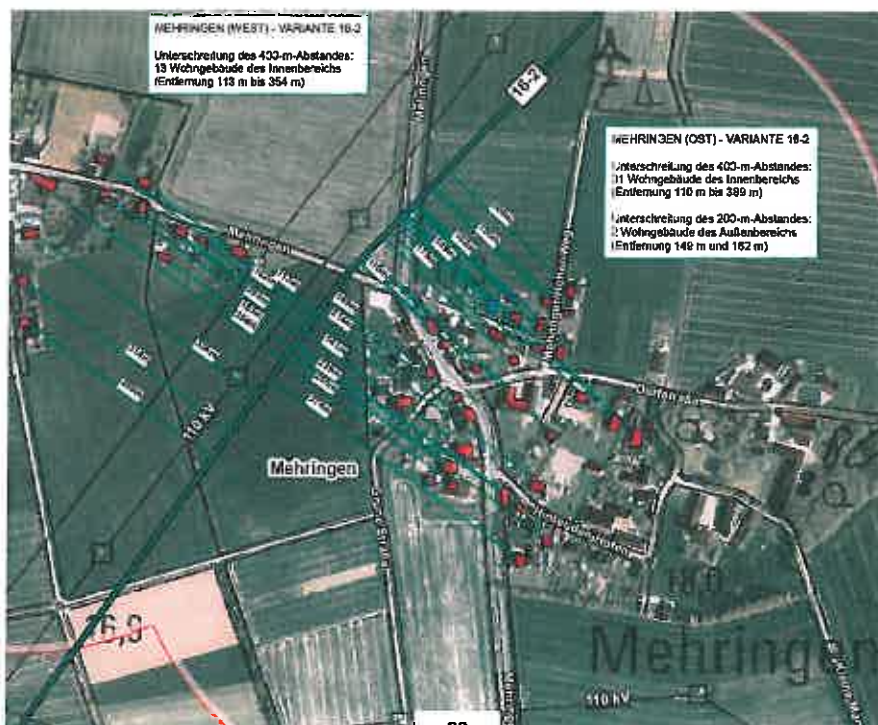
(2) Im Falle des Neubaus kann eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens nach Absatz 1 **auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten** als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn

1. die Leitung in einem **Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden** errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten **Innenbereich** im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,
2. die Leitung in einem **Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden** errichtet werden soll, die im **Außenbereich** im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,
3. eine Freileitung gegen die **Verbote des § 44 Absatz 1** auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,
4. eine Freileitung nach **§ 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes** unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder
5. die Leitung eine **Bundeswasserstraße** im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens **300 Meter** beträgt; bei der Bemessung der Breite ist § 1 Absatz 4 des Bundeswasserstraßengesetzes nicht anzuwenden.

Der Einsatz von Erdkabeln ist auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht auf der gesamten Länge der jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitte vorliegen. Auf Verlangen der für die Bundesfachplanung oder Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde muss die Leitung auf dem jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.

- 21 -

In diesen Konstellationen sieht die Vorhabenträgerin eine Teilerdverkabelung vor – Beispiel I: Mehringen (400m)



- 22 -

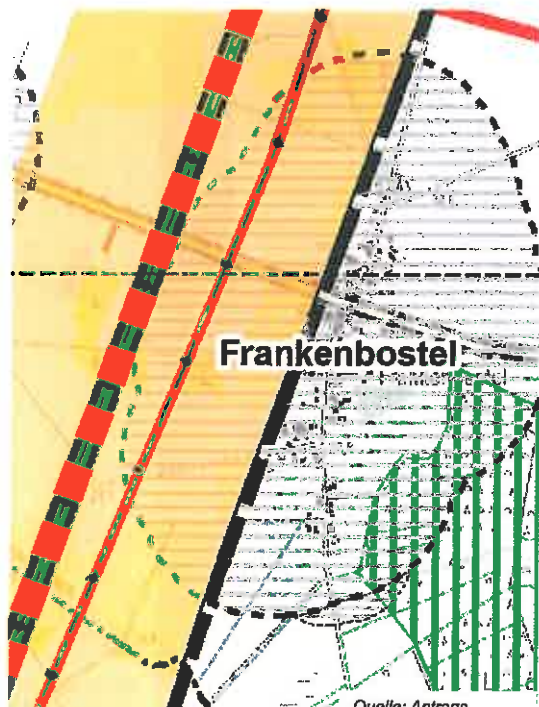
Quelle: Antrags-
unterlagen zum ROV,
Anlage 17, Blatt 31

In diesen Konstellationen sieht die Vorhabenträgerin eine Teilerdverkabelung vor –
Beispiel II: Pennigsehl, Sudholzer Weg (200m)



Quelle:
Antrags-
unterlagen
zum ROV,
Anlage 17,
Blatt 44

In diesen Konstellationen sieht die Vorhabenträgerin keine Teilerdverkabelung vor –
Beispiele Frankenbostel (400m) und Warpe, Windhorst (200 m)



Quelle: Antrags-
unterlagen zum ROV,
Anlage 18, Blatt 2



Quelle: Antrags-
unterlagen zum ROV,
Anlage 17, Blatt 35

Erdkabelbauweise: Kabelverlegetechnik für Schmaltrassen („AGS“)



Erste Pilotierung mit der AGS-Verfahrenstechnik

Ländelca: 720m 20 kV Kabelsystem
 Trafostation Sottra II 2 (Leistung, Typ): Beton Bau, 20 kV Schaltanlage Typ FBX-SOT von Schneider
 Electric: 650 kW, Trafó 400 kVA
 Anzahl Kunden: 3-5 Einzelhäuser (weit verteilt)
 Gesamtleistung ca. 92 kW (später können Verbindungen zum Odammtrassp. nach Riedelode
 errichtet werden)
 Kabeltyp: 20 kV Kabelsystem, RXTK95 HA2XS(F)ZY
 Schutzrohrtype: PE 110/96 SDR 17



Offen denken: AGS-Verfahrenstechnik GmbH als „Ausgezeichneter Ort“ 2017 prämiert!

Das Projekt „Kabelverlegetechnik für Schmaltrassen“ der AGS-Verfahrenstechnik GmbH zählt zu den 100 innovativen Projektträgen des Wettbewerbs „Ausgezeichnete Orte im Land“ (Juni 2017) (<http://deutschland-land.de/klm/bernd-brundert/>)

Lesen Sie [hier](#) weiter.

(Quelle: <http://wp.ags-verfahrenstechnik.de/>, Zugriff am 1.12.2017)



Mitverlegung bzw. -nahme von 380-kV / 110-kV-Leitungen Bsp. SG Liebenau

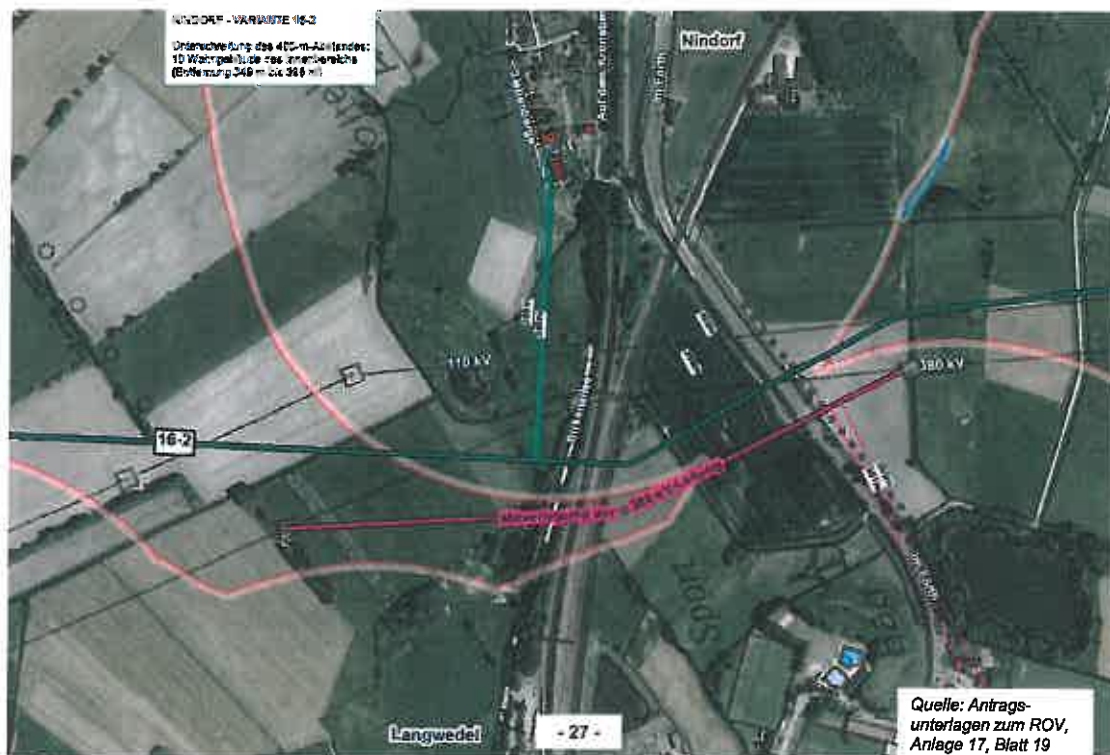
SG Liebenau, ID 274, Trassenabschnitt 18:

„Seitens der Samtgemeinde wurde ausdrücklich empfohlen, eine gemeinschaftliche Planung für beide bestehenden Hochspannungsleitungen durchzuführen, um die Beeinträchtigung für private und öffentliche Belange minimieren zu können.“

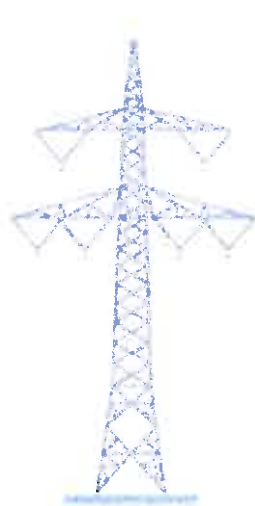
Erwiderung der TenneT TSO GmbH:

„Die Forderung nach einer Mitberücksichtigung der bestehenden 380-kV-Leitung in dem Sinne, dass ein neuer Trassenraum für beide Höchstspannungsleitungen ermittelt wird, ist abzulehnen. Das Projekt Stade - Landesbergen wurde im Netzentwicklungsplan als Projekt P24 geprüft und durch die Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz als Projekt Nr. 7 bestätigt. Damit ist der gesetzliche Auftrag zum Ersatzneubau der 220-kV-Leitung an TenneT als zuständigen Netzbetreiber erteilt. Dieser gesetzliche Auftrag fehlt für die bestehende 380-kV-Leitung Landesbergen - Sottrum. Es gibt auch keinen hiervon unabhängigen Bedarf. Ohne eine solche sog. „Planrechtfertigung“ könnte diese Maßnahme auch nicht behördlich genehmigt werden. Davon unbenommen sind Maßnahmen, die direkt mit der aktuellen Planung der Leitung Stade - Landesbergen in Verbindung stehen und deren Genehmigungsfähigkeit oder die Versorgungssicherheit im Allgemeinen beeinflussen.“

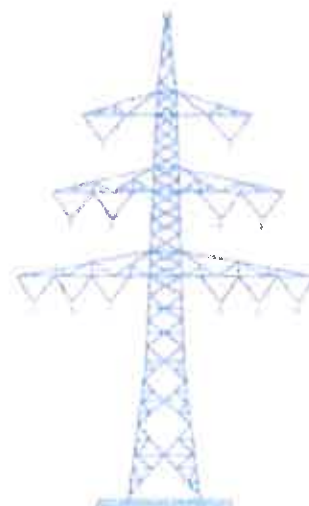
Mitverlegung von 380-kV / 110-kV-Leitungen - Ausnahmen im Vorhaben – hier: Beispiel TA 16, Langwedel-Förth



Mitnahme 110-kV-Leitung – Vergleich der Maste



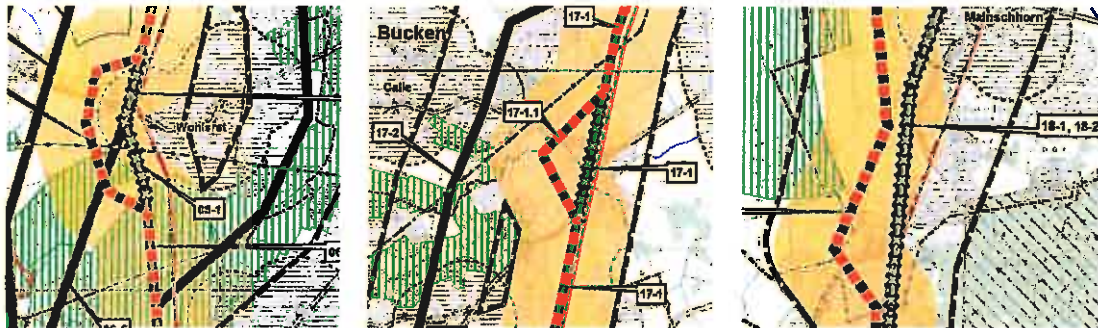
Masttyp „Donau“



Masttyp „Donau-Einebene“

Aussage aus dem Untersuchungsrahmen vom 16.02.2015

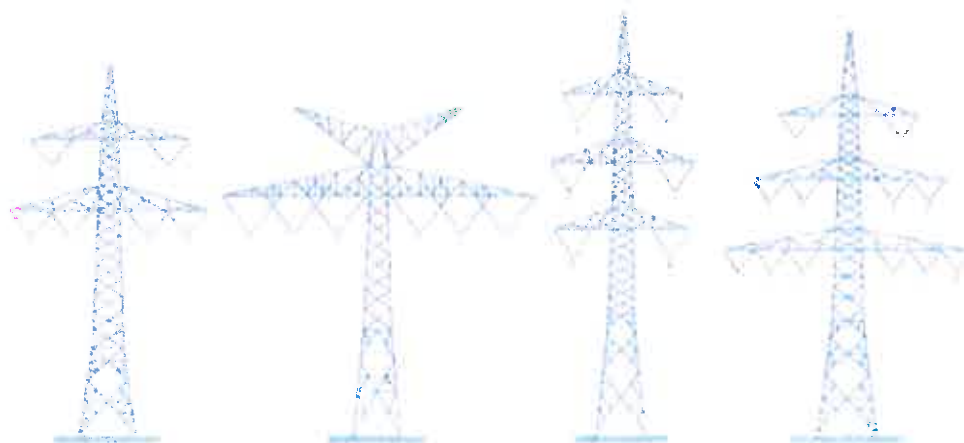
In Bereichen, in denen eine Optimierung des Trassenverlaufs angedacht wird, die die Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Trasse aufhebt (z.B. im Raum Sottrum), ist dafür Sorge zu tragen, dass die bestehende 380-kV-Trasse im Falle einer späteren Ertüchtigung möglichst parallel zur geplanten 380-kV-Leitung neu errichtet werden kann, um dann erneut eine Bündelung zu erzielen.



Beispiele für neue „Ortsumfahrungen“ gemäß aktuellem Stand der Vorhabenplanung, bei denen die bestehende 380-kV-Leitung in der Ortslage / in der Nähe von Wohngebäuden verbleibt



Masttypen/-gestaltungen (1)



Masttyp „Donau“

Dieser Masttyp wird im Netz der TenneT am häufigsten verwendet, er gilt als Referenzmast. Diesen regulären Masttyp setzt TenneT in ganz Deutschland für 380-kV-Leitungen ein.

Masttyp „Einebene“

Aufgrund seiner geringen Höhe wird er vorwiegend in Regionen mit einer Höhenbegrenzung eingesetzt, z.B. in der Nähe von Flughäfen.

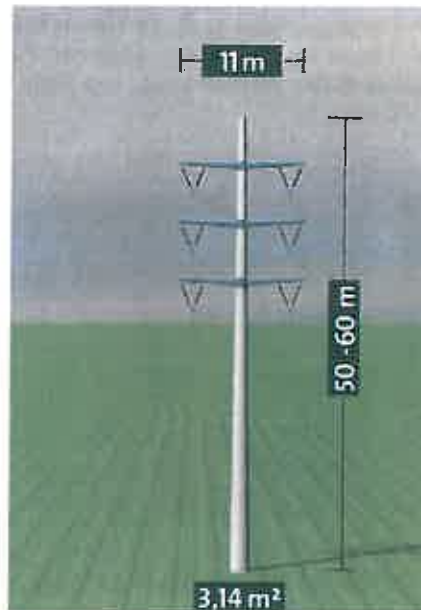
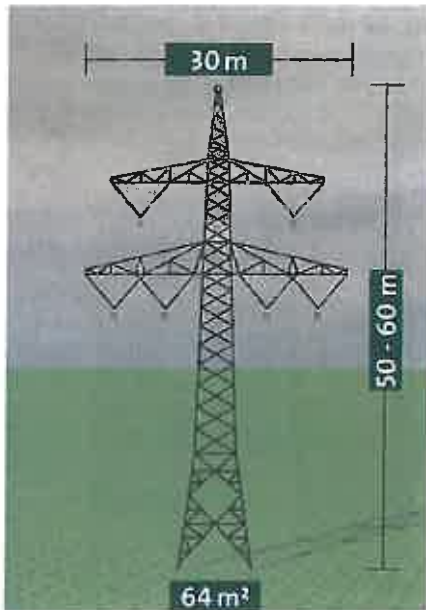
Masttyp „Tonne“

Er benötigt wegen seiner geringen Traversenbreite nur eine geringe Schneise und eignet sich daher besonders in Waldgebieten.

Masttyp „Donau-Einebene“

Diese Kombination aus Masttyp „Einebene“ und „Donau“ ermöglicht die Aufnahme von vier Systemen, dabei können die zusätzlichen Systeme auch aus verschiedenen Spannungsebenen sein.

Masttypen/-gestaltungen (2)



Masttyp „Tonne“

Quellen: links – Bundesverband Kompaktleitung e.V. – rechts: Antragsunterlagen ROV Dollern-Landesbergen, Teil A, S. 21



Einschränkungen der Siedlungsentwicklung durch Ersatzneubau der 380-kV-Trasse?

Haben die betreffenden Ortsteile/Orte einen raumordnerischen Entwicklungsauftrag (RROP), der über die Eigenentwicklung hinaus geht?

Gibt es im FNP dargestellte räumliche Entwicklungsperspektiven für den betreffenden Ortsteil/Ort in räumlicher Nähe zur Vorzugstrasse?

(Wie) würde sich die neue 380-kV-Ersatzbautrasse auf die Siedlungsentwicklung auswirken?

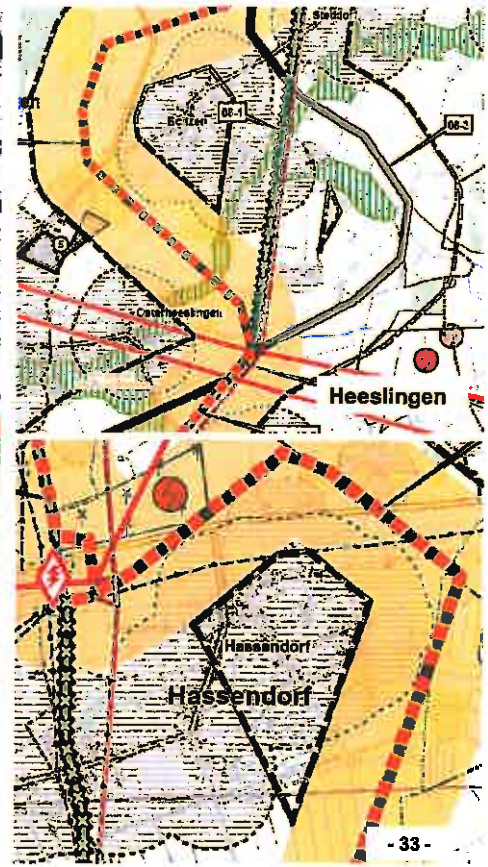
Fallkonstellation I:
Errichtung in der Bestandsstrasse,
davon 2x „hinter“ der 380kV-Leitung



Fallkonstellation II:
neue Trassenführung ist (deutlich)
ortsferner als die Bestandsstrasse



Fallkonstellation III:
neue Trassenführung am
Siedlungsrand – aber mit Abstand



Ablauf

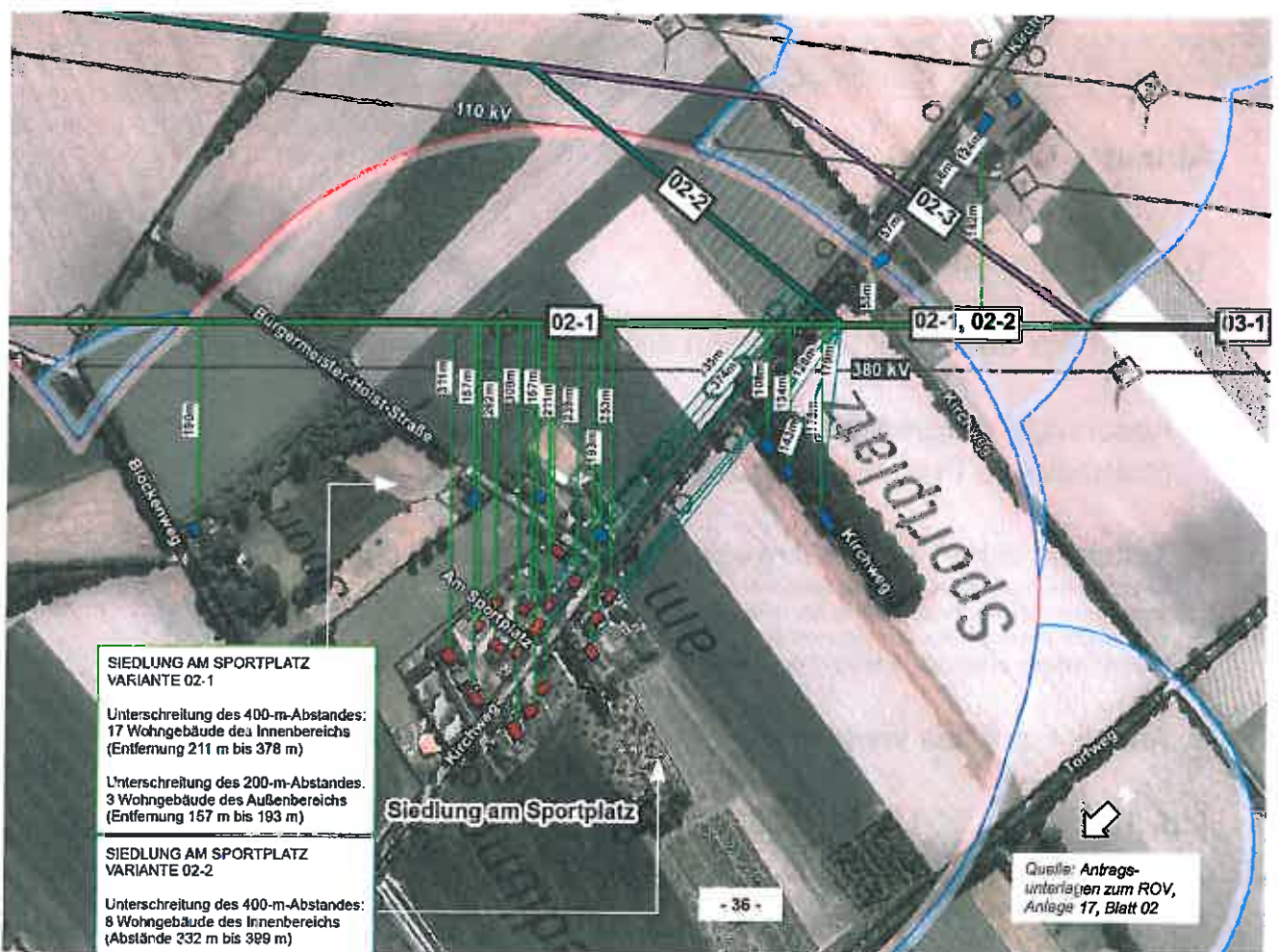
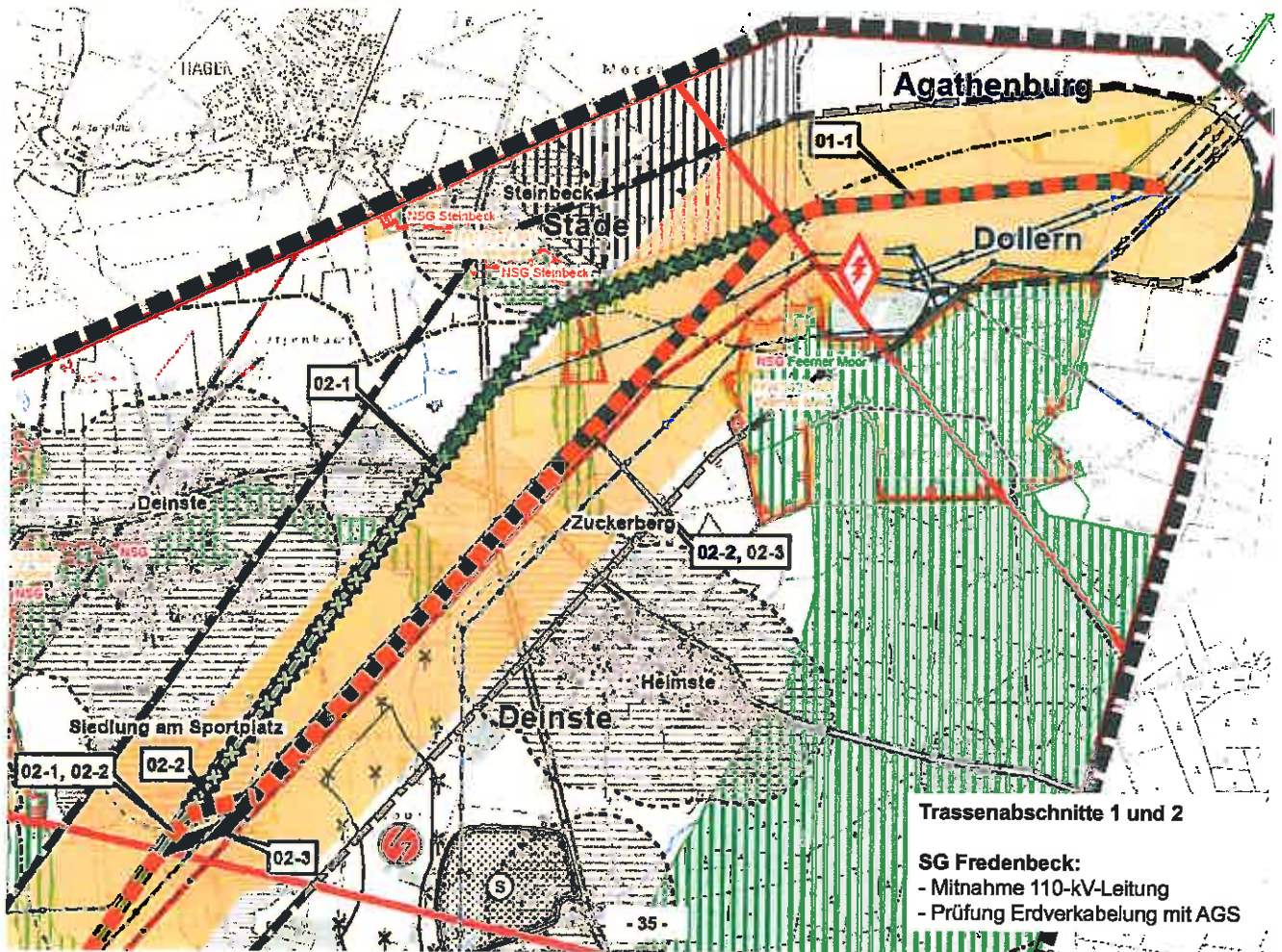
1. Begrüßung und Einführung
2. Überblick über Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren
3. Abschnittsübergreifende thematische, rechtliche und methodische Fragen/Anregungen/Bedenken

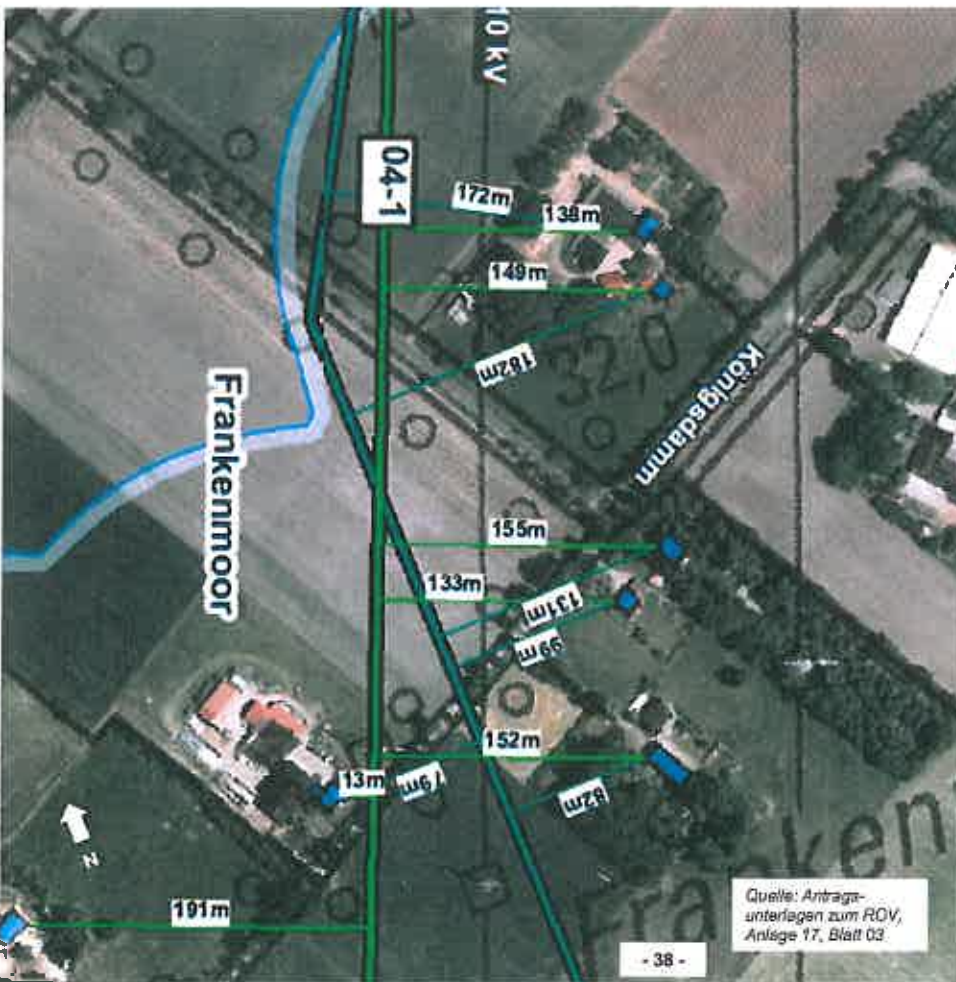
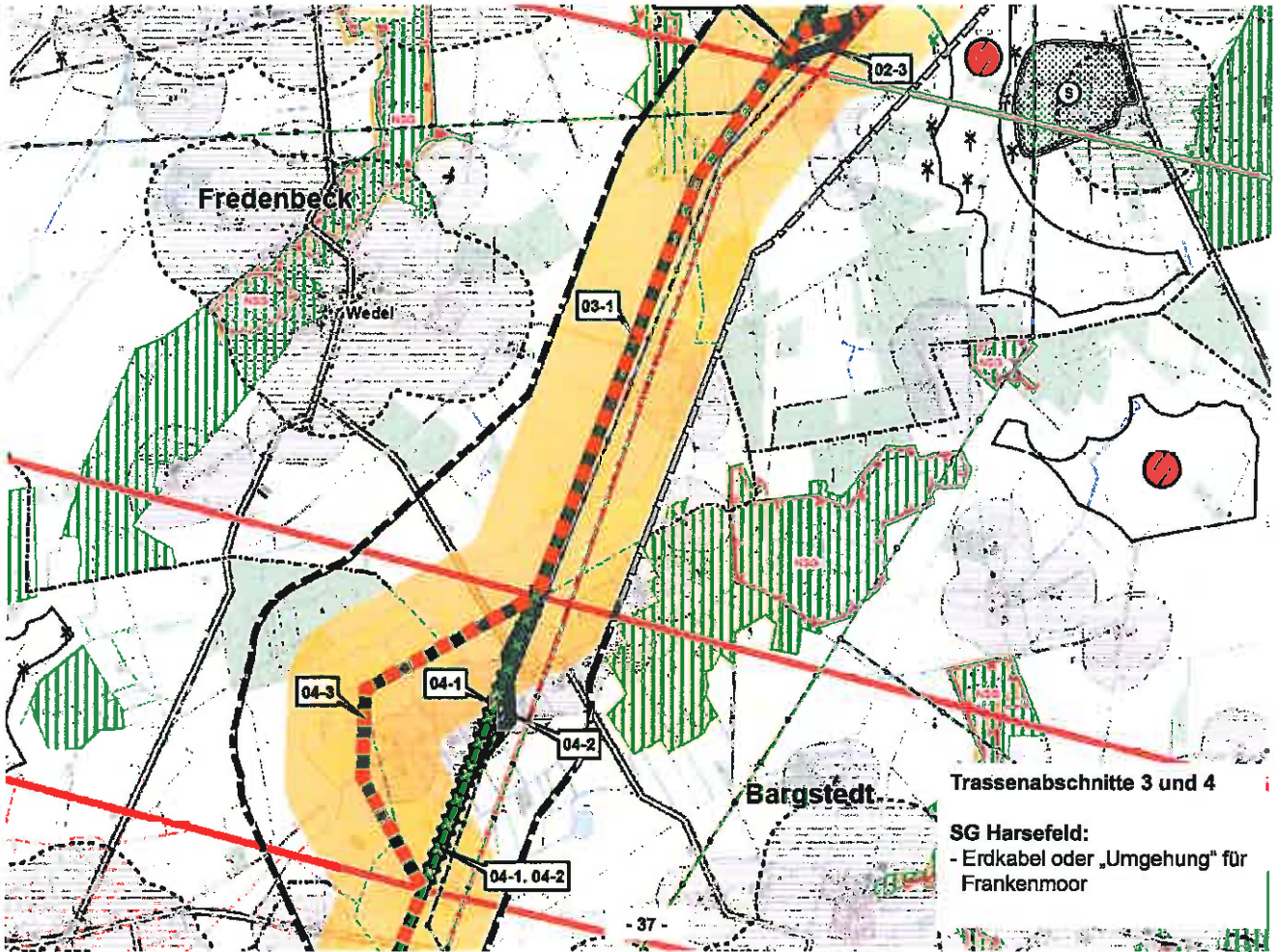
4. Teilräumliche Fragen/Anregungen/Bedenken

- nach Trassenabschnitten, von Nord nach Süd
- anhand von Kartenausschnitten aus den Anlagen 17 und 18 der ROV-Antragsunterlagen
- wesentliche Aussagen aus Stellungnahmen der TÖB/Naturschutzvereinigungen sind auf den Kartenauszügen jeweils als Einstieg in die Erörterung zusammenfassend wiedergegeben (Auswahl)

5. Ausblick auf das weitere Verfahren

[ca. 12:30 – 13:00 Uhr – Mittagspause]







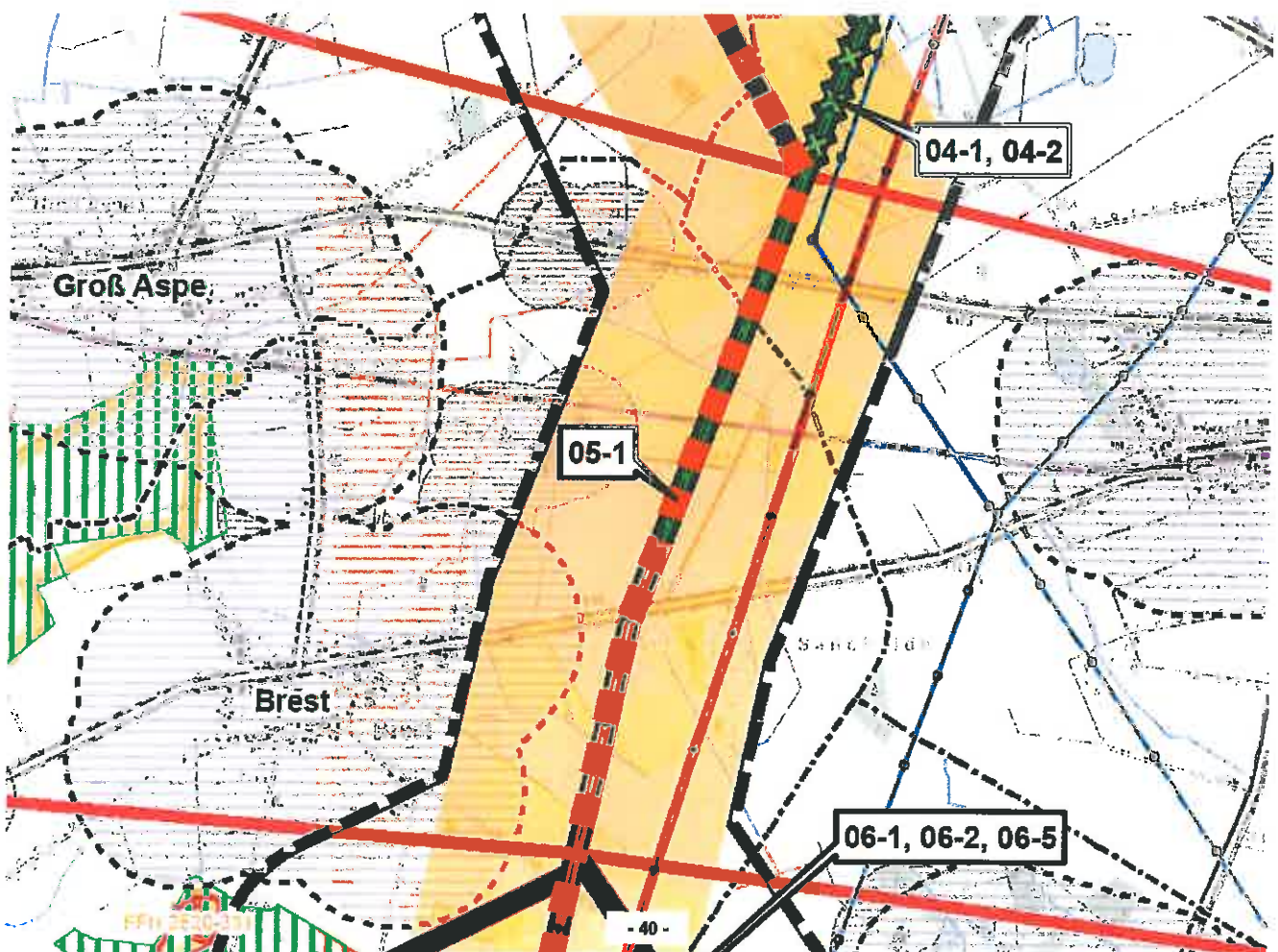
bschnitt: 04 Franckenmoor

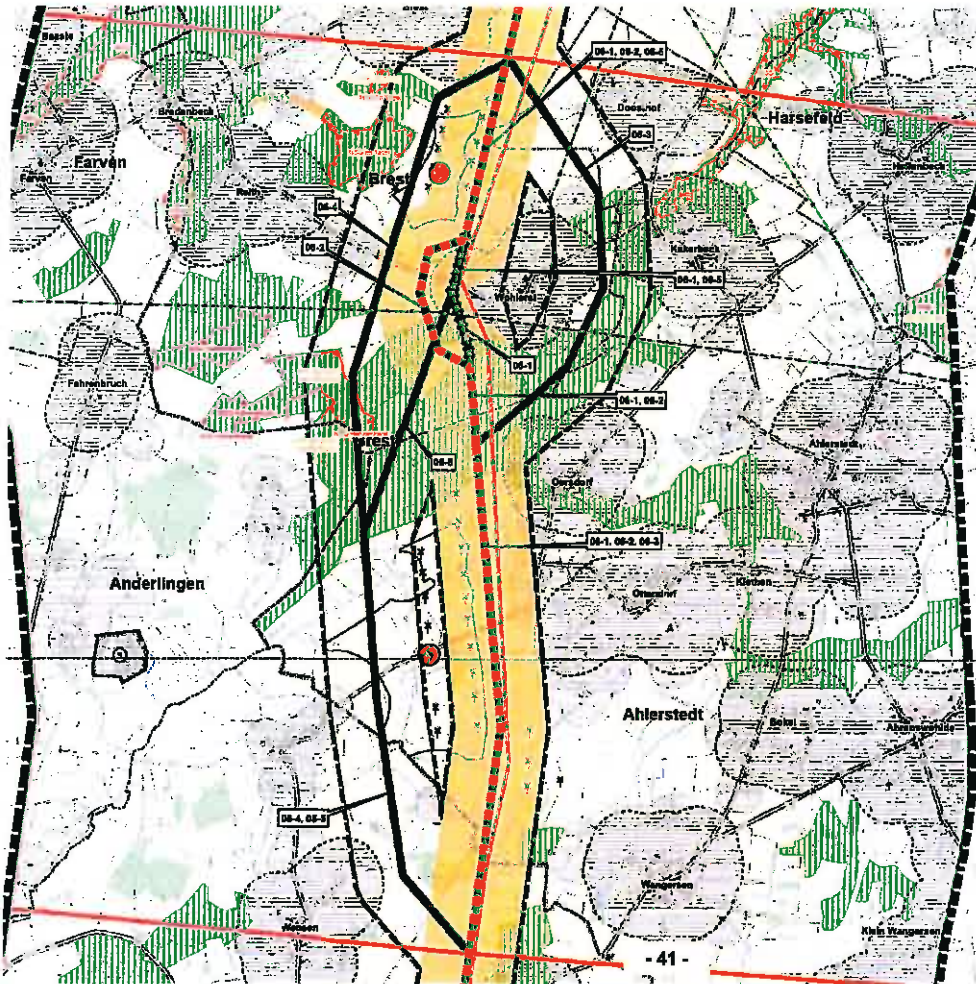
Landkreis: Stade

Gemeinde: Bargstedt

M 1:1.000

↗ An

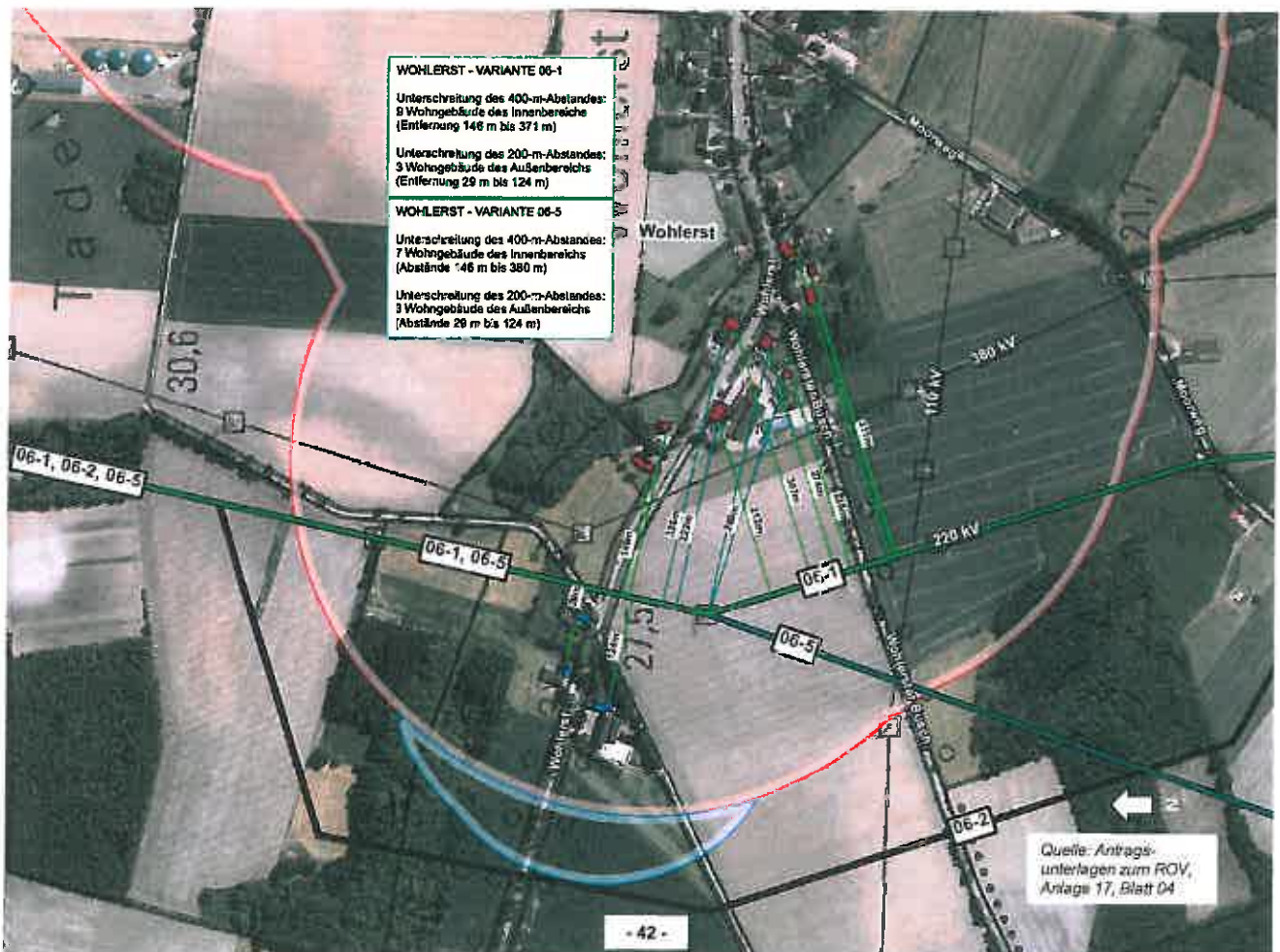


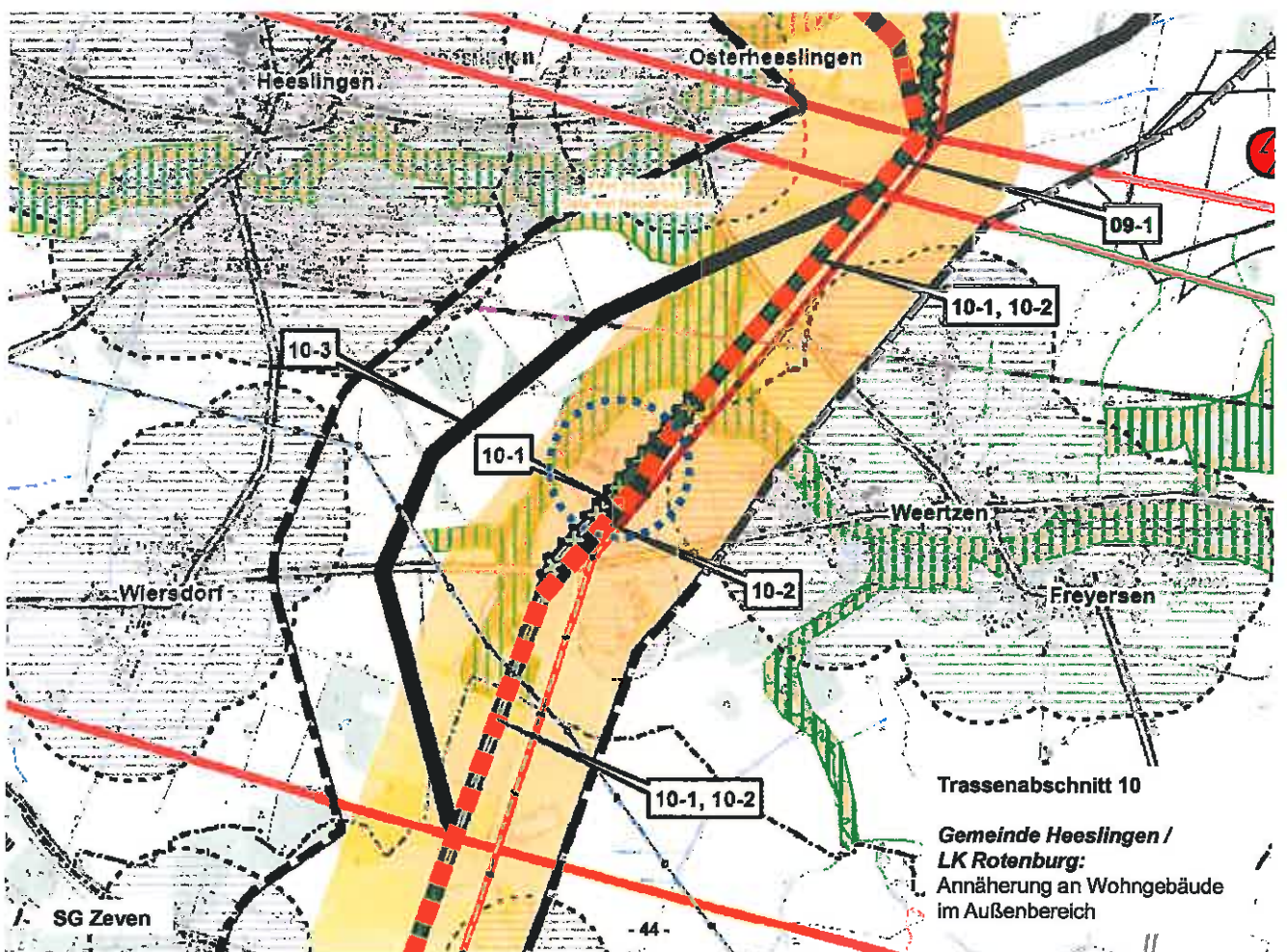
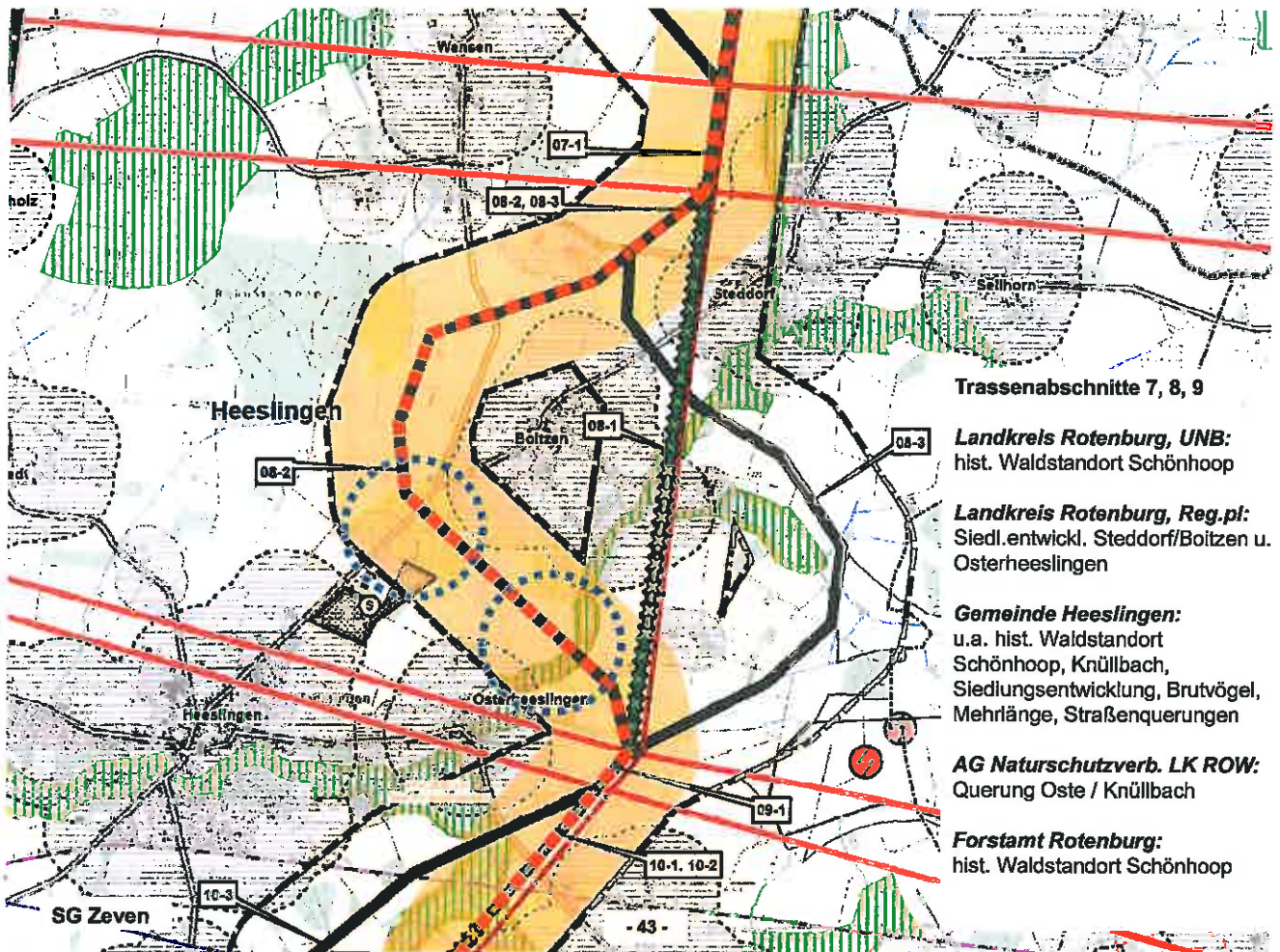


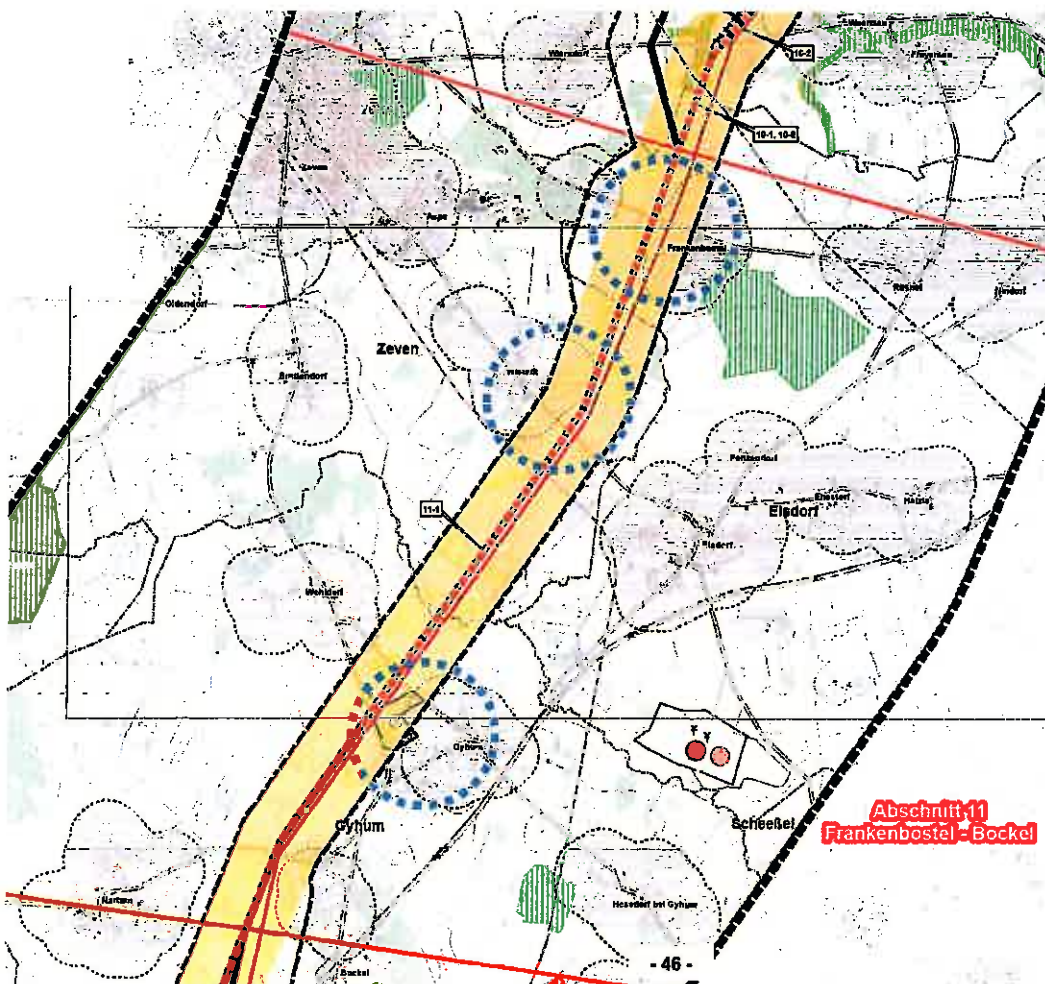
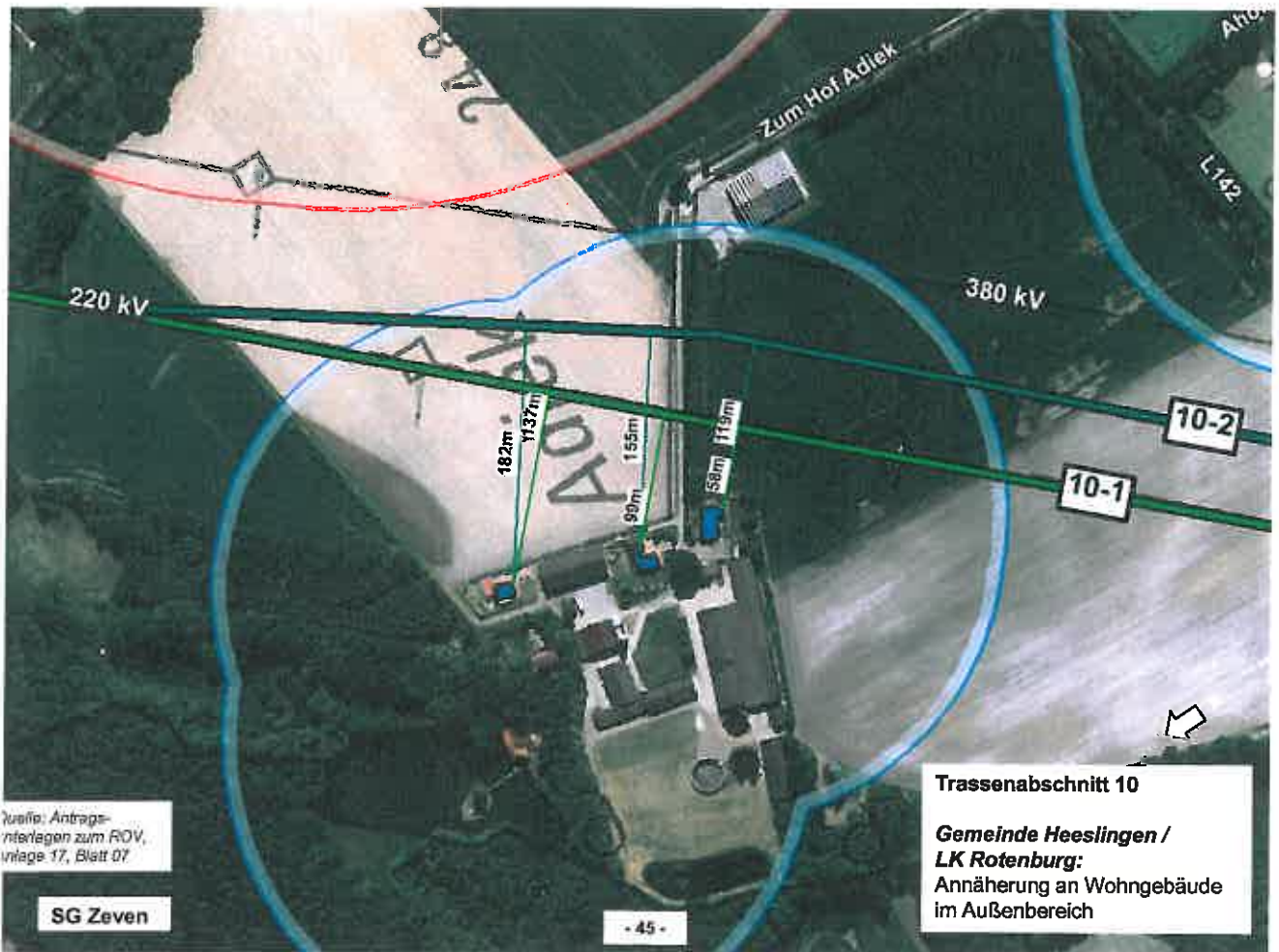
Trassenabschnitt 6

SG Harsefeld:
Erdkabel oder zumindest
„Umgehung“ westl. Wohlerst

Forstamt Rotenburg
historisch. alter Waldstandort
westl. Wohlerst

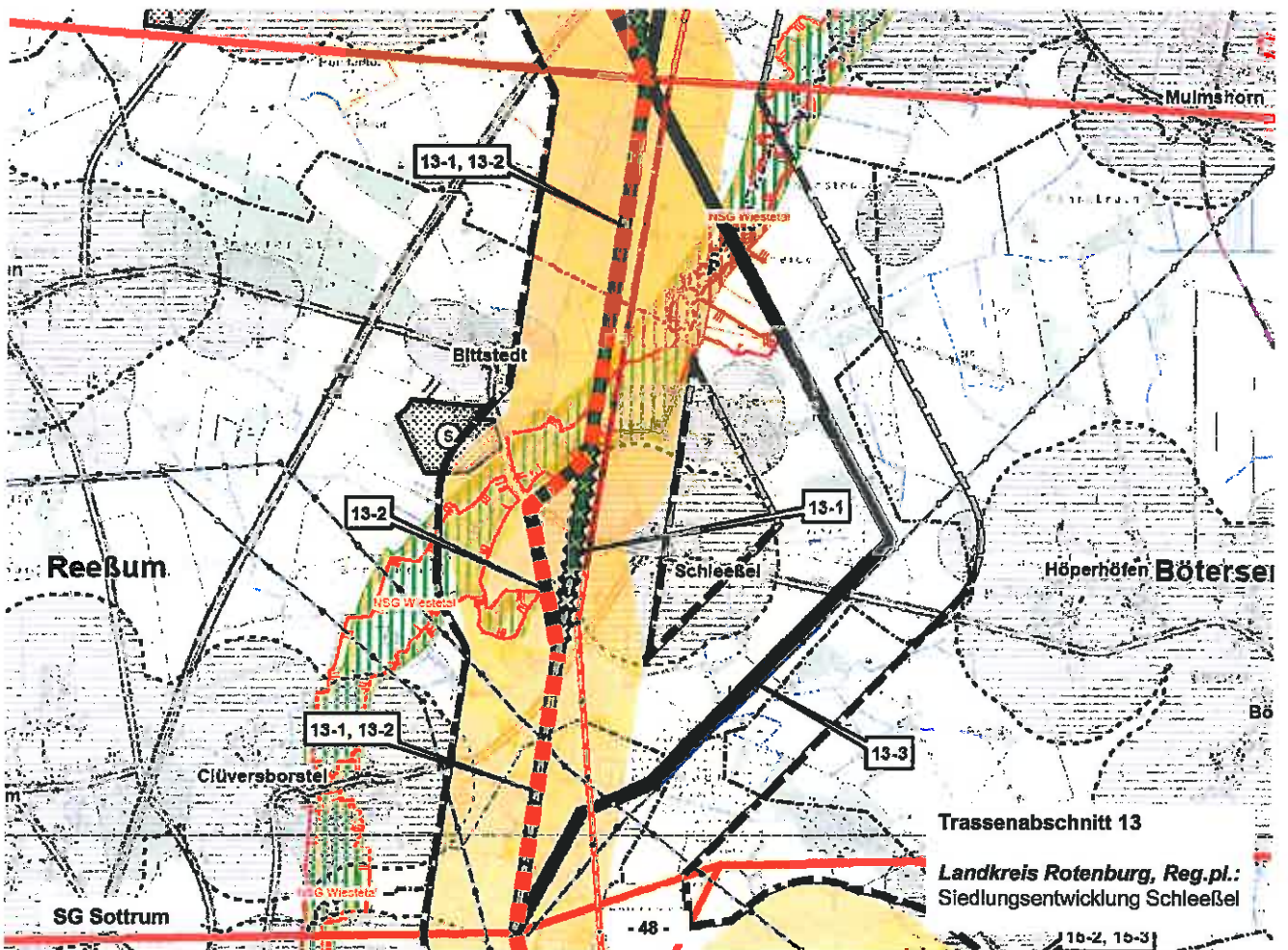
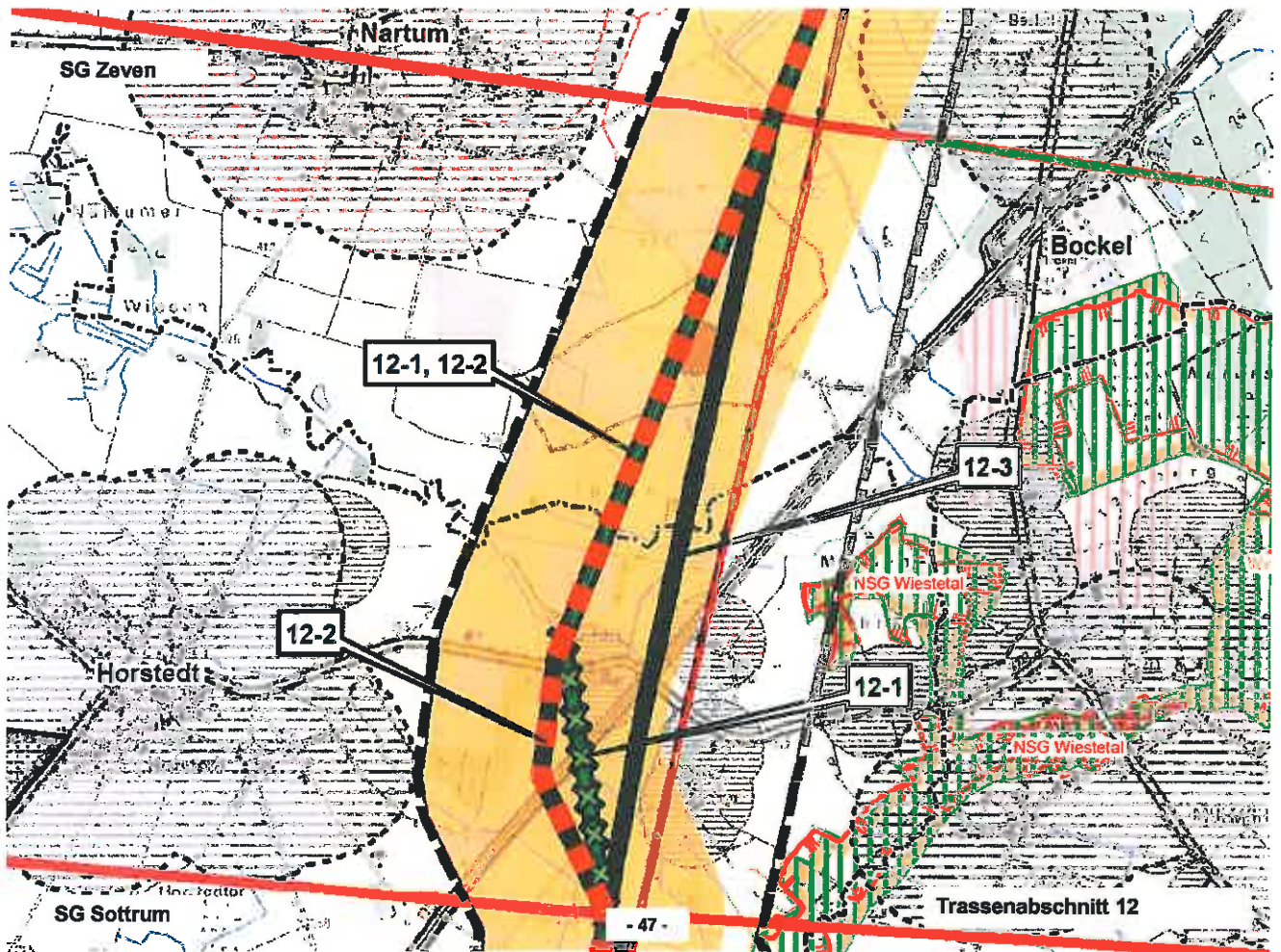


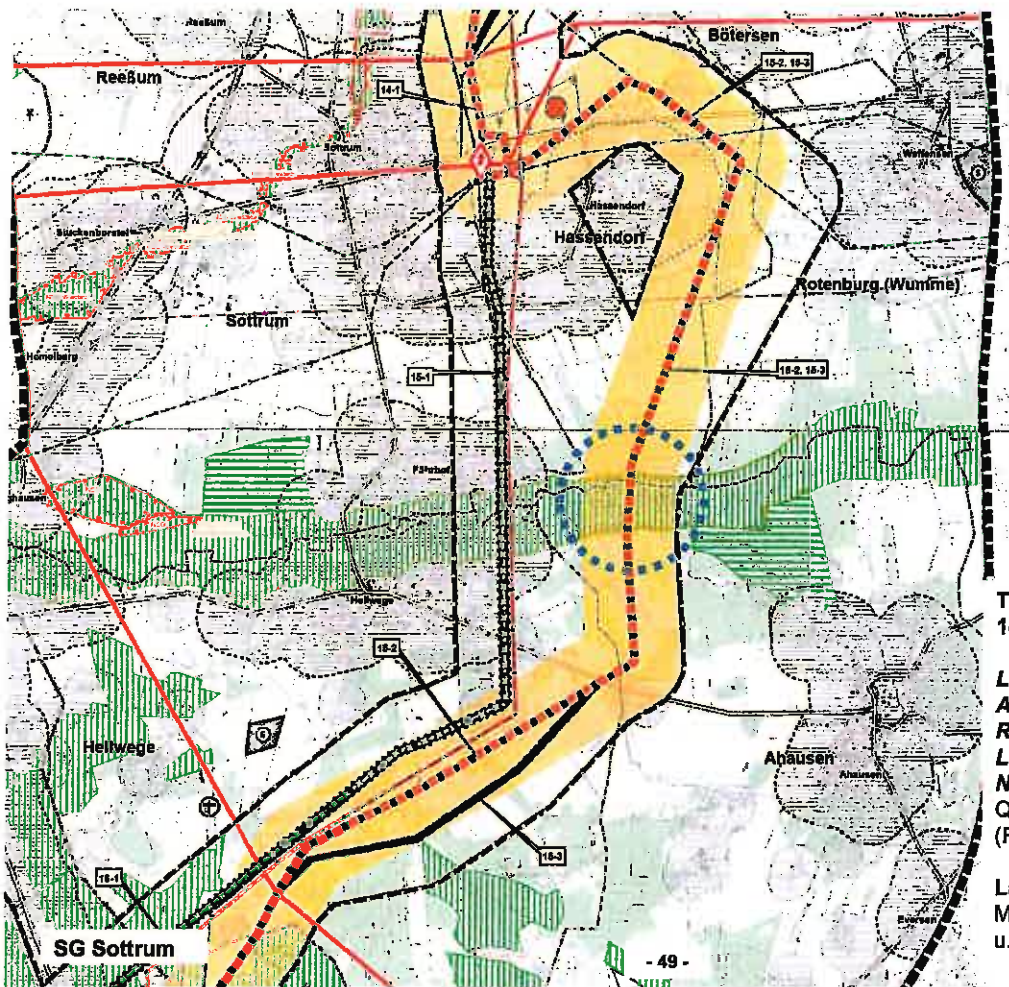




Trassenabschnitt 11

Gemeinde Heeslingen:
 Siedlungsannäherung
 bei Frankenbostel,
 Wistedt, Gyhum



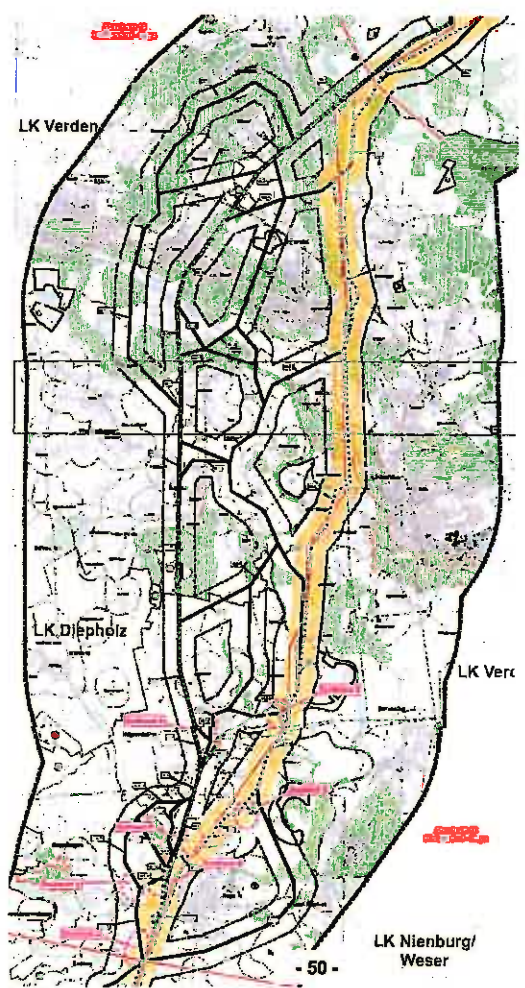


Trassenabschnitte 14 und 15

**Landkreis Rotenburg, UNB;
AG Naturschutzverb. LK
ROW;
LabüN:
NABU**
Querung Wümme-Niederung
(FFH-Gebiet Nr. 38)

LabüN u. NABU zu 15-2:
Mehrlänge; Landschaftsbild
u. Naherholung

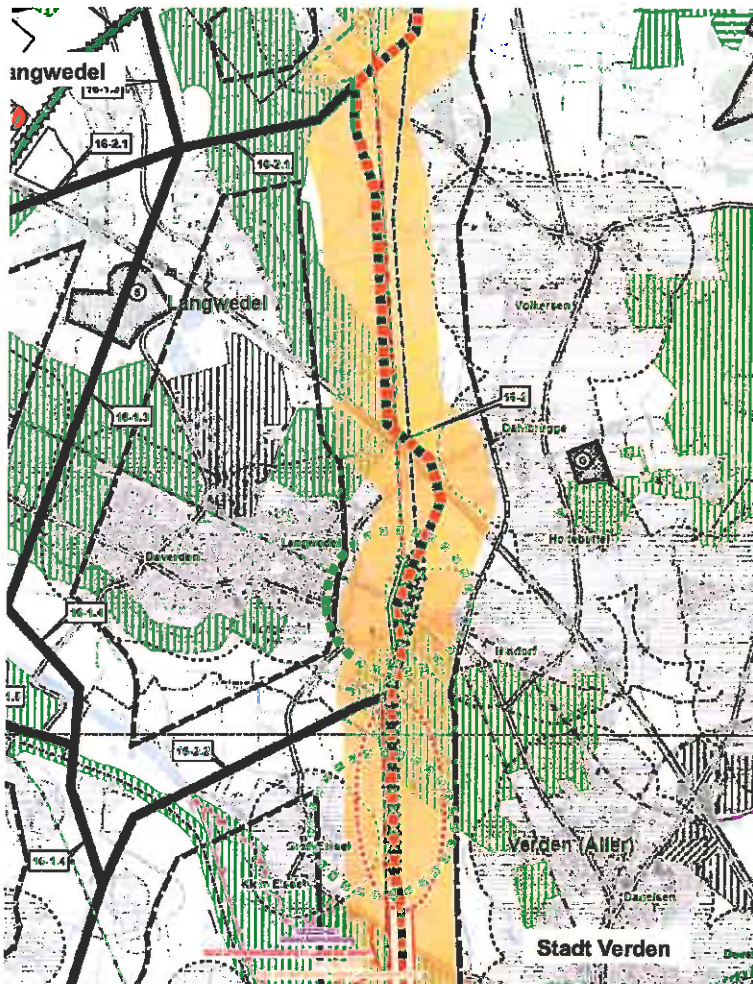
SG Sottrum



Trassenabschnitt 16

Stellungnahmen u.a. von:

- LK Verden*
- Flecken Langwedel*
- Stadt Verden*
- SG Hoya*
- Gemeinde Hilgermissen*
- LK Nienburg*
- LabüN*



Trassenabschnitt 16 – nördlicher Bereich

Flecken Langwedel:

Mitnahme 110-kV-Leitung
Optimierung Maststandorte bei Langwedel/Förth

LK Verden, Regionalplanung / UNB / Wasser;

Stadt Verden:

Kabelübergangsanlage in der Allerniederung:
Hochwasserschutz, landschaftsgerechte Einpassung,
Nahrungshabitat Weißstorch (Länge Kabelabschnitt)

Stadt Verden:

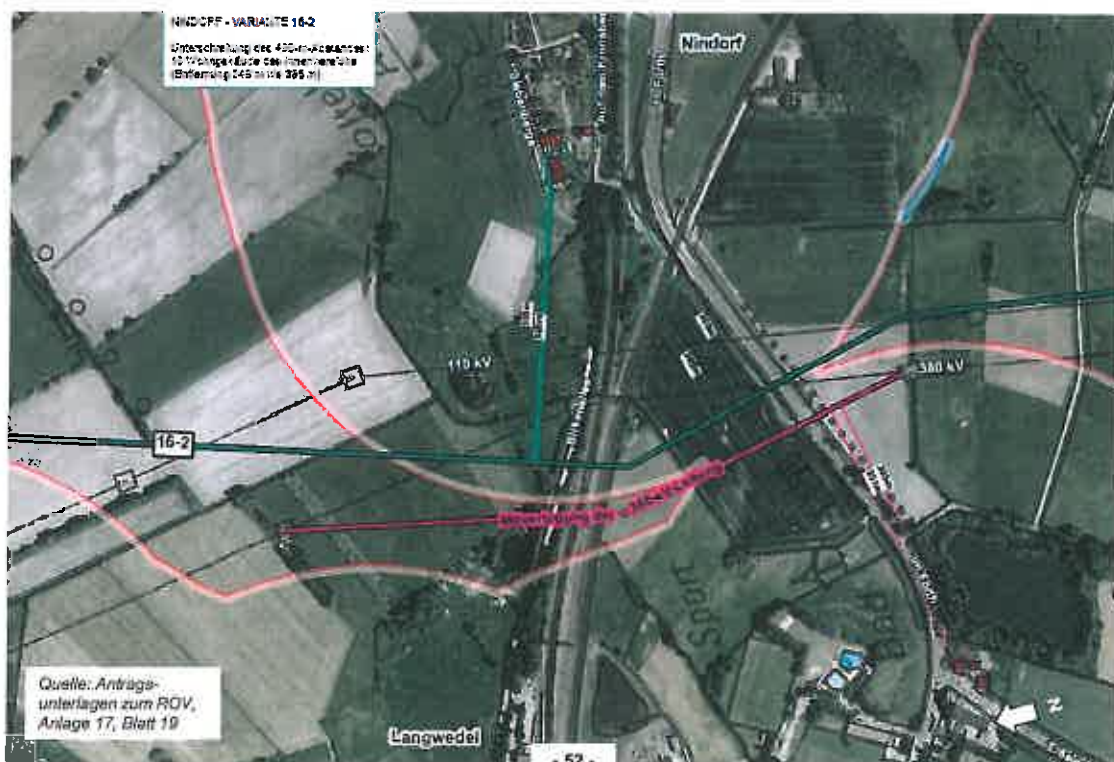
„Überbündelung“ durch drei parallele Leitungen

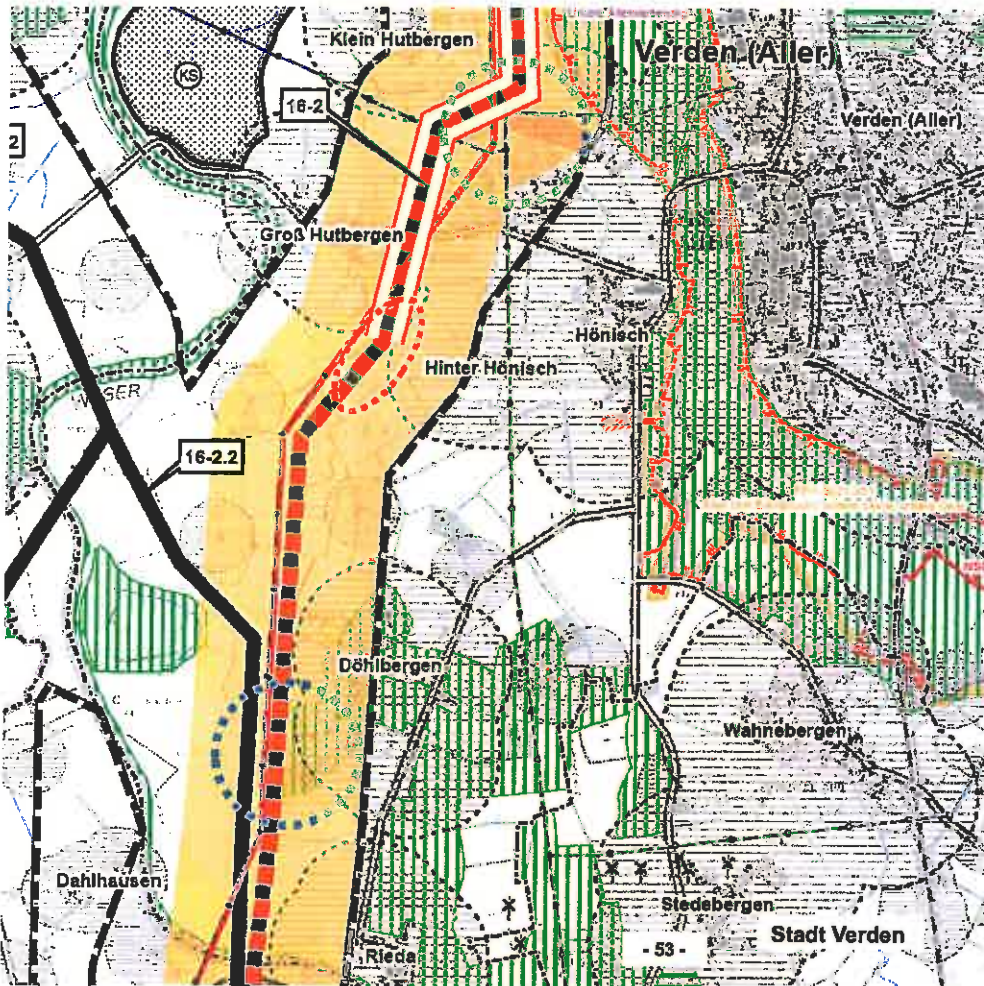
LabüN:

ausreichend großer Abstand der Kabelübergangsanlag
(KÜA) Verden-Nord zum Vogelschutzgebiet



TA 16, Langwedel-Förth





**Trassenabschnitt 16
(westl. Verden)**

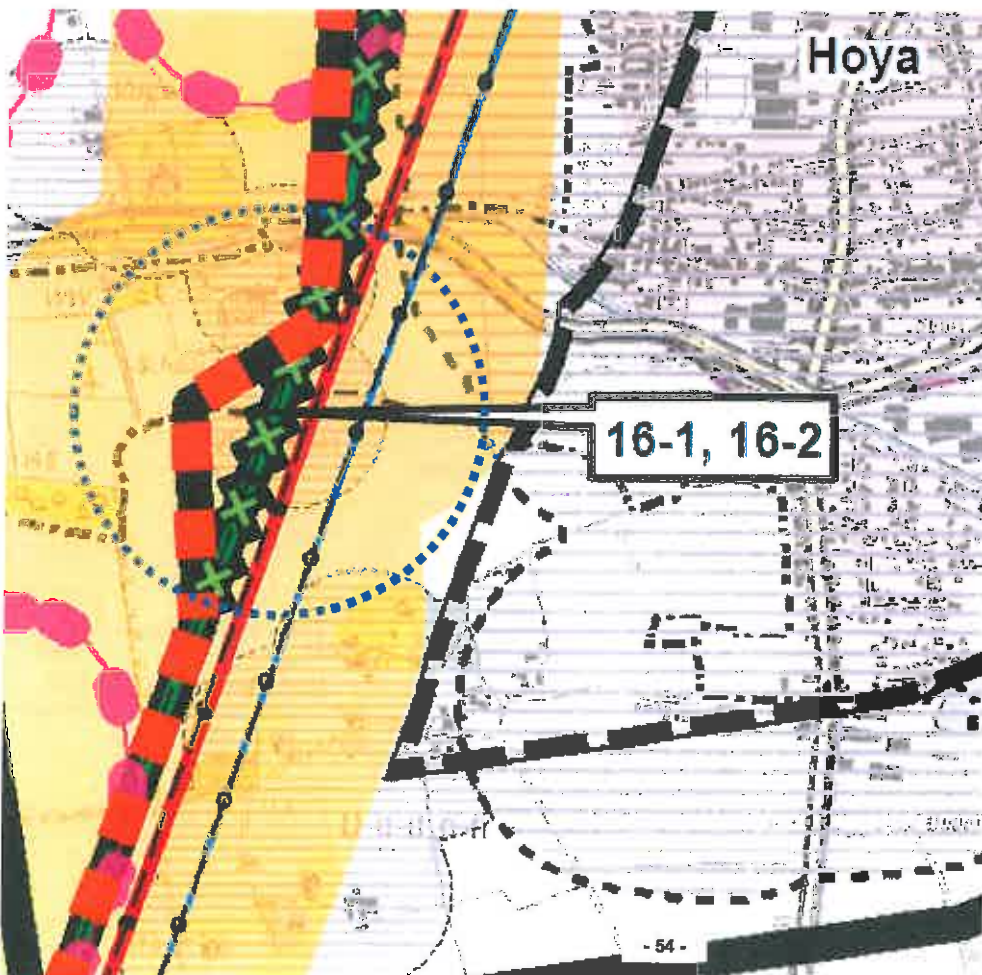
LK Verden, Regionalplanung;

Stadt Verden:

Wald westl. Döhlbergen

Stadt Verden:

Abstand zu Neubaugebiet
„Ziegeleiweg“



**Trassenabschnitt 16
(südwestl. Hoya)**

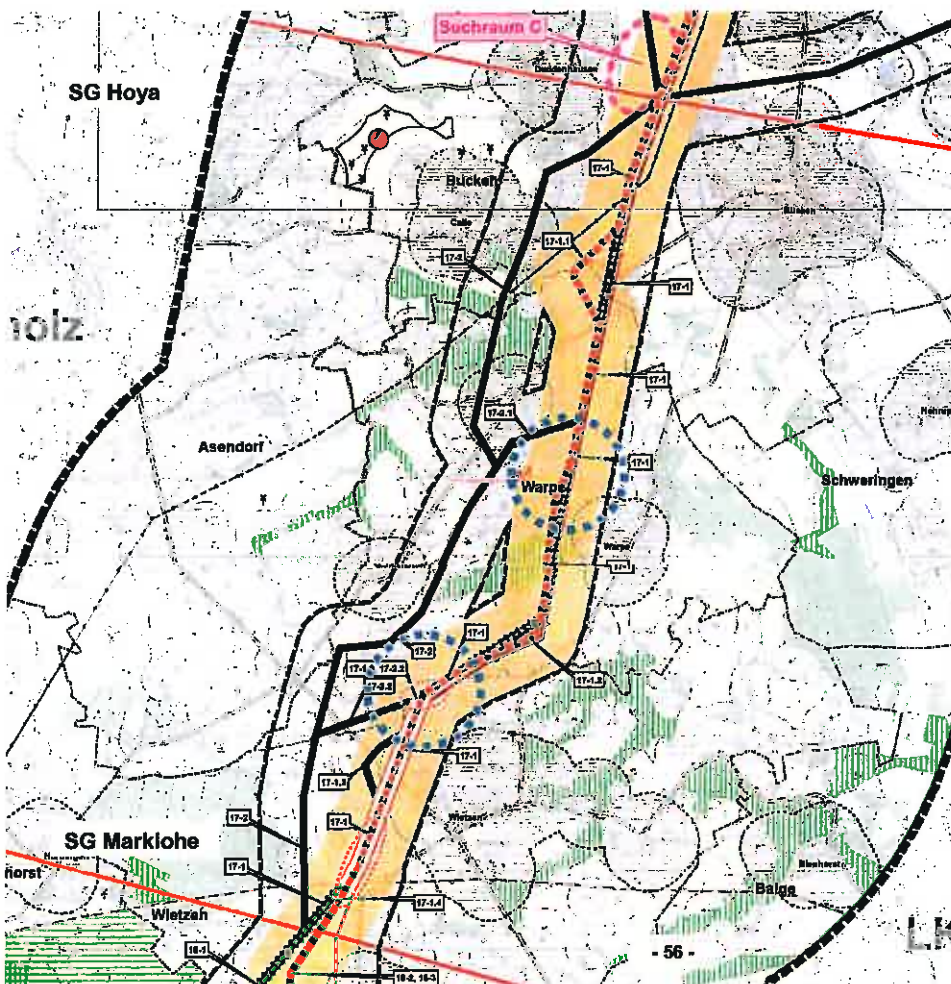
SG Hoya:

„Haus 80 m“, „Haus 134 m“



Trassenabschnitt 16
(südwestl. Hoya)

SG Hoya:
„Haus 80m“, „Haus 134m“

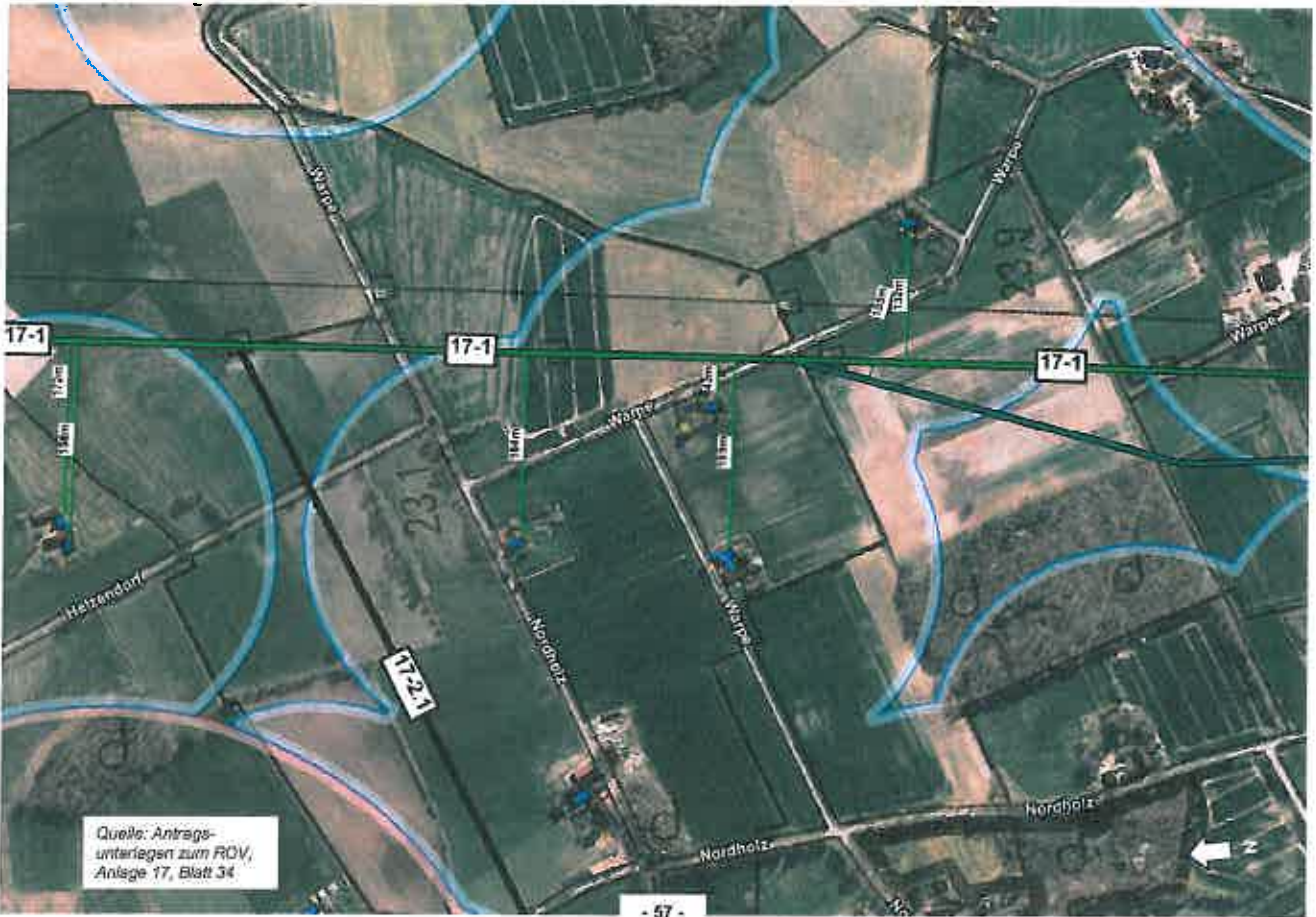


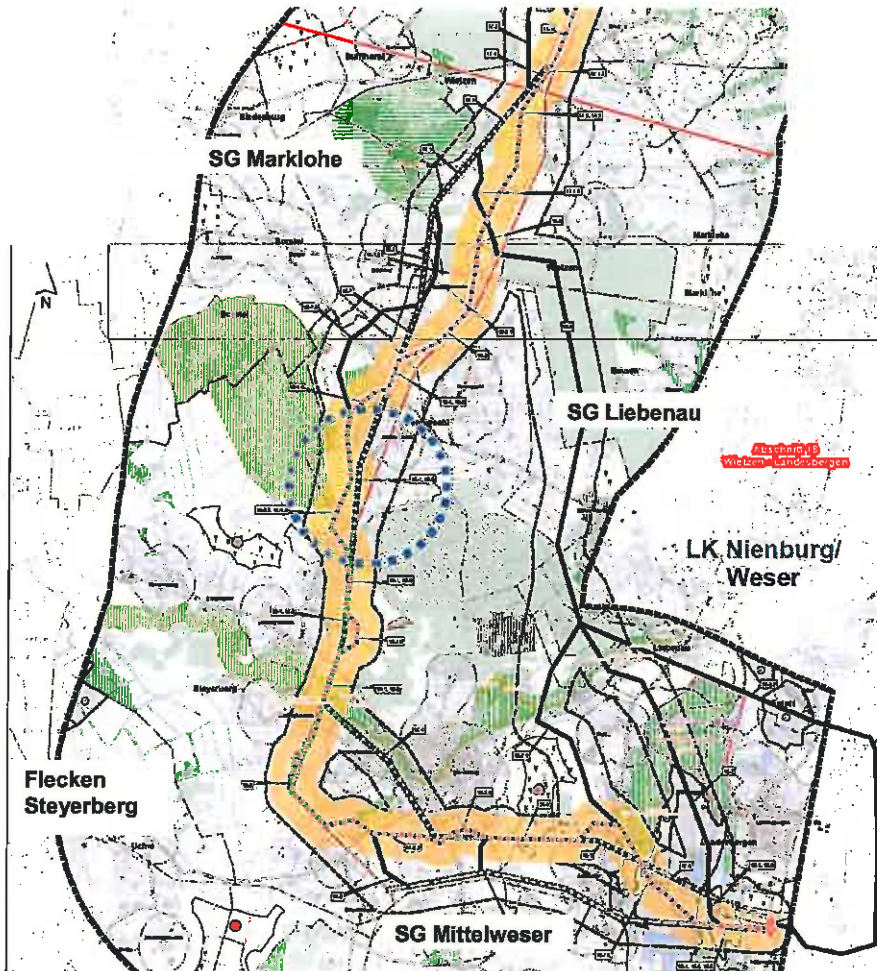
Trassenabschnitt 17

Gemeinde Warpe, SG Hoya:
- Lage der KÜA nördl. Wietzen
- „Haus 43 m“

SG Hoya
- Lage der KÜA nördl. Wietzen
- „Haus 43 m“

SG Marklohe
- bestehende 380-kV-Leitung mit anpassen





Trassenabschnitt 18

LabÜN / NABU:
Kranichrastplätze Diepholzer
Mooniederung; Uhu-Vorkommen
zwischen Pennigsehl und Steyerberg

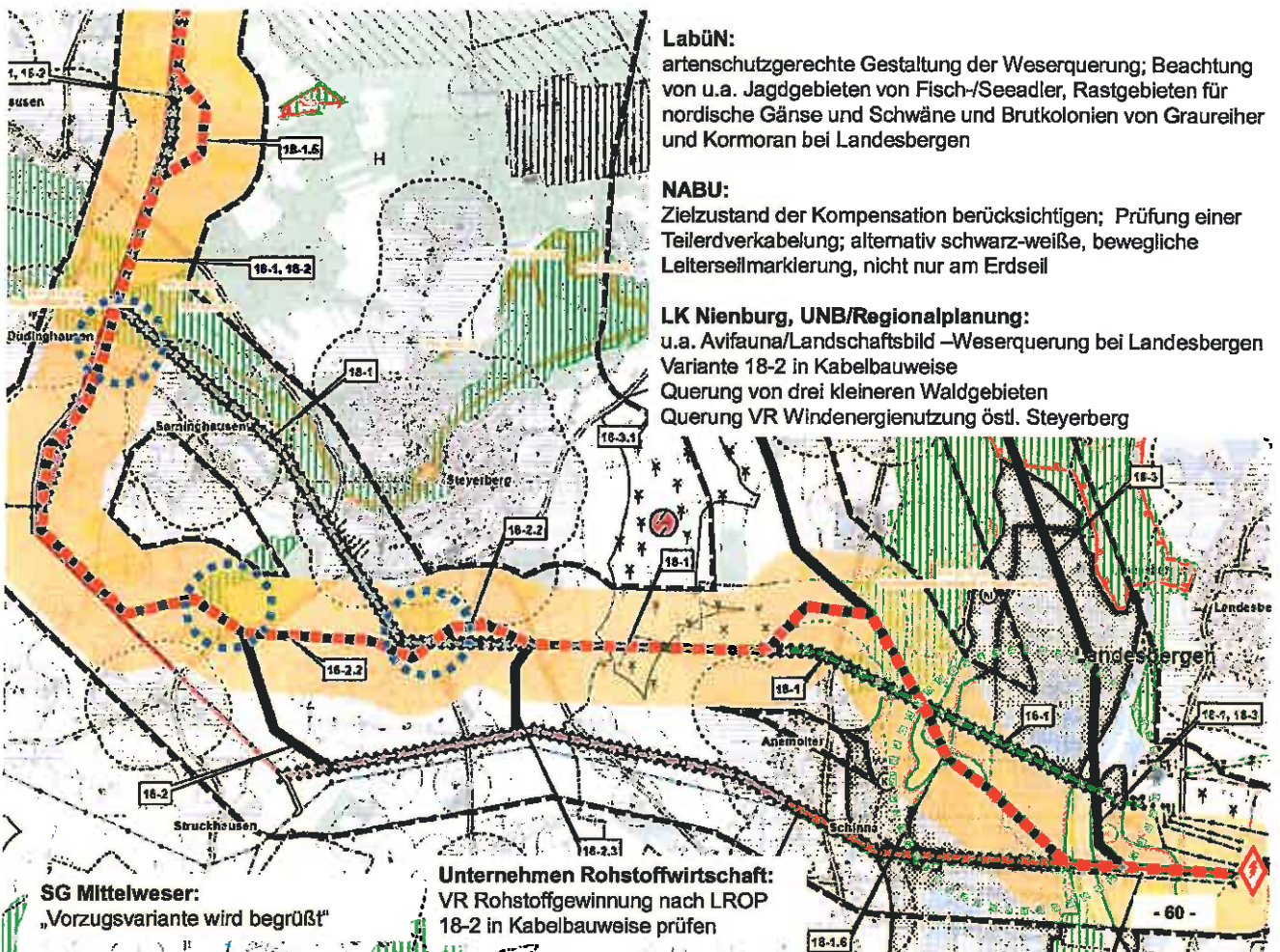
SG Marklohe:
bestehende 380-kV-Leitung mit
anpassen

SG Liebenau:
Planungen für beide Leitungen
durchführen

Flecken Steyerberg:
Mitverlegung 380kV-Ltg. bei Hesterberg
Bündelung mit 380kV-Ltg
Nutzung 380-kV-Bestandsleitung

LK Nienburg:
Lage des Suchraums der KÜA
Pennigsehl-Süd in räumlicher Nähe zu
Biotop GB-NI-0668

*(weitere Inhalte von SG Mittelweser,
LK Nienburg, LabÜN, NABU,
Rohstoffwirtschaft: s. nächste Folie)*



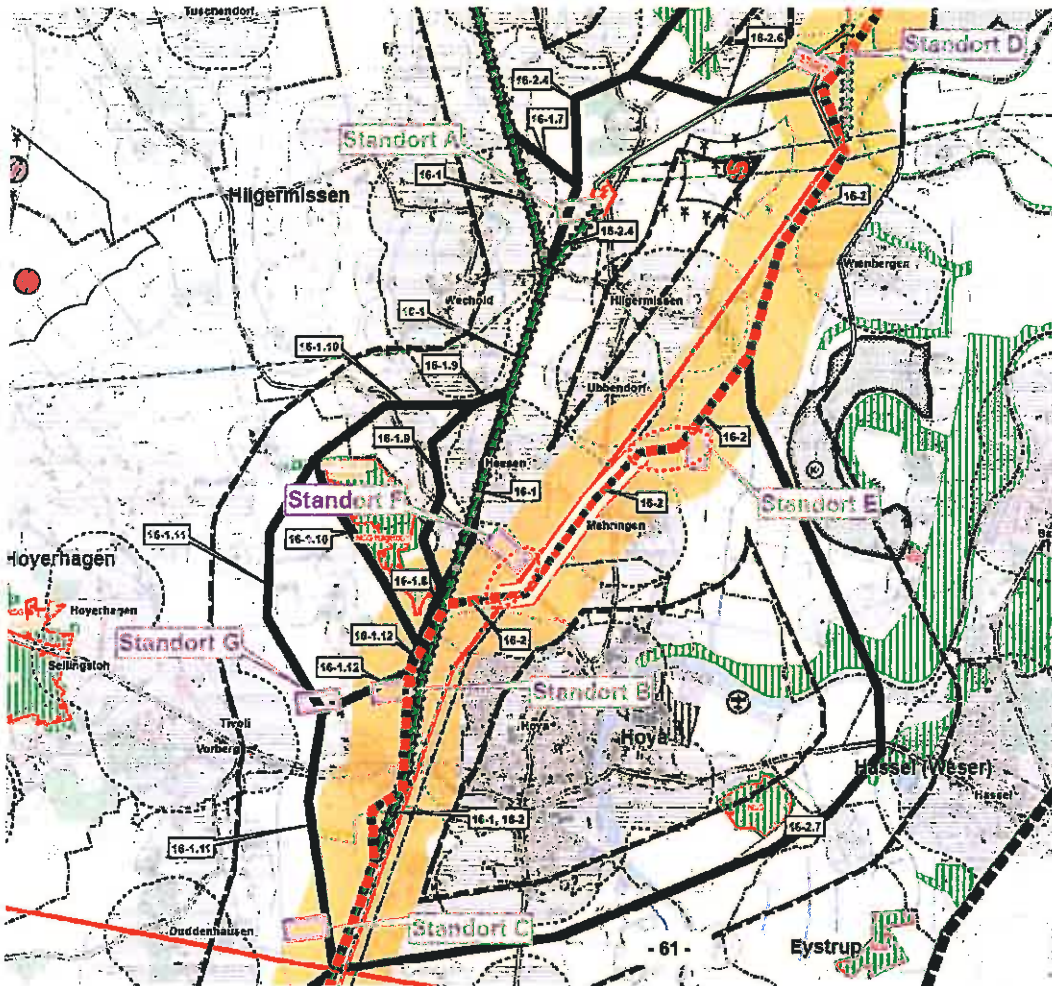
LabÜN:
artenschutzgerechte Gestaltung der Weserquerung; Beachtung
von u.a. Jagdgebieten von Fisch-/Seeadler, Rastgebieten für
nordische Gänse und Schwäne und Brutkolonien von Graureiher
und Kormoran bei Landesbergen

NABU:
Zielzustand der Kompensation berücksichtigen; Prüfung einer
Teilerverkabelung; alternativ schwarz-weiße, bewegliche
Leiteseilmarkierung, nicht nur am Erdseil

LK Nienburg, UNB/Regionalplanung:
u.a. Avifauna/Landschaftsbild –Weserquerung bei Landesbergen
Variante 18-2 in Kabelbauweise
Querung von drei kleineren Waldgebieten
Querung VR Windenergienutzung östl. Steyerberg

SG Mittelweser:
„Vorzugsvariante wird begrüßt“

Unternehmen Rohstoffwirtschaft:
VR Rohstoffgewinnung nach LROP
18-2 in Kabelbauweise prüfen



**Standortalternativen
Umspannwerk**

**Stellungnahmen
(Auswahl)**

LK Nienburg
Standorte E, A

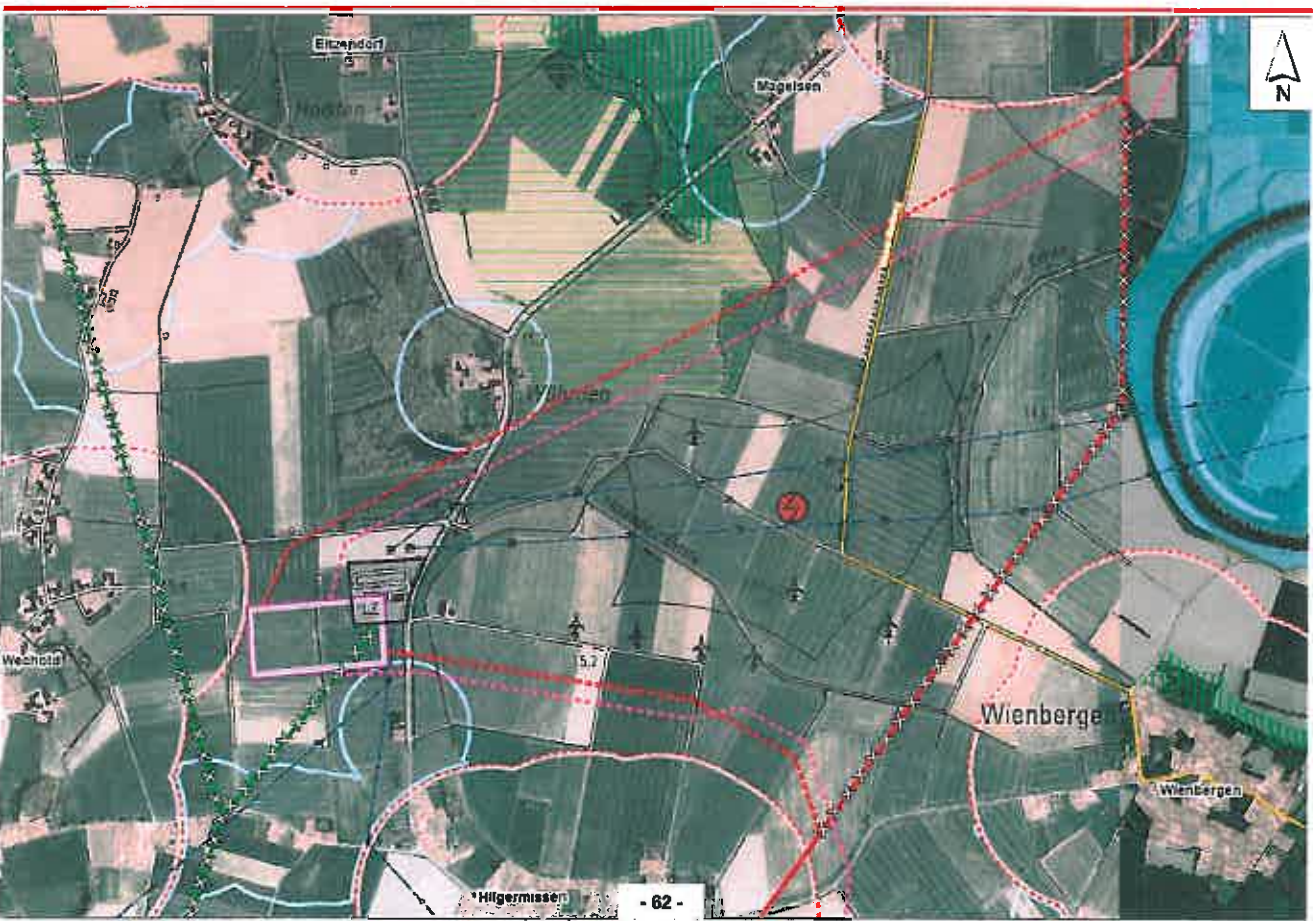
SG Hoya
Standorte A, E

**Gemeinde
Hilgermissen**
„kein geeigneter
Standort in der
Gemeinde“

LabÜN:
Standort außerhalb von
aumentypischen
Bereichen bevorzugen;
Bündelung mit
vorbelasteten
Standorten vorziehen

Avacon
Priorisierung von
Standorten in räuml.
Nähe zum bestehenden
UW

*Außerdem fachliche/
technische Hinweise
von Behörden und
sonstigen Stellen*

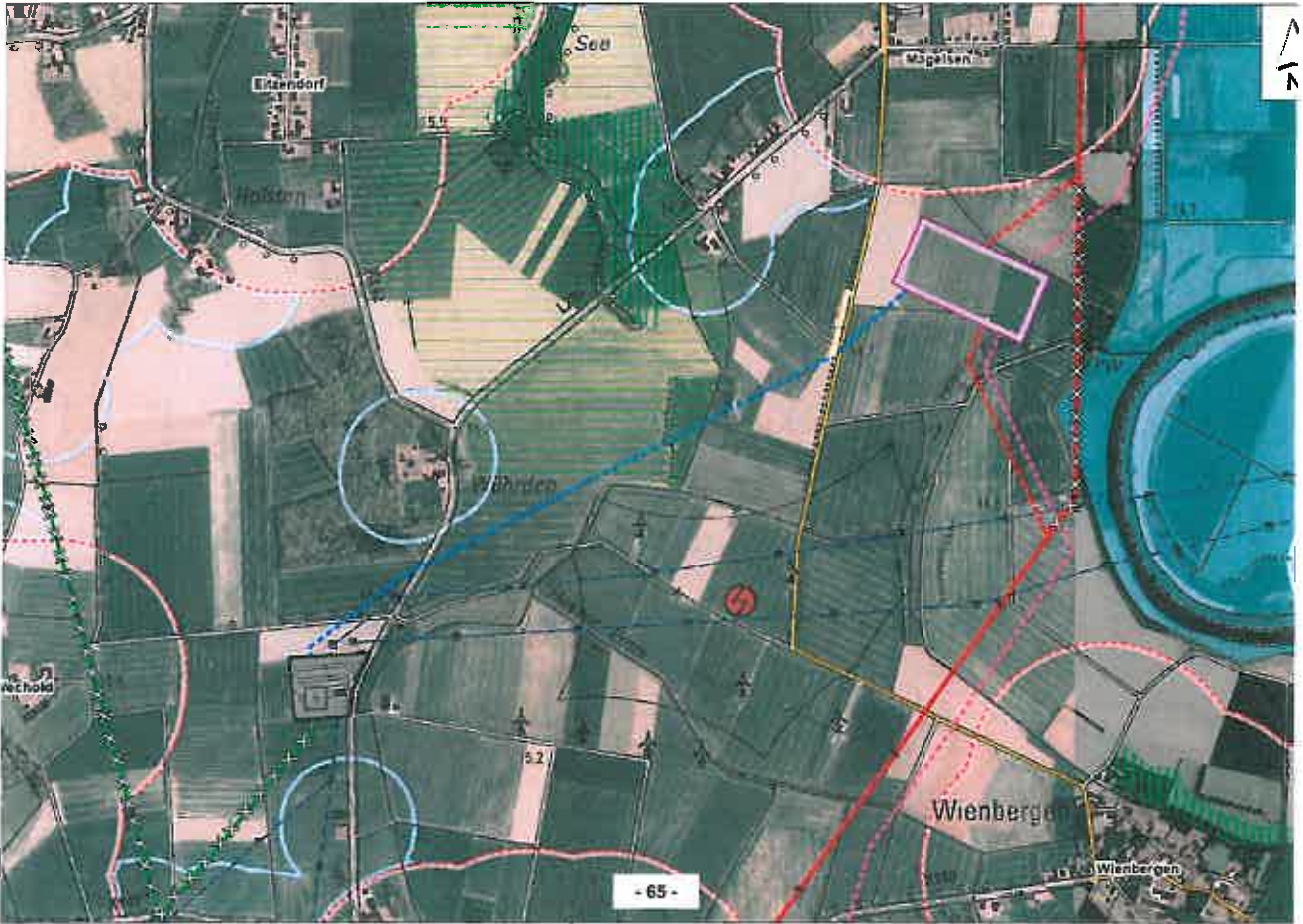




- 63 -



- 64 -



Suchräume für ein Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya

Suchraum D - Standort bei Magelsen

Maßstab 1:10.000 0 300 600



Suchräume für ein Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya

Suchraum E - Standort bei Mehringer



- 67 -



- 68 -

Ablauf

1. Begrüßung und Einführung
2. Überblick über Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren
3. Abschnittsübergreifende thematische, rechtliche und methodische Fragen/Anregungen/Bedenken
4. Teilräumliche Fragen/Anregungen/Bedenken
- 5. Ausblick auf das weitere Verfahren**

Ergebnis und Wirkung des Raumordnungsverfahrens (§ 11 Abs. 1 NROG)

(1) Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens stellt die Landesplanungsbehörde fest (Landesplanerische Feststellung),

1. ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt,
2. wie das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung durchgeführt und auf andere Vorhaben abgestimmt werden kann,
3. welche raumbedeutsamen Auswirkungen das Vorhaben unter überörtlichen Gesichtspunkten (§ 15 Abs. 1 Satz 2 ROG) hat,
4. welche Auswirkungen das Vorhaben auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter hat und wie die Auswirkungen zu bewerten sind sowie
5. zu welchem Ergebnis eine Prüfung der Standort- oder Trassenalternativen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 ROG) geführt hat.

Ergebnis und Wirkung des Raumordnungsverfahrens (§ 11 Abs. 3 NROG)

(3) ¹ Die Landesplanerische Feststellung ist dem Vorhabenträger und den an dem Verfahren Beteiligten zuzuleiten. ² Eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung ist in den Gemeinden auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde einen Monat lang zur Einsicht auszulegen. ³ Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Quelle: NROG i.d.F. vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 352)



Ergebnis und Wirkung des Raumordnungsverfahrens (§ 11 Abs. 5 NROG)

(5) ¹ Die Landesplanerische Feststellung ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. ² Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

Quelle: NROG i.d.F. vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 352)



Nächste Schritte – von der Raumordnung zum Zulassungsverfahren

- **Veröffentlichung des Protokolls** des Erörterungstermins mit Synopsen auf www.arl-ig.niedersachsen.de
- **ggf. ergänzende Gespräche** mit einzelnen Institutionen/Akteuren, soweit weiterer Klärungsbedarf besteht
- **Abschluss des Raumordnungsverfahrens** mit der landesplanerischen Feststellung voraussichtlich in 03/04.2018
- **öffentliche Bekanntmachung/Auslegung der Landesplanerischen Feststellung** in den Rathäusern der Einheits- und Samtgemeinden und auf www.arl-ig.niedersachsen.de
- erneute „**Infomärkte**“ zur breiten Information der Öffentlichkeit
- in 2018: **Konkretisierung des Vorhabens** für das Planfeststellungsverfahren; konkrete Trassierungsgespräche u.a. mit Gemeinden und Eigentümer/innen
- **abschnittsweise Eröffnung der Planfeststellungsverfahren** in 2018/2019 – hier erneute Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit



Vielen Dank für Ihre Teilnahme !

Erörterungstermin Raumordnung Dollern - Landesbergen

Lupenbetrachtungen

Kompaktmasten

Akzeptanz durch verminderte Sichtbarkeit?



Vollwand versus
Stahlgitter



Quelle: eigen, Standort Windischeschenbach

Bei hohen Lastannahmen, kurze
Feldlängen



Quelle: eigen, Standort Dänemark Nähe Kassö

Bi Pole Anlage



Quelle: TenneT, Standort Holland

A) Akzeptanz Flächenbedarf Bi-POLE



Quelle: TenneT

A) Akzeptanz Flächenbedarf BI POLE



Quelle: TenneT

5

A) Akzeptanz Flächenbedarf

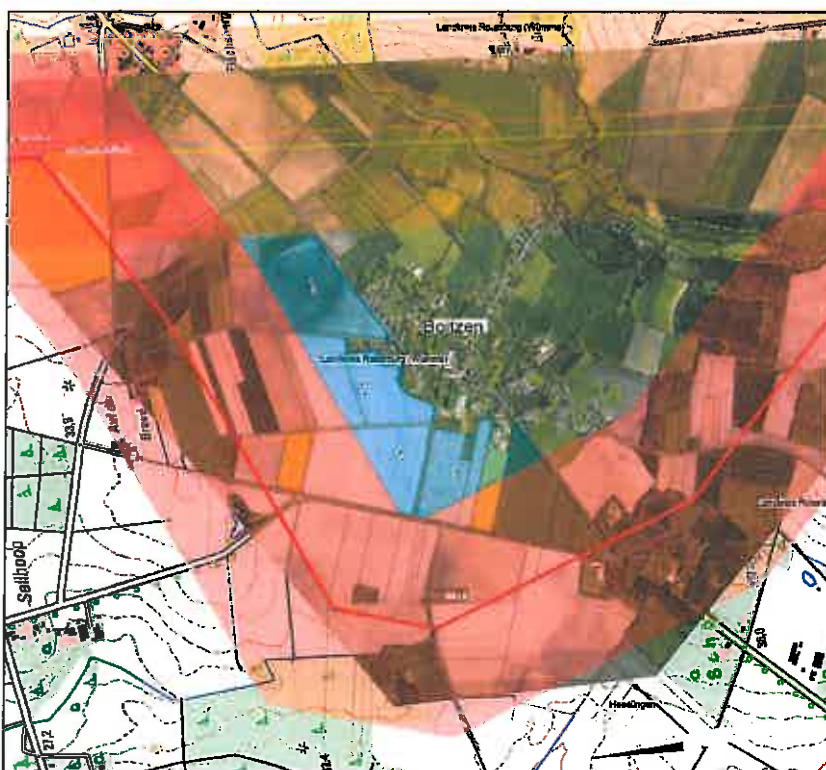


Quelle: TenneT

6

Umgehung Boitzen

Entwicklungspotentiale Boitzen

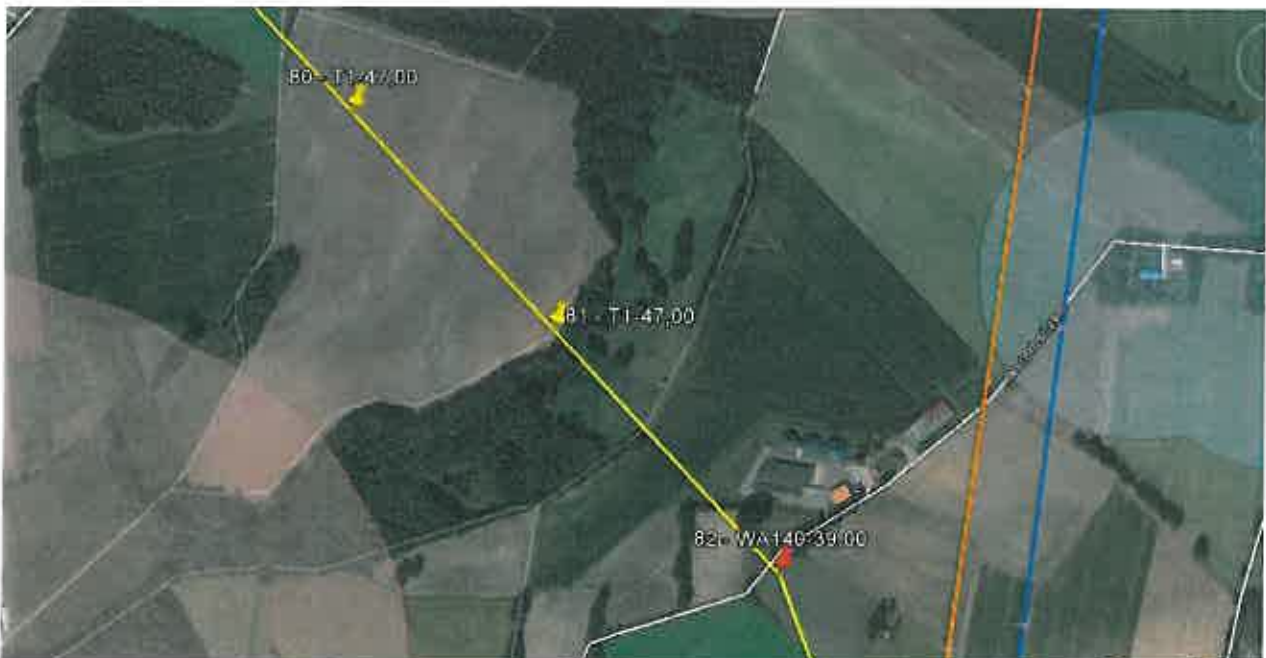


Lupe Schönhoop westlich Boitzen



9

Lupe Knüllbach südlich Boitzen



10

Umgehung Frankenmoor

Lupe Frankenmoor



Döhlbergen

Lupe Döhlbergen



